

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 4/2015 APRIL 64. JAHRGANG

THEMA

Aktuelles zur
Vorratsdaten-
speicherung

WISSEN

Anwaltliches
Berufsrecht versus
Wettbewerbsrecht

KAMMERTON

Die neuen
Vorstands-
Mitglieder



Vorratsdatenspeicherung – unglaublich effektiv!



**Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin
in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI
Mai/Juni 2015**

**Fortbildungsveranstaltungen der
Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit
mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.**

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507
info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

ARBEITSRECHT

**Praxisschwerpunkte des einstweiligen Rechtsschutzes
im Arbeitsgerichtsverfahren**

8.5.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Michael H. **Korinth**, Richter am Arbeitsgericht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Arbeitsrecht aktuell – Teil 2

12.6.2015 · Fr. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin
Werner **Ziemann**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**ARBEITSRECHT /
HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT**

Arbeitsrechtliche Probleme bei Umstrukturierungen

– Unternehmensumwandlungen
– Betriebs(teil)übertragung
– Fremdvergabe
21.5.2015 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Wolfgang **Arens**, RA und Notar, FA für Arbeitsrecht, FA für
Handels- und Gesellschaftsrecht, FA für Steuerrecht, Bielefeld
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Update Kapitalmarktrecht 2015

12.6.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin
Dr. Martin **Lange**, RA, FA für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

**Gebühreoptimierung im Familienrecht
– Beratungshilfe – Verfahrenskostenhilfe**

6.5.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Edith **Kindermann**, RAin und Notarin, FAin für Familienrecht,
Bremen
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ /
INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT /
URHEBER- UND MEDIENRECHT**

Aktuelles Internetrecht

9.5.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Thomas **Hoeren**, Institut für Informations-,
Telekommunikations- und Medienrecht, Westfälische
Wilhelms-Universität, Münster
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

**Aktuelle Entwicklungen RVG, Beratungskostenhilfe,
Verfahrens-/Prozesskostenhilfe**

Seminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter
der Anwaltskanzlei
11.6.2015 · Do. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin
Sabine **Jungbauer**, Rechtsfachwirtin, München
100,- € · 5 Zeitstunden

MEDIZINRECHT

Taktik im arzt haftungsrechtlichen Zivilprozess

8.5.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. med. Helge **Hölzer**, RA, Facharzt für Chirurgie, Sindelfingen
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Aktuelle Brennpunkte des Gewerberaummietrechts

6.5.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Kai-Jochen **Neuhaus**, RA, FA für Miet- und Wohnungseigentums-
recht, FA für Versicherungsrecht, Dortmund
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT

SGB II und SGB XII

Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis
20.5.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Astrid **Lente-Poertgen**, Vors. Richterin am Landessozialgericht, Essen
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT /
VERSICHERUNGSRECHT**

**Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport-
und Speditionsrecht – Teil 2**

15.6.2015 · Mo. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin
Armin **Walther**, RA, FA für Transport- und Speditionsrecht, Köln
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERSICHERUNGSRECHT / VERKEHRSRECHT

**Aktuelle Rechtsprechung Kaskoversicherung und
Rechtsschutzversicherung**

8.5.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin
Prof. Dr. Karl **Maier**, Fachhochschule Köln, Institut für
Versicherungswesen
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Die Kostenbeiträge gelten nur für
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.**

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin – Geschäftsstelle – (RAK Berlin)

Littenstraße 9 (4. Etage) · 10179 Berlin

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



"Da die Zigeuner sich in weitem Maße einer Sesshaftmachung und damit der Anpassung an die sesshafte Bevölkerung widersetzt haben, gelten sie als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist. Sie wurden deshalb allgemein von der Bevölkerung als Landplage empfunden." Mit diesen Erwägungen begründete der BGH 1956 seine Ansicht, dass Sinti und Roma, die bis 1943 aufgrund eines Erlasses der SS nach Polen "umgesiedelt" wurden, nicht aus rassistischen Gründen verfolgt seien und ihnen keinen Anspruch auf eine Haftentschädigung zustünde. Diese Rechtsprechung änderte der BGH ab 1963. Bei einem Besuch des Dokumentationszentrums der Sinti und Roma in Heidelberg erklärte BGH-Präsidentin Bettina Limperg zu Recht, es stehe ihr zwar nicht zu, Entscheidungen des BGH und deren Begründungen nachträglich zu kommentieren. Angesichts der Tragweite des historischen Unrechts könne man sich für diese Ausführungen des BGH aber nur schämen.

Die Verantwortung für historisches Unrecht endet nicht bei einer "Stunde null". Staatliches Unrecht gab es auch im demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Westdeutschland:

Zwischen 1950 und 1969 kam es zu ca. 50.000 Verturteilungen aufgrund des § 175 StGB in der von den Nationalsozialisten tatbestandlich und im Strafmaß verschärften Fassung. Allein die Verfolgungsaktion in Frankfurt 1950/51 trieb 6 Männer in den Selbstmord. Der Preußen-Historiker Hans-Joachim Schoeps befand hierzu

1963 bitter: "Für die Homosexuellen ist das dritte Reich noch nicht zu Ende." Der Deutsche Juristentag hatte sich bereits 1951 für die Abschaffung des § 175 StGB ausgesprochen, während das Bundesverfassungsgericht die Strafverfolgung noch 1957 für verfassungsgemäß erklärte. Welche Erwägungen lagen dieser Strafverfolgung zugrunde?

"Die von interessierten Kreisen in den letzten Jahrzehnten wiederholt aufgestellte Behauptung, daß es sich bei dem gleichgeschlechtlichen Verkehr um einen natürlichen und deshalb nicht anstößigen Trieb handele, für den das gleiche Recht in Anspruch zu nehmen sei (...), kann nur als Zweckbehauptung zurückgewiesen werden. Wollte man den ihr zugrunde liegenden Gesichtspunkt anerkennen, so müßte die Gesellschaft jede Spielart menschlichen Wesens, sei sie auch noch so abartig, als naturgewollt hinnehmen und achten. Daß dies nicht zutreffen kann, lehrt schon die geschichtliche Erfahrung. Wo die gleichgeschlechtliche Unzucht um sich gegriffen und großen Umfang angenommen hat, war die Entartung des Volkes und der Verfall seiner sittlichen Kräfte die Folge," so die Regierungsbegründung der Regierung Erhard (Bundesjustizminister Wolfgang Stammberger, FDP) von 1962 für die Beibehaltung des § 175 im Regierungsentwurf für das neue StGB.

Wie der Spiegel berichtet, hält auch Bundesjustizminister Maas die Urteile für "Unrecht" und sieht § 175 StGB als "von Anfang an verfassungswidrig" an. Das Bundesjustizministerium prüfe derzeit die Rehabilitierung der Verurteilten - und noch heute als "vorbestraft" geltenden Männer. Ein solcher Schritt ist überfällig. Auch die für das bis 1969 begangene staatliche Unrecht damals verantwortlichen Parteien täten gut daran, Ihre Verantwortung aufzuarbeiten und diese Bestrebung zu unterstützen.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Eike Böttcher, Gregor Samimi, Benno Schick,
Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Kammerton (der RAK Berlin):

Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin, Hans-Litten-Haus,
Littenstr. 9, 10179 Berlin
Telefon (030) 30 69 31-0, Fax (030) 30 69 31 99
E-Mail: info@rak-berlin.org
www.rak-berlin.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Meierottostr. 7, 10719 Berlin
Telefon (030) 214 15 77, Fax (030) 218 92 02

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 01.01.2015.
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonats.**

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

TITELTHEMA

Der drohende politische Konsens –
Aktuelles zur Vorratsdatenspeicherung . . . 97

AKTUELL

„Das Recht auf berufspolitische Teilhabe“
Interview mit Gregor Samimi über die
Kammerversammlung, Syndikusanwälte,
Laienkapitäne und den freien Anwaltsberuf 99

Syndizi im RAK-Vorstand
„Gewissenhaft und im Interesse
aller Kollegen“ 101

Neulinge im RAK-Vorstand
„Das Ehrenamt liegt mir förmlich im Blut“ 102

Feindliche Übernahme? –
Ein Plädoyer für die Briefwahl 103

Kammerversammlung 2015
Das war erst der erste Streich, doch der
zweite folgt sogleich....- hoffentlich nicht! 106

10. Deutscher Erbrechtstag in Berlin 107

Neuer Fachanwalt Vergaberecht 109

Berufsgeheimnis
auch bei Ärzten schützen! 109

Zuwachs bei den
Rechtsanwaltszahlen gebremst 110

Deutscher Anwaltstag 2015 –
jetzt anmelden! 110

BERLINER ANWALTSVEREIN

Pioniere im E-Commerce
zu Gast beim BAV 111

Richter und Anwaltschaft im Dialog
Aktuelle Rechtsprechung des Kammer-
gerichts zum Versicherungsrecht 111

Bericht zum Treffen des AK Verwaltungs-
recht am 26. Februar 2015 112

BAV-Veranstaltungen 114

KAMMERTON

Dr. Marcus Mollnau als Kammerpräsident
wiedergewählt 116

Die neuen Vorstandsmitglieder 117

URTEILE

Einmal Streitwert, immer Streitwert 122

Kfz-Versicherung:
Klausel zur Neupreiseschädigung
enthält keine Herstellerbindung 122

Anwälte, behaltet den Posteingang im Auge! 123

WISSEN

Fachanwalt werden ohne Prüfung:
Die Verdrängung des anwaltlichen
Berufsrechts durch das Wettbewerbsrecht 124

FORUM

Der Richter und sein Opfer –
Wenn die Justiz sich irrt 126

BUCHBESPRECHUNGEN 128**TERMINE** 130**INSERATE** 134**BEILAGENHINWEIS**

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name / BIC): _____ - - - - - | - - - - -

IBAN: DE_ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Ort / Datum / Unterschrift

DER DROHENDE POLITISCHE KONSENS – AKTUELLES ZUR VORRATSDATENSPEICHERUNG

RA German von Blumenthal, Mitglied der Redaktion

Von Zeit zu Zeit und in unregelmäßigen Abständen taucht die Vorratsdatenspeicherung in der öffentlichen Diskussion auf. Man wundert sich, denn mit dem EuGH-Urteil vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 endete vergangenes Jahr vorerst eine lange Reihe europäischer Gerichtsurteile. Sie kamen jeweils zu der Entscheidung, dass die Vorratsdatenspeicherung gegen Grundrechte verstößt und daher unzulässig ist.

POLITIK CONTRA RECHTSPRECHUNG

Gibt es also Neues zu berichten? Eigentlich nicht. Befremdlich ist nur, dass Teile der Politik trotz der klaren Rechtsprechung immer wieder Forderungen nach einem solchen Gesetz stellen. Noch befremdlicher ist allerdings, dass die Bürger immer wieder dieselben Argumente hören müssen, die durch Gutachten oder Rechtsprechung seit langem widerlegt sind.

Im Januar nun forderte die SPD-Führung unter Sigmar Gabriel ein solches Gesetz und SPD-Justizminister Heiko Maas kündigte jüngst an, schnell ein solches vorlegen zu wollen. Bürgerrechtler sehen darin einen Betrug am Wähler, denn im Vorfeld der Europawahl hatte die SPD noch ablehnende Positionen zur Vorratsdatenspeicherung vertreten.

In Anbetracht ihrer erheblichen Auswirkungen auf das private Leben der Bürger, aber vor allem auf die anwaltliche Berufsausübung, wollen wir nochmals kurz die wichtigsten Punkte zusammenfassen:

WAS STECKT HINTER DER VORRATSDATENSPEICHERUNG?

In technischer Hinsicht bedeutet Vorratsdatenspeicherung, dass Telekommunikationsanbieter die Verbindungsdaten aller TK-Verbindungen ihrer Kunden für einen bestimmten Zeitraum auf Vorrat speichern und für staatliche Stellen zur Verfügung halten sollen. Dadurch wird nachvollziehbar, wer mit wem per Telefon oder E-Mail in Verbindung gestanden oder das Internet genutzt hat. Bei Handy-Telefonaten und SMS soll auch der jeweilige Standort des Benutzers festgehalten werden.

Diese Daten sollen ohne einen bestimmten Anlass oder Verdacht von allen Bürgern gespeichert werden. Da-

durch entstehen große Datenbanken, mit deren Hilfe von allen Bürgern Bewegungsprofile erstellt oder geschäftliche Kontakte nachvollzogen werden können. Ebenso können familiäre Verhältnisse oder Freundschaftsbeziehungen offengelegt werden. In vielen Fällen lassen die Verbindungsdaten auch Rückschlüsse auf den Inhalt der Kommunikation, die persönlichen Interessen oder die Lebenssituation einer Person zu.

SOZIALDEMOKRATEN WOLLEN JETZT AUCH SPEICHERN

Gefordert wurde Vorratsdatenspeicherung früher von konservativen Politikern der CDU/CSU sowie von staatlichen Stellen wie Polizei oder Verfassungsschutz. Seit Januar nun fordert auch der SPD-Koalitionspartner die anlasslose Speicherung der Verbindungsdaten.

Die gesetzgeberische Geschichte der Vorratsdatenspeicherung begann mit einer ersten Diskussion auf EU-Ebene im Jahre 2002 und fand mit der EU-Richtlinie 2006/24/EG vom 15.3.2006 ihren Abschluss. Die Umsetzung hätte bis März 2009 erfolgen müssen. In Deutschland erfolgte diese unter anderem durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl I S. 3198).

30.000 KLAGEN GEGEN DAS SPEICHERN AUF VORRAT

In einem bis dahin beispiellosen Klageverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beehrten über 30.000 Kläger die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Vorschriften bezüglich der Vorratsdatenspeicherung. Mit Urteil vom 2.3.2010 (AZ: 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08 und 1 BvR 586/08) gab das Gericht den Anträgen statt. Es lag ein Verstoß gegen Art. 10 GG vor, da die Vorratsdatenspeicherung nicht verhältnismäßig sei. Nach Art. 10 GG sind nicht nur die Inhalte der Kommunikation, sondern auch die Vertraulichkeit der näheren Umstände des Kommunikationsvorgangs geschützt. Dazu gehöre insbesondere, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist.

Das Gericht hielt eine grundrechtskonforme Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung zwar für grundsätzlich möglich, jedoch unter hohen Anforderungen. Eine grundgesetzkonforme Umsetzung erfolgte unter der FDP-Justizministerin Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) nicht mehr. Sie wollte Vorratsdaten nur nach konkretem Verdacht speichern lassen.

VERFASSUNGSGERICHE KIPPEN RICHTLINIE ZUR VORRATSDATENSPEICHERUNG

Auch die Richtlinie selbst war Gegenstand richterli-

cher Überprüfung. Vorabentscheidungsersuchen aus Irland (Rs. C-293/12, Digital Rights Ireland) und aus Österreich (Rs. C594/12, Kärntner Landesregierung) betrafen die Rechtmäßigkeit der Richtlinie. Der EuGH erklärte die Richtlinie für ungültig (Urteil vom 8.4.2014). Das Urteil war sehr deutlich, denn das Gericht ging in seiner Entscheidung noch über die Empfehlungen des Generalanwalts hinaus. Aufgrund der Nichtigkeit der Richtlinie waren die europäischen Umsetzungsgesetze ebenfalls nichtig. Für Deutschland bestand keine Verpflichtung mehr, die bis dahin unterbliebene Umsetzung voranzutreiben.

Auch die Verfassungsgerichte anderer Mitgliedsstaaten haben ähnlich zu den jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetzen entschieden. Zuletzt die Verfassungsgerichte Bulgariens (am 12.3.2015) und der Niederlande (am 11.3.2015).

Die Kommission plant wohl vorerst keine Vorgaben für die Mitgliedstaaten. Diese sollen vielmehr eigene Vorschriften erlassen.

AKTUELLE FORDERUNGEN NACH NATIONAL-GESETZLICHER REGELUNG

Dies könnte die aktuellen Forderungen einzelner deutscher Politiker erklären. Die Begründungen sind jedoch weder neu noch aktuell. Vielmehr war zu erwarten, dass die Diskussion trotz der eindeutigen Rechtsprechung nicht zum Stillstand kommen sollte. Die Befürworter nutzen jeden vermeintlichen Anlass, um die Forderungen erneut zu erheben. Vorratsdatenspeicherung sei notwendig aufgrund der Bedrohung durch Kriminelle und Terroristen. Vorratsdatenspeicherung diene dem Schutz vor schlimmen Straftaten. Die Sicherheitsbehörden bräuchten alle nötigen Mittel.

Doch bringt mehr Überwachung auch mehr Sicherheit? Die Vorratsdatenspeicherung überwacht die Kommunikation aller Bürger ohne den Anlass eines Verdachtes - da sind Zweifel angebracht.

Tatsächlich ist gar nicht erwiesen, dass mehr Überwachung zu weniger Kriminalität oder mehr Sicherheit führt. Bei näherer Betrachtung stellt sich auch heraus, dass es sich lediglich um Behauptungen der Befürworter handelt. Die damalige Bundesministerin für Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP), wollte diese Thesen im Jahre 2012 überprüfen und beauftragte das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Das Gutachten konnte keine Verbesserung der Sicherheitslage durch Vorratsdatenspeicherung feststellen. Untersucht wurde die Zeit vor und während der Vorratsdatenspeicherung, außerdem wurden Ermittler befragt. Der Spiegel (27.01.2012) zitiert das Fazit: "Die auf Einzelfälle gegründete Argumentation weist den Einzelfall als 'typisch' aus, ohne dass dies aber empirisch belegt oder belegbar wäre".

VORRATSDATENSPEICHERUNG ERHÖHT AUFKLÄRUNGSRATE KAUM

Ein Anstieg der Aufklärungsquote gemäß der Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts konnte nicht beobachtet werden. Selbst der wissenschaftliche Dienst des

Bundestags geht davon aus, dass die Aufklärungsrate mit Vorratsdatenspeicherung um weniger als einen Prozentpunkt ansteigt.

Auch die EU-Kommission wollte die Richtlinie aufgrund der Umsetzungsprobleme evaluieren. Eine Studie sollte Nutzen und Mehrwert der Vorratsdatenspeicherung wissenschaftlich untersuchen. Das Ergebnis der Studie blieb allerdings unter Verschluss. Teile daraus veröffentlichte eine österreichische Bürgerinitiative im Internet. Ein Beleg für die Brauchbarkeit der Vorratsdatenspeicherung sucht man vergeblich.

Besonders problematisch bei der anlasslosen Überwachung gemäß der bisherigen Regelung ist die Verfolgung von Bürgern, die zu Verdächtigen werden. Plötzlich werden diese Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens. Ihre Unschuld stellt sich erst später heraus oder es kann ihre Schuld im weiteren Verlauf nicht festgestellt werden. Damit treffen die Instrumente der Strafverfolgungsbehörden in vielen Fällen Unschuldige; jeder kann schnell Opfer eines Irrtums oder einer Falschverdächtigung werden. Sicherheit für die Bürger bedeutet daher, dass staatliche Macht begrenzt bleibt.

DATENSCHUTZ SCHÜTZT UNSCHULDIGE, NICHT DIE TÄTER

Durch Datenschutz werden nicht die Täter, sondern unschuldige Menschen geschützt. Es besteht kein Grund, dass der Staat unbegrenzt Informationen über Bürger sammelt und deren Daten beliebig rastert. Je mehr nämlich der Staat über Bürger weiß, desto mehr Ansatzpunkte für Ermittlungen und Risiken von Falschverdächtigungen bestehen.

Nur am Rande sei erwähnt, dass umfangreiche Datenbestände auch die Gefahr von Missbrauch bergen. Nicht ohne Grund sieht § 3a BDSG daher die Grundsätze von Datensparsamkeit und Datenvermeidung vor: Bei Verarbeitung personenbezogener Daten sollen lediglich so viele Daten gesammelt werden, wie für die jeweilige Anwendung unbedingt notwendig sind. Das unnötige Sammeln von Daten durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen stellt einen Verstoß gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

UNVERHÄLTNISSMÄßIGER EINGRIFF IN DIE PRIVATSPHÄRE

Was Vorratsdatenspeicherung erreicht, sind Einschränkungen der persönlichen Freiheit jedes einzelnen Bürgers. Unter einer neu eingeführten Vorratsdatenspeicherung würden alle Bürger sowie die Gesellschaft als Ganzes leiden, denn eine Vorratsdatenspeicherung greift unverhältnismäßig in die persönliche Privatsphäre ein. Viele berufliche Aktivitäten setzen Vertraulichkeit voraus. Vorratsdatenspeicherung schränkt diese Vertraulichkeit ein. Sie schadet damit der Berufsausübung von Medizinern, Anwälten, der Kirche oder Journalisten. Wenn sich ein Mandant nicht mehr vertrauensvoll an einen Anwalt wenden kann, schränkt dies die anwaltliche Berufsausübung ganz erheblich ein. Dadurch schaden solche Datensammlungen letztlich der freiheitlichen Gesellschaft insgesamt.

„DAS RECHT AUF BERUFSPOLITISCHE TEILHABE“

Gregor Samimi über den Ansturm auf die ordentliche Kammerversammlung, Syndikusanwälte, Laienkapitäne und den freien Anwaltsberuf



RA Gregor Samimi (49)*

BAB: Herr Samimi, nach 12 Jahren Mitgliedschaft im Vorstand der Berliner Rechtsanwaltskammer haben Sie für das Amt nicht mehr kandidiert. Wie fühlen Sie sich jetzt?

Samimi: Irgendwie erleichtert. Die Vorstandsarbeit bindet viel Arbeitszeit und gibt auch Anlass zu heftigen Meinungsverschiedenheiten, wenn es zum Beispiel um

die Frage der Einführung der Briefwahl bei der Besetzung der Vorstandsposten geht. Die Auseinandersetzung um diese Frage hat vor rund zwei Jahren auf der Kammerversammlung die Gemüter erhitzt. Die Gegner hatten im Kern die Sorge, die Kammerversammlung könnte als Souverän an Bedeutung verlieren und vielleicht insgeheim zu Veränderung bei der Besetzung des Vorstandes führen.

BAB: Angesichts der aktuellen Entwicklungen auf der Kammerversammlung dürfte die Sorge nicht ganz unberechtigt gewesen sein. Viele der bisherigen Vorstandsmitglieder sind nicht wieder in den Vorstand gewählt worden. 1.056 Kammermitglieder stürmten die Kammerversammlung.

Samimi: Das ist bedauerlich aber in der Demokratie hinzunehmen und als Chance zu begreifen. Auch den Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälten muss selbstverständlich das Recht auf berufspolitische Teilhabe

*Gregor Samimi ist Fachanwalt für Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin gehörte er von 2003 bis 2015 an. Der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwalts-

kammer gehört er seit 2011 an.



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

zugestanden werden. Hierzu gehört insbesondere das Recht, die Positionierung des Kammervorstandes zu einer Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte mitzugestalten und Signale zu setzen. Im Grunde ist genau das eingetreten, was wir uns alle immer gewünscht haben: Eine stärkere Partizipation an der ordentlichen Kammerversammlung.

BAB: Zwölf Kammermitglieder wurden erstmals in den Vorstand gewählt. Sehen Sie die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes gefährdet?

Samimi: Die Arbeit des Vorstandes wird durch eine sehr erfahrene Hauptgeschäftsführerin und eine Vielzahl von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet. Diese tragen ganz erheblich zur Professionalisierung der Vorstandsarbeit bei. Zudem wird der Vorstand alle zwei Jahre nur zur Hälfte neu gewählt. Eine weise Entscheidung des Gesetzgebers, wie sich gezeigt hat.

BAB: Der Kollege Kleine-Cosack hat mal das Kammerwesen als schwerfälliges und kostspieliges Luxusboot bezeichnet. „Seine Laienkapitäne steuern nicht selten einen gemeinwohlgefährlichen Kurs – hin und wieder unter Außerachtlassung des geltenden Rechts“, gab er im Editorial des Anwaltsblattes im Februar 2006 zu bedenken. Wie sehen Sie das rückblickend?

Samimi: Hier kann man durchaus geteilter Meinung sein. Ich selbst habe die Berliner Kammer stets als sehr kostenbewusst erlebt. Ausgabepositionen wurden regelmäßig kritisch hinterfragt und nicht selten wurde auch gestritten und nach Einsparungspotentialen gesucht. Auch ohne die ehrenamtliche Arbeit der vielen Kollegin-

nen und Kollegen in den Gremien wäre das Kammerwesen nicht denkbar.

BAB: Sehen Sie den Anwaltsberuf als freien Beruf in Gefahr?

Samimi: Die Begrifflichkeit des freien Berufes wird allzu gern wie eine Monstranz hochgehalten. Dabei ist der Anwaltsberuf aufgrund der vielen berufsrechtlichen Vorschriften bei Weitem nicht so frei, wie oft behauptet wird. Viele Normen muten an wie aus der Zeit der Zünfte und Gilden entliehen. Hier stimme ich dem Kollegen Kleine-Cosack zu. Einige Kolleginnen und Kollegen haben bedauerlicherweise keine allzu hohe Meinung vom Kammerwesen. Sie begreifen die Kammer als Berufsaufsicht, was sie ja auch ist. Die Kolleginnen und Kollegen fühlen sich von ihr überwacht, hier und da gegängelt. Da hat es die Kammer schwer zu punkten. Hier muss deutlich mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden.

BAB: Was sagen Sie zur Spezialistenentscheidung des BGH?

Samimi: Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass sich die Dinge erfreulicherweise im Fluss befinden.

BAB: Herr Samimi, wir bedanken uns für dieses Interview.

Das Interview führte RA Dr. Eckart Yersin, Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblattes.



DANNENBERG

AUKTIONSHAUS SEIT 1976

Wir beraten Sie kostenlos, unverbindlich und diskret zu Themen wie

WOHNUNGSAUFLÖSUNGEN, NACHLÄSSEN,
VORFINANZIERUNGEN, ÖFFENTLICHEN VERSTEIGERUNGEN,
AUKTIONEN, ANTIQUITÄTEN, SCHMUCK & MÜNZEN

Auktionshaus Dannenberg - Bismarckstr. 9 - 12157 Berlin-Steglitz - Telefon (030) 821 69 79 - www.auktion-dannenberg.de



Syndizi im RAK-Vorstand

„GEWISSENHAFT UND IM INTERESSE ALLER KOLLEGEN“



RAin Dr. Clarissa Freundorfer

Dass die letzte Kammerversammlung der RAK Berlin einen Besucherrekord vermelden konnte, war zu einem großen Teil den zahlreich erschienenen Syndikusanwälten geschuldet. Dr. Clarissa Freundorfer ist eine von ihnen und als Syndikusanwältin bei der Deutschen Bahn AG nun auch im Vorstand der RAK Berlin. Wir sprachen mit ihr über das große Interesse an der Kammerversammlung, ihre Motivation für die Vorstandskandidatur und wie viel Zeit sie sich für ihre neue Tätigkeit frei hält.

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Frau Kollegin Dr. Freundorfer - herzlichen Glückwunsch zur Wahl in den Kammervorstand! Viele sprechen ja von einem "Ansturm" der Syndikusanwälte auf die Kammerversammlung. Wie kam es zu dem "Ansturm" und wie kam es zu Ihrer Kandidatur?

Dr. Freundorfer: Herzlichen Dank. In Berlin sind nach Schätzungen mindestens 20 Prozent der Anwälte Syndizi. Das Urteil des Bundessozialgerichts aus dem vergangenen April und vor allem die darauf folgenden Reaktionen und Stellungnahmen der RAK Berlin haben bei uns die Besorgnis ausgelöst, dass die Belange der Syndizi möglicherweise nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Da wir Syndizi uns immer schon als Teil der Anwaltschaft gesehen haben, war es für mich – und viele andere Syndikusanwälte auch – ein Anliegen, dass wir künftig verstärkt an der anwaltlichen Selbstverwaltung mitwirken. Deswegen haben wir uns entschlossen, Kandidaten für den Vorstand aufzustellen. Die Schärfe, mit der die Diskussion zwischen den Syndikusanwälten und den niedergelassenen Kollegen in den Wochen und Monaten vor und auch noch in der Kammerversammlung geführt wurde, ist meines Erachtens vor allem dadurch zu erklären, dass bisher zu wenig berufsrechtlicher Austausch zwischen den verschiedenen anwaltlichen Berufsgruppen stattfand. Künftig findet dieser Austausch direkt im Vorstand der RAK Berlin statt. Das ist für alle Beteiligten ein Gewinn.

Ich habe mich für eine Kandidatur entschieden, weil mich nicht nur die Syndikus-Thematik bewegt, sondern mich Berufsrecht schon immer interessiert hat. Außerdem kenne ich als ehemalige Kanzleianwältin verschiedene Berufsbilder aus eigener Anschauung. Derzeit arbeite ich in einer der größten Rechtsabteilungen Berlins, so dass



Vorher zum Anwalt

und als Anwalt vor Abschluss einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon der Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte. Der Verein besteht seit fast 50 Jahren und hat derzeit etwa 5.000 Mitglieder bundesweit.

Durch **Gruppenversicherungsverträge** bieten wir unter anderem **kostengünstigen** Versicherungsschutz für die

- **Krankenversicherung**
- **Krankentagegeldversicherung**
- **Krankenhaustagegeldversicherung**
- **Unfallversicherung**
- **Lebensversicherung**
- **Altersrentenversicherung**
- **Sterbegeldversicherung**
- **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**, die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO.
- **Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherung**
- **Berufsunfähigkeitsversicherung**

Unsere Gruppenversicherungspartner sind die Versicherungsunternehmen der ERGO-Gruppe (insbesondere die DKV) sowie die HDI-Versicherung AG und das Rheinische Versicherungskontor.

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,-- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 60,--. Für das Kalenderjahr, in dem der Beitritt erfolgt, besteht Beitragsfreiheit.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Barer Str. 3/1, 80333 München

Telefon: (089) 59 34 37

Telefax: (089) 59 34 38

E-Mail: Info@selbsthilfe-ra.deInternet: www.selbsthilfe-ra.de

ich täglich die Interessen vieler Kollegen erfahre.

BAB: Wie viele Syndizi sind eigentlich bei der Deutsche Bahn AG und ihren Tochterunternehmen in Berlin beschäftigt?

Dr. Freundorfer: Die genaue Zahl für Berlin kenne ich nicht, aber sie ist im niedrigen dreistelligen Bereich.

BAB: Welchen der gesetzlichen Aufgaben der RAK werden Sie sich besonders widmen? Welche Aktivitäten der RAK über ihren gesetzlichen Auftrag hinaus halten Sie für richtig und wichtig?

Dr. Freundorfer: Ich bin in der Abteilung, die sich mit Fachanwaltschaften befasst. Ein spannendes Thema, weil die Bedeutung des Fachanwalts als Qualifizierungsmerkmal ungebrochen ist und Anwälte im Wettbewerb mit anderen Rechtsdienstleistern durch ihre bessere Qualifikation überzeugen müssen. Ich freue mich außerdem darauf, junge Kollegen beim Antritt des Anwaltsberufes kennenzulernen. Natürlich wird die Syndikus-Thematik und die Begleitung des Gesetzgebungsvorhabens am Anfang auch ein Schwerpunkt sein. Außerdem – und hier schließe ich mich den Worten des Präsidenten Dr. Marcus Mollnau in der Kammerversammlung an – die RAK Berlin ist eine besondere Kammer. Wir sind die Hauptstadtkammer und können den Gesetzgeber quasi sehen. Die Auseinandersetzung mit Gesetzgebungsvorhaben über den gesetzlichen Auftrag hinaus halte ich daher für richtig und wichtig.

BAB: Eine Frage kursiert immer wieder, wenn es um die Syndizi im neuen Kammervorstand geht: Wie viel Zeit planen Sie persönlich eigentlich für die Aufgaben in der Rechtsanwaltskammer ein?

Dr. Freundorfer: Mein Ziel ist es die Arbeit im Vorstand mit der gleichen Qualität wie meine sonstige anwaltliche Tätigkeit, gewissenhaft und im Interesse aller Kollegen zu tun. Ich werde die Zeit aufwenden, die hierfür erforderlich ist.

BAB: Sollte die Wahl zum RAK-Vorstand per Briefwahl ermöglicht werden?

Dr. Freundorfer: Das ist eine spannende Frage, zu der ich aber noch keine abschließende Meinung habe. Für die Briefwahl spricht sicherlich, dass alle Kollegen die Chance haben, den Vorstand zu wählen und nicht nur diejenigen, die – ob nun als Teil eines „Ansturms“ oder generell – die Zeit aufbringen, an der Kammerversammlung teilzunehmen. Gegen die Briefwahl spricht aber, dass man sich kein persönliches Bild von den Kandidaten machen kann und

weniger Anreiz besteht an der Kammerversammlung teilzunehmen. Der Vorstand der RAK Berlin hat das Thema in der Vergangenheit bereits behandelt. Ich bin gespannt, die Ergebnisse der bisherigen Diskussionen mit den Vorstandskollegen zu diskutieren.

Die Fragen stellte RA Christian Christiani.

Neulinge im RAK-Vorstand

„DAS EHRENAMT LIEGT MIR FÖRMILICH IM BLUT“



RA Akin Hizarci

Rechtsanwalt Akin Hizarci überzeugte mit einer kurzen, freien Vorstellungsrede über 500 Kammermitglieder, ihm ihre Stimme bei der Vorstandswahl zu geben. Nun ist er RAK-Vorstandsmitglied und stellt sich unseren Fragen nach seinen Vorhaben für die Dauer seines Vorstandsmandates.

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Herr Hizarci, zunächst unseren herzlichen Glückwunsch zu Ihrem Wahlerfolg. Nach einer angekündigt kurzen Rede haben Sie in der Kammerversammlung über 500 Stimmen bekommen und sind nun Mitglied des Vorstandes der Berliner Rechtsanwaltskammer. Haben Sie mit so vielen Stimmen gerechnet?

Akin Hizarci: Vielen Dank. Die Rede war wahrlich kurz. Ich hatte keine Rede vorbereitet und mich für eine freie Rede entschlossen, was letztlich wohl doch die Kolleginnen und Kollegen überzeugt hat. Anders kann ich mir die über 500 Stimmen nicht erklären. Ich war sehr überrascht, dass der Einzug in den Vorstand bereits im ersten Wahlgang geklappt hat und möchte mich auf diesem Wege nochmals bei allen Kolleginnen und Kollegen für die Unterstützung bedanken.

BAB: Was hat Sie bewogen zu kandidieren und was haben Sie sich für die kommenden vier Jahre vorgenommen?

Akin Hizarci: Das Ehrenamt liegt mir förmlich im Blut. Bereits in der Grundschule war ich engagierter Schülerlotse. Später durfte ich verantwortungsvolle Ehrenämter in diversen Vereinen übernehmen, was mir immer sehr viel Spaß gemacht hat. Als Rechtsanwalt in Berlin interessieren mich selbstverständlich die Belange der gesamten Rechtsanwaltschaft. Deshalb habe ich mich für eine Kandidatur entschieden.

Klares-Juristendeutsch.de

Gern mache ich Ihnen ein Angebot für ein Inhouse-Seminar oder das Optimieren Ihrer Texte

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent
Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg
Büro-am-Turm.de

Der Wasserturm in Kreuzberg, Fidicinstraße

Im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin möchte ich mich neben den allgemeinen Belangen der Kolleginnen und Kollegen vordergründig für die Interessen der Berufseinsteiger und Junganwälte einsetzen, die erfahrungsgemäß keinen leichten Start als Rechtsanwalt in eigener Kanzlei haben. Hier möchte ich mich einbringen und entsprechende Hilfestellungen anbieten.

Als Strafverteidiger liegen mir die Belange von Strafverteidigern sehr am Herzen. In diesem Bereich möchte ich mich im Vorstand dafür einsetzen, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin die gängige Praxis der Pflichtverteidigerbestellung aktiv thematisiert.

Die Vernetzung der Rechtsanwaltschaft auch über die Grenzen unserer Stadt hinaus ist unabdingbar. Auch in diesem Bereich möchte ich mich einsetzen, die bestehenden europaweiten und internationalen Beziehungen der Rechtsanwaltskammer Berlin aktiv pflegen und den Ausbau dieser Beziehungen mitgestalten und unterstützen.

BAB: Vielen Dank für das Interview

Akin Hizarci: Ich habe zu danken.

Die Fragen stellte RA Gregor Samimi.

FEINDLICHE ÜBERNAHME? – EIN PLÄDOYER FÜR DIE BRIEFWAHL



RA Dr. Eckart Yersin,
Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblattes

Wer die Jahresversammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin am 11.03.2015 besucht und den Wahlkrimi für den Vorstand verfolgt hat, konnte sich nur verwundert die Augen reiben. Mehr als tausend Teilnehmer waren erschienen, so viel wie noch nie. In früheren Jahren konnte man sich darüber freuen, wenn um die fünfhundert Kollegen und Kolleginnen zur Kammerversammlung ihren Weg in die Kongresshalle fanden. Diesmal kamen auch „Hundertschaften“, denen es früher nie eingefallen wäre, die Kammerversammlung zu besuchen. Auch nicht zu Vorstandswahlen. Aber dank des Urteils des Bundessozialgerichts und mancher Tendenzen in den Kammern zu restriktiver Behandlung der Anwaltszulassung für Unternehmensjuristen waren diese aufgeschreckt worden und wollten sich in die Vorstandsarbeit einbringen.

HIER SIND DIE HAUPTSTADTANWÄLTE

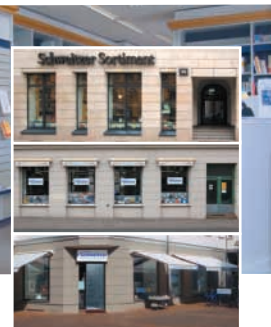
Ganz allgemein gesprochen, sind sich nun auch Anwältinnen und Anwälte aus Unternehmen, Verbänden einerseits und großen Wirtschaftskanzleien andererseits

der Tatsache bewusst geworden, dass man sich schließlich in der Hauptstadt befindet und die Kammer das auch mit einigen der 29 Vorstandsmitglieder repräsentieren sollte. Man wird sehen, wie aktiv sich die Mitarbeit beispielsweise der neu gewählten Syndizi gestaltet. Vorstandsarbeit ist zum Teil schon ein recht trockenes Geschäft, und so richtig etwas bewegen kann man über den Bereich der Beantwortung von Beschwerden, Gebührenfragen und sehr alltäglicher Vorstandstätigkeiten hinaus nur sehr beschränkt. Es ist schließlich nicht der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin, der über die Änderung des VI. Buches des SGB oder das Eckpunktepapier des Bundesministers der Justiz zu der Regelung des Berufsrechts, soweit Unternehmensanwälte betroffen sind, zu entscheiden hat.

Der große Andrang zu der Kammerversammlung hätte einem schon zu denken geben sollen. So erfreulich der Zustrom vieler jüngerer Kollegen und Kolleginnen auch war, so irritierend war der alleinige Anlass der Diskussion um die Rechte der Syndikusanwälte. Es wurde schnell klar, dass mit dem Einsatz der Stimmen der Unternehmens- und Verbandsanwälte der Kammervorstand in seiner Zusammensetzung massiv verändert werden sollte. Nun konnte der Vorstand insgesamt nicht „feindlich“ übernommen werden, da alle zwei Jahre nur die Hälfte neu gewählt wird. Aber die Wahl von acht Unternehmensjuristen und -juristinnen in den neuen Vorstand bei zu wählenden vierzehn Mitgliedern war wie ein Erdbeben.

1990-2015 **25 Jahre** Schweizer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 0 30/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Das war spannender als der Sonntagsabend-Tatort. Von den Mitgliedern des alten Vorstands, die sich erneut der Wahl gestellt hatten, erhielt nur der Präsident Dr. Marcus Mollnau im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit.

ANWESENHEIT ERMÄCHTIGT NICHT ZUR ALLEINIGEN REPRÄSENTANZ

Nun muss man nicht ernsthaft befürchten, dass die bisherige Arbeit des Vorstands lahmgelegt wird. Und der Vorstand wird auch nicht übernommen und schon gar nicht feindlich. Nur muss man konstatieren, dass ein Überraschungscoup so nur möglich ist, weil die zufällige Anwesenheit der Teilnehmer an der Versammlung einmal im Jahr die Entscheidung bringt. Das ist bei der Festlegung des Haushaltsplans und des Jahresbeitrags genauso wie bei weitreichenderen Entscheidungen z. B. der frühere Erwerb der Büroetage für die Kammer. Nun kann man sagen, das ist nun einmal so, wer da ist entscheidet. Die Anwesenden sind aber nicht die alleinigen Repräsentanten der Anwaltschaft. Daher sollten ganz wesentliche Fragen der Anwaltschaft, zu denen unbedingt die Wahl der Vorstandsmitglieder gehört, allen Anwälten und Anwältinnen zur Abstimmung vorgelegt werden. Das geht nur durch Briefwahl oder schriftliche Urabstimmung. So hätte die weitreichende Entscheidung über die Frage des Erwerbs der Büroeinheit für die Rechtsanwaltskammer Berlin im Wege der schriftlichen Urabstimmung erfolgen sollen. Entschieden hatten aber nur die anwesenden Kammermitglieder in der Jahresversammlung.

DIE LEHREN DES JAHRES 1984

Man hätte aus der Kammerversammlung des Jahres 1984 lernen können, in der im ersten Anlauf über die Schaffung eines Versorgungswerks für die Berliner Anwaltschaft entschieden wurde. Kammervorstand und der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins hatten sich intensiv und mit sorgfältigster Vorarbeit um eine Vorlage eines

Entwurfs für ein Versorgungswerk der Rechtsanwälte für die Kammermitglieder bemüht. Das Modell Nordrhein-Westfalen wurde vorgestellt und dementsprechend als Vorschlag konzipiert. Aber die Zufallsmehrheit in der Kammerversammlung lehnte die Einführung einer Altersvorsorge für die Anwälte und Anwältinnen in einem berufsständischen Versorgungswerk ab. Nachdem einige ältere Kollegen weitschweifige und teilweise nebulöse Ausführungen in der Kammerversammlung über die Freiheit des Anwaltsberufes gemacht hatten – Freiheit wovon, wozu? Zu Altersarmut? Zu Problemen mit Scheinselbstständigkeit? – stimmte die Mehrheit der Kolleginnen (in noch recht geringer Zahl) und Kollegen gegen die Errichtung eines Versorgungswerks, und zwar vor allem die, die selbst ohne Probleme aus Altersgründen einen Beitritt hätten ablehnen können. Diese Zufallsmehrheit verbaute damals der jüngeren Kollegenschaft die Möglichkeit einer berufsständischen Altersversorgung und verharrte damit in einem alten Standesdenken. Dies wurde übrigens erst Jahre später durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu dem Disziplinarrecht der Anwälte und zu Werbemöglichkeiten aufgebrochen. Es war erschütternd zu sehen, wie durch eine nicht repräsentative Mehrheit eine für die Anwaltschaft ganz wesentliche Frage negativ entschieden wurde.

PER BRIEFWAHL ZUM VERSORGUNGSWERK

Davon hatte sich die Kammer zehn Jahre lang nicht erholt, soweit das Thema „Errichtung eines Versorgungswerks“ betroffen war. Der zweite Anlauf lief dann besser. Vorstandsmitglieder der Kammer, des Berliner Anwaltsvereins, des Deutschen Anwaltvereins und Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern stellten in vielen einzelnen Versammlungen der Kollegenschaft das zu errichtende Versorgungswerk vor und schafften auf diese Weise einen breiten Kenntnisstand. Mit hoher Wahlbeteiligung wurde mit klarer Mehrheit per Briefabstimmung über die Einführung des Versorgungswerks entschieden.

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

Gebühren im VERGABERECHT für

Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Kostenerstattung trotz **Stundenhonorar**, Höhe der Geschäftsgebühr und ihre Anrechnung, Gebühren und Besonderheiten im Vergabeverfahren (mit **aktueller** Rechtsprechung)

Mi. **20.Mai 2015**, Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5 h)

Referentin:

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte,
geprüfte Rechtsfachwirtin

€ 185,- * zzgl. MwSt.
(inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de
Tel. 030.81 49 48 40
Fax 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare | info@dralle-seminare.de

Das war der Bedeutung der Frage angemessen. Wer weiß, was bei einer Abstimmung nur in der Jahreskammerversammlung herausgekommen wäre. Das Ergebnis der Briefwahl war jedenfalls überzeugend. Jeder Anwalt und jede Anwältin konnte mit abstimmen, und die Anwaltschaft honorierte dies durch eine hohe Wahlbeteiligung. Eine wirkliche Mehrheit hat also über die Einführung des Versorgungswerks für die Berliner Anwälte und Anwältinnen entschieden. Es waren nicht „die Kammer“ oder „die Funktionäre“.

Echte Repräsentanten der Anwaltschaft sitzen auch in der Satzungsversammlung. Die Mitglieder werden durch Briefwahl bestimmt, sie stellen sich im Newsletter der Rechtsanwaltskammer Berlin und im Berliner Anwaltsblatt vor, und jeder kann abstimmen. Wenn der Vorstand der Kammer dies wollte, könnte er auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen nur zu dem Zweck der Vorstellung der Kandidaten für die Satzungsversammlung. Die Mitglieder werden also wirklich von der Anwaltschaft gewählt und nicht in einer Momentaufnahme der zufälligen Anwesenheit in einer Kammerversammlung von den Anwesenden bestimmt.

VOTUM FÜR DIE EINHEIT DER ANWALTSCHAFT

Sind die Stimmenmehrheiten vom 11.03.2015 nun etwas Schlechtes? An sich nicht. Es kommt darauf an, was der neue Vorstand daraus macht. Jedenfalls ist die Stimmenabgabe insgesamt ein Votum für die Einheit der Anwaltschaft. Ein Rechtsanwalt ist ein Rechtsanwalt mit aller Vielfalt des Berufs. Der Seitenblick auf die eventuell sicherere wirtschaftliche Basis des Unternehmens- und Verbandsjuristen darf jedenfalls kein Maßstab für die Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Anwaltschaft und damit zum Vorstand der Kammer sein. Die Unabhängigkeit oder Abhängigkeit angestellter Anwältinnen und Anwälte in Großkanzleien oder von Kolleginnen und Kollegen, die von einem größeren Mandanten ihr wesentliches Auftragsvolumen beziehen, unterscheiden sich von der der Unternehmensanwälte nicht.

BREITERE PLATTFORM DER BRIEFWAHL BIETET MEHR TRANSPARENZ

Es stieß einem, der jahrelang Kammerversammlungen besucht, allerdings schon etwas bitter auf, wie verdiente und noch aktiv tätige Vorstandsmitglieder nicht wiedergewählt und damit "abserviert" wurden. Sie waren - auch in ihren im Kammervorstand gebrauchten Funktionen - einfach vielen Teilnehmern nicht bekannt. Sie hätten einen guten Übergang auch in einen sich verjüngenden Vorstand schaffen können. Bei einer Briefwahl wäre die Plattform breiter gewesen und bei entsprechender Darstellung und Vorstellung hätte durchaus ein anderes Ergebnis herauskommen können. Wohlgermerkt, auch die Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Kollegen und Kolleginnen ist demokratisch und Demokratie ist manchmal hart. Aber die Anwaltschaft nimmt keinen Schaden. Erstens kann in zwei Jahren die andere Hälfte des Vorstands gewählt werden und zweitens hat der neue Vorstand noch gute Chancen, verjüngt

und mit viel Engagement der neuen Mitglieder auch der Unternehmensjuristen - sofern sie ihr Versprechen halten - die Körperschaft öffentlich gut zu vertreten. Man sollte aber daraus lernen, was für die älteren bewährten und ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder zu spät kommt, dass die breitere Plattform einer Briefwahl den Kandidaten und Kandidatinnen und der Anwaltschaft als solche größere und transparentere Möglichkeiten eröffnet als eine Wahl durch „Zufallsmehrheit“ in der Kammerversammlung. Die Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen kann im Berliner Anwaltsblatt erfolgen, über die Newsletter der Rechtsanwaltskammer Berlin und auch durch persönliche Vorstellung in der Kammerversammlung. Die Briefwahl könnte nach einer solchen umfassenden Vorstellung durchgeführt werden, wobei man mit Sicherheit eine größere Wahlbeteiligung erwarten könnte.

Übrigens, die nächste Wahl zur Satzungsversammlung steht an - eine Briefwahl. Die Kandidatenvorstellung erfolgt auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Berlin und im Berliner Anwaltsblatt. Auch daran sollten sich die Unternehmenssyndizi rege beteiligen, denn in der Satzungsversammlung, die zwar nicht die BRAO neu formulieren kann, gibt es durchaus Gestaltungsfragen, die gerade auch für ihre anwaltliche Berufsausübung von Bedeutung sind.

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Kammerversammlung 2015

DAS WAR ERST DER ERSTE STREICH, DOCH DER ZWEITE FOLGT SOGLEICH...- HOFFENTLICH NICHT!



RAIN Ulrike Silbermann

Wer am 11.3.2015 sich die Mühe gemacht hat und dem Aufruf der RAK Berlin in die Schwangere Auster zur jährlichen Kammerversammlung gefolgt war, traute seinen Augen kaum. Während sonst zur Veranstaltung nur 450 Kolleginnen und Kollegen den Saal bevölkerten, waren es diesmal mehr als 1000. Wie kam es dazu und was folgt daraus?

Die Syndizi dieser Republik haben dem Berufsrecht den Kampf angesagt. Sie wollen ihre Rentenbeiträge in das Versorgungswerk einzahlen und dazu, so muss man meinen, ist ihnen jedes Mittel recht. Das Berufsrecht soll so verändert werden, dass Syndikusanwältinnen und -anwälte weitreichende Rechte und neue Vertretungsbefugnisse vor Gericht eingeräumt werden, um zu erreichen, dass sie ihre Renten wieder ins Versorgungswerk einzahlen können.

Ein Blick in § 6 Abs.1 SGB VI zeigt allerdings, dass diese neuen Regelungen im Berufsrecht aller Voraussicht nach nicht zum Ziel führen. Dort heißt es:

Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständi-

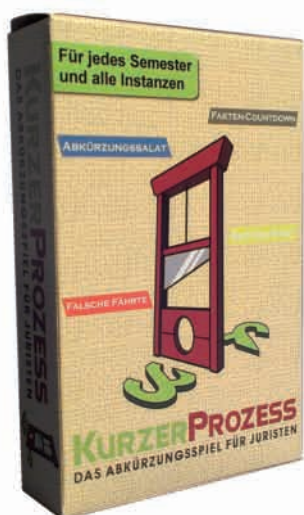
schen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind.

Ergo ohne Änderung des SGB VI wird auch in Zukunft kein Syndikus wieder ins Versorgungswerk einzahlen können. Die Frage, die sich daher nach dem Blockabstimmungsverhalten von 600 Syndizi in der Kammerversammlung stellt, ist, „cui bono“ - wem nützt das neue Berufsrecht.

Es nützt den großen Konzernen, die in Zukunft sich im Verwaltungsrecht, Sozialrecht und vor den Finanzgerichten selbst vertreten können – und das ist nur der Anfang, sicher werden auch alsbald Arbeitsrecht und Zivilrecht folgen. Es nützt den Kapitalgesellschaften, die sich an Rechtsanwaltskanzleien beteiligen können.

Im Umkehrschluss schadet es allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, da in Zukunft eine Reihe von Mandaten entweder von den Konzernen im Verwaltungsrecht, Sozialrecht oder der Finanzgerichtsbarkeit selbst übernommen werden oder die Versicherungen sich in Kanzleien einkaufen werden und die Anzahl der Mandate auf dem Markt drastisch reduzieren. Was wird mit den Rechtsanwaltsprivilegien, wie dem Beschlagnahmeverbot und der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege, der Verschwiegenheit und auch der Unabhängigkeit? Wollen wir wirklich dies alles aufgeben? Kann uns das kalt lassen? Ich denke nicht!

Grundsätzlich unterliegt der Rechtsanwaltsberuf Wandlungen, die sich im Berufsrecht wiederfinden müssen. Eine maßvolle Anpassung an die heutige Berufswelt kann aber nicht bedeuten, dass sich alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einer Minderheit, die gut organisiert ist, unterordnen müssen. Ich möchte Sie daher bitten, bei den Wahlen zur Satzungsversammlung zu wählen und nicht allein die Syndizi die Geschicke des Berufsrechts bestimmen zu lassen. Diese sind bundesweit bereits dabei, ihre Kandidaten zu platzieren und durchzusetzen. Nur eine hohe Wahlbeteiligung kann dies verhindern.



KURZERPROZESS DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik **“Abkürzungssalat”**, lassen Sie sich vergnüglich auf die **“Falsche Fährte”** locken und zählen Sie den **“Faktencountdown”** nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter
www.kurzer-prozess.com

Bekannt aus der
ZDF-Sendung
“Quizchampion”

10. DEUTSCHER ERBRECHTSTAG IN BERLIN



Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt und Notar a. D.

Man glaubt es kaum, aber es war tatsächlich schon der 10. Erbrechtstag, den die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht für den Deutschen Anwaltverein zusammen mit der Anwaltakademie in bewährter Qualität vom 12. bis 14. März 2015 veranstaltete. Circa 450 Teilnehmer waren dabei und bestätigten den Erfolg des Erbrechtstages mit ihrer hohen Aufmerksamkeit.

Die zweistündige Auftaktveranstaltung am 12.03.2015 befasste sich mit einer verblüffenden Fragestellung, nämlich „Warum Erbrecht?“. Gegenstand der Diskussion war die gleichnamige Habilitationsschrift von Prof. Dr. Anatol Dutta, jetzt Universität Regensburg. Seine Podiumspartner waren Prof. Dr. Peter Rawert, Notar in Hamburg, und als Moderator der Vorsitzende der AG Erbrecht Prof. Dr. Andreas Frieser. Man näherte sich dem Thema über die Erörterung von Sinn, Zweck und Funktionen des Erbrechts und ihre tatsächliche Umsetzung. Wie auch der Blick auf andere Rechtsordnungen zeigt, muss die private Erbrechtssetzung nicht grundsätzlich einem gesetzlichen Erbrechtsmodell vorgehen. Sehr aktuell wurde die im Grunde gesellschaftspolitische Diskussion über die familiäre Vermögensbindung durch Vererbung im Gegensatz zu eventuell politisch gewollten Umverteilungen, sei es über das Erbrecht oder das Erbschaftsteuerrecht.

ZURÜCK ZUM FAMILIENFIDEIKOMMISS?

Dieses Thema beschäftigt Gesellschaftskritiker ebenso wie die Medien in Talkrunden oder über journalistische Rechercheversuche. Auch wenn die Frage „Warum Erbrecht?“ nicht zu den aktuellen politischen Themen oder gar rechtspolitischen Themen gehört, stellt Prof. Dr. Dutta doch die berechtigte Frage, wohin sich eine Gesellschaft bewegt, wenn sich durch private Erbrechtsgestaltung das in einer Gesellschaft vorhandene große Vermögen bei immer weniger Familien bündelt. Bewegt man sich dann zurück zu einem Familienfideikommiss des 19. Jahrhunderts? Prof. Dr. Duttas Habilitationsschrift ist auch als Buch erschienen, und wer dazu noch eine journalistische Betrachtung lesen will, kann zu Julia Friedrichs Buch greifen - „Wir Erben. Was Geld mit Menschen macht“. Ein belebender Auftakt, der mit einem Sektempfang für die Teilnehmer abgeschlossen wurde.

Nach der Begrüßung am Freitag, dem 13.03.2015 durch Prof. Dr. Frieser und die Präsidentin des Bundesgerichtshofes, Bettina Limperg, gab Prof. Dr. Karlheinz Muscheler

von der Universität Bochum einen Rück- und Ausblick über das Erbrecht der letzten zehn Jahre in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Darstellung der Tendenzen war wie immer lebhaft und ein echter „Aufwecker“.

BINDUNG IM ERBRECHT

Block I widmete sich dem Thema der Bindung im Erbrecht. Dazu ging Notar Lucas Wartenburger aus Rosenheim auf deren Entstehung, Einschränkung und Beseitigung ein. Er behandelte die Bindungswirkung von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen. Einen Ausweg bieten nur Erbausschlagung und im Einzelfall eine Vernichtung der bindenden Verfügung durch Anfechtung. Eine Folge der Bindungswirkung ist die mögliche Rückforderung beeinträchtigender Schenkungen gem. § 2287 BGB. Das betrachtete Rechtsanwalt Dr. Andreas Schindler aus Villingen-Schwenningen aus forensischer Sicht nach Tatbestandsvoraussetzungen, Rechtsfolgen und Hilfsansprüchen mit abschließendem Blick auf verfahrensrechtliche Fragen. Das Mittagessen wie die Kaffeepausen bieten den Teilnehmern genügend Raum für Gespräche, wobei man sich teilweise jährlich wiederbegegnet und erfreut Mitstreiter des gemeinsamen Fachanwaltskurses begrüßen kann.

Die Referentin der ersten Nachmittagsstunde, Rechtsanwältin Julia Roglmeier aus München, hatte es schwer, die Konzentration der Hörerinnen und Hörer auf den Schenkungswiderruf – Gestaltung und prozessuale Auseinandersetzung zu sammeln. Das ist ihr aber gelungen. Sie begann mit der aktuellen Rechtsprechung und Fallbeispielen und gab Tipps für die Gestaltung und Formulierung sowie die Prozessstrategie. Wie auch bei den anderen Vortragenden hatte ihr gutes ausführliches Skript vorgelegen, das zum Nachlesen und Nachschlagen sehr geeignet ist. Man sollte sich selbst verpflichten, die Themen der Erbrechtstage dateimäßig zu ordnen. Für Aktuelles in der Kanzlei kann der Griff danach lohnender sein als das Nachschlagen in manchem Kommentar. Kein Schenkungswiderruf ohne Betrachtung der steuerlichen Konsequenzen, das ist klar und daher schloss auch direkt der Vortrag von Rechtsanwältin Susanne Thonemann-Mi-



(v.l.) BGH-Präsidentin Bettina Limperg, KG-Präsidentin Monika Nöhre, Prof. Dr. Andreas Frieser



cker aus Düsseldorf damit an das Zivilrecht an. Sie ging insbesondere auf § 29 ErbStG ein und schlug Gestaltungsmöglichkeiten vor.

VERFAHRENSRECHT IM ERBRECHT

Der ausgewiesene Praktiker und vielfach Vortragende im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident des Landesgerichts Traunstein, leitete den Block II – Verfahrensrecht (1. Teil) – ein. Es ging ihm um das Erbscheinsverfahren nach FamFG neben oder als Alternative zur Erbenfeststellungsklage. Mit dem Amtsermittlungsgrundsatz und dem Freibeweis ist dem Kontrahenten beim Erbscheinsverfahren oft in der Praxis mehr geholfen als mit Parteiherrschaft und Strengbeweis nach ZPO. Auf der anderen Seite bleibt ein Erbschein aber nur solange gültig, wie er nicht durch neu

bekannt gewordene Tatsachen und Beweismittel für ungültig erklärt und eingezogen wird. Das kann im Grunde zeitlich unbegrenzt passieren.

EMPFANG IM KAMMERGERICHT

Weitere Gelegenheit zum Gedankenaustausch und zur abendlichen Entspannung bot der Empfang der Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre, als Hausherrin in dem geschichtsträchtigen Gerichtsgebäude. Frau Präsidentin Nöhre ist eine ausgezeichnete Kennerin der Geschichte des Kammergerichts und eine ausgesprochen verbindliche und zugewandte Gastgeberin.

Am Samstag, den 14.03.2015 wurde der Morgen mit Block II, dem 2. Teil des Verfahrensrechts vom Vorsitzenden am Oberlandesgerichts Düsseldorf, Dr. Thomas Fleischer, begrüßt. Die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung zur Antragsstellung, Tatsachenfeststellung, Rechtsmitteln und Zwangsvollstreckung ist doch eine recht trockene Sache, bei der das Skript für eventuelles notwendiges Nachschlagen hilfreich ist.

EU ERBRECHTSVERORDNUNG

Die europäische Erbrechtsverordnung war Gegenstand von Block III. Prof. Dr. Dutta behandelte erste schon jetzt erkennbare Streitstände, bevor die Verordnung überhaupt in Kraft getreten ist. Und zwar bei der Anwendbarkeit der Verordnung auf den pauschalierten Zugewinn-

ILFT
BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
 Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte für Rechtsanwälte

Rechtsanwälte benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. HDI setzt Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freieberufe

HDI
 Das ist Versicherung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: HDI Vertriebs AG, Gebietsdirektion Berlin
 Dr. Matthias Dach

Theodor-Heuss-Platz 7 (Pommernallee 1), 14052 Berlin, Telefon 030 3204-6274, matthias.dach@hdi.de, www.hdi.de

ausgleich, die Behandlung dinglich wirkender Einzelzuwendungen, die Verortung gemeinschaftlicher Testamente nach deutschem Recht und die Bindung des Erblassers an seine Rechtswahl. Auf jeden Fall haben die Teilnehmer des Erbrechtstages wieder einmal deutlich erkennen können, dass die Europäische Erbrechtsverordnung in grenzüberschreitenden Erbrechtsfällen vieles ändern wird und die Vorwirkungen jetzt schon zu beachten sind. Nach der Kaffeepause geht man gestärkt - auch durch belegte Brötchen - in die letzte Runde. Man sollte die gute Organisation durch die Veranstalter nicht unerwähnt lassen, denn man kann nicht nur unentwegt sitzen und zuhören. Notar Prof. Thomas Reich aus Ludwigsstadt trug den so gestärkten Zuhörern Vermögensgestaltungen mit Wirkung für den Todesfall vor, bei der letztwillige Verfügungen im eigentlichen Sinne umgangen werden können. Er erläuterte dies z. B. bei Schenkungen mit freiem Rückforderungsrecht und bei Treuhandverhältnissen. Damit können Streitigkeiten über anwendbare Rechtsordnungen vermieden werden. Die Europäische Erbrechtsverordnung lässt Raum für gesellschafts- und schuldrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten.

AKTUELLE STUNDE ZU ERBSCHAFTSTEUER UND VERFASSUNGSRECHT

Als letzten Programmpunkt gestaltete Prof. Dr. Matthias Loose, Richter am Bundesfinanzhof, die aktuelle Stunde zu Erbschaftsteuer und Verfassungsrecht. Zunächst ging es ihm um die Darstellung der aktuellen Rechtsprechung zu Steuerbegünstigungen nach § 13 c ErbStG, die abweichende Steuerfestsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen und die Übertragung einer Kommanditbeteiligung. Aber dann folgte seine Erörterung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuer (insb. Urteil BVerfG vom 17.12.2014). Der Gesetzgeber muss sich beeilen, denn die Neuregelung muss bis zum 30.06.2016 in Kraft treten. Gestaltungen aufgrund der alten Rechtslage sind aber bereits jetzt nicht mehr sicher. Mit dem Hinweis durch Prof. Dr. Loose auf das Sondervotum der Verfassungsrichter Gaier, Masing und Baer schließt sich der Kreis zum Zentralthema der Auftaktveranstaltung vom 12.03.2015, denn nach deren Auffassung soll die Erbschaftsteuer die Konzentration von Vermögen in der Hand weniger vermindern, das gebiete die soziale Gerechtigkeit. 60 % des Privatvermögens befanden sich 1993 bei 18,4 % der Bevölkerung, während im Jahre 2007 diese 60 % bereits bei nur noch 10 % der Bevölkerung kumulierten. Nach Meinung des Sondervotums können Verschonungen des Betriebsvermögens gerechtfertigt sein, sie müssen aber tatsächlich zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und für das Gemeinwohl erforderlich sein.

ANMELDEEMPFEHLUNG FÜR 2016

Mit der sehr gelungenen Fortbildungsveranstaltung konnte man insgesamt 12,5 Fortbildungspunkte erwerben. Manche der Angereisten fragten danach, ob nicht eine Erweiterung um 2,5 Stunden im Vortragsangebot möglich wäre, um mit einer Veranstaltung die jährlich er-

forderlichen 15 Punkte zu erstreiten. Streiten kann man wiederum durchaus darüber, ob das im Sinne einer nachhaltigen Fortbildung ist. Fachliche Fortbildungen sollen auch ein dauerndes Anliegen für die Anwaltschaft sein. Im Übrigen nicht nur für Fachanwältinnen und Fachanwälte. Kollege Prof. Dr. Frieser ist zu beglückwünschen zu dem zehnjährigen Erfolg und der Tatsache, dass ihm Jahr für Jahr aktuelle Veranstaltungen gelungen sind. Die Teilnehmerzahl hat aufgrund dessen immer mehr zugenommen, sodass die Deutsche Anwaltakademie an eine Obergrenze der Teilnehmerzahl denkt, damit es nicht für alle zu eng wird. Da müsste man jetzt schon empfehlen, sich für 2016 anzumelden.

NEUER FACHANWALT VERGABERECHT

Die Satzungsversammlung hat eine neue Fachanwaltschaft beschlossen. Künftig wird es neben den bereits bestehenden 21 Fachanwaltsbezeichnungen, in denen der Erwerb eines Fachanwaltstitels möglich ist, auch Fachanwälte für Vergaberecht geben.

Zuletzt hatte die Satzungsversammlung im vergangenen Jahr den Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht eingeführt. Mit neuen Fachanwaltschaften will die Satzungsversammlung auf eine gestiegene Nachfrage nach rechtlicher Beratung in den entsprechenden Fachgebieten reagieren.

Der Beschluss muss zu seiner Wirksamkeit noch vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Erfolgt keine Beanstandung, tritt er drei Monate nach seiner Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen in Kraft.

BRAK

BERUFSGEHEIMNIS AUCH BEI ÄRZTEN SCHÜTZEN!

In Aufarbeitung der entsetzlichen Tragödie in den französischen Alpen wird nun überlegt, wie das Unglück hätte verhindert werden können. Dabei kommt es auch zu dem Vorschlag, die Schweigepflicht der Ärzte, also den Berufsgeheimnisträgerschutz, zu ändern. Nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) ist dies der falsche Ansatz. Die Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern ist notwendiger Bestandteil unseres Systems. Auch ist fraglich, ob das Unglück damit hätte vermieden werden können.

Hierzu Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg, Vizepräsident des DAV: „Der Schutz des Berufsgeheimnisses ist kein Privileg für Anwälte, Ärzte, Journalisten oder Priester. Es ist ein Privileg der Betroffenen, die die Möglichkeit haben müssen, sich bestimmten Berufsgruppen anvertrauen zu können. Dies ist bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ebenso der Fall wie bei Ärzten. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass Betroffene sich nicht anvertrauen. Und vor allen Dingen in dem zurzeit diskutierten

Fall sich auch nicht helfen lassen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erfolgt also im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.“

Nach Ansicht des DAV gibt es auch im bestehenden System genügend Möglichkeiten, wie beispielsweise den ärztlichen Notstand. Bei Wissen um Gefährdung Dritter ist der behandelnde Arzt von seiner Schweigepflicht befreit.

Sollten Schweigepflichten generell aufgeweicht werden, ergeben sich Fragen, die eben nicht zufriedenstellend beantwortet werden können: Wer entscheidet über die Ausnahme der Schweigepflicht, wo liegt die Grenze, und an wen muss man dann die Kenntnisse melden, um ggf. selbst nicht haften zu müssen? Diese praktischen Fragen zeigen, dass die ersten Rufe nach einer Aufweichung der Schweigepflicht in Unkenntnis der bestehenden Rechtslage geschehen sind und eben nicht durchdacht wurden. Vor allem ist nicht klar, ob eine Systemänderung dieses schreckliche Unglück als Einzelfall hätte verhindern können.

DAV

ZUWACHS BEI DEN RECHTSANWALTSZAHLEN GEBREMST

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat aktuelle Zahlen zur Anwaltschaft in Deutschland vorgelegt. Die Rechtsanwaltskammern hatten zum 1. Januar 2015 insgesamt 164.565 Mitglieder (Vorjahr: 163.690), davon 163.540 Rechtsanwälte (Vorjahr: 162.695), 266 Rechtsbeistände (Vorjahr: 276), 695 Rechtsanwalts-GmbHs (Vorjahr: 654) und 37 Rechtsanwalts-AGs (Vorjahr: 26).

Die Anwaltschaft hat sich damit zahlenmäßig weiter erhöht, nämlich um 875, aber längst nicht mehr so stark

wie in den Vorjahren. Seit 2010 betrug der jährliche Zuwachs weniger als 2 Prozent, erstmals sinkt er zum 01.01.2015 auf unter 1 Prozent, konkret auf 0,53 Prozent. Das ist sogar weniger als in den 20-iger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Die höchsten Zuwächse weisen neben der Rechtsanwaltskammer beim BGH mit 6,98 Prozent, die Rechtsanwaltskammern Frankfurt und Hamburg mit je 1,45 Prozent auf. Im Gegensatz dazu haben neun Rechtsanwaltskammern (zum 01.01.2014: sechs Rechtsanwaltskammern) einen Mitgliederverlust zu verzeichnen.

Die meisten Mitglieder hat weiterhin die Rechtsanwaltskammer München, gefolgt von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt, der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Rechtsanwaltskammer Hamm.

BRAK

DEUTSCHER ANWALTSTAG 2015 – JETZT ANMELDEN!

Mit dem 66. Deutschen Anwaltstag wird die größte und bunteste Veranstaltung des Jahres für Anwältinnen und Anwälte vom 11. bis 13. Juni 2015 in Hamburg stattfinden. Neben einem umfangreichen Fortbildungsprogramm in über 50 einzelnen Veranstaltungen (u.a. mindestens vier FAO-relevante Zeitstunden im Verwaltungs-, Familien-, IT-, Miet-, Straf-, Urheber- und Medienrecht) haben Besucher auch die Möglichkeit, Rechtspolitik live zu erleben: Auf der zentralen Eröffnungsveranstaltung am 11. Juni 2014 ab 9.30 Uhr wird neben weiteren namhaften Rechtspolitikern auch Herr Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, begrüßt. Frau Dr. h.c. Renate Jaeger, Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und zuvor u.a. Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wird in diesem Jahr die Festrede halten. Die Schwerpunktveranstaltung steht unter der Thematik „Streitkultur im Wandel“. Am 11. Juni 2015 ab 16.00 Uhr diskutieren die Referenten zunächst, ob die Gerichtsstrukturereformen tatsächlich Kosten sparen. Am 12. Juni ab 9.15 Uhr gehen die Referenten, darunter Frau Bettina Limperg, Präsidentin des BGH, der Frage nach, wie sich der Wandel der Streitkultur auf das Recht an sich auswirkt. Am 10. Juni 2015 haben die Veranstalter ein spezielles Tagesprogramm für Berufseinsteiger zusammengestellt. Darüber hinaus erwartet die Teilnehmer des Anwaltstages die Bürofachausstellung Advotec, viele gesellige Veranstaltungen zum Austauschen und Netzwerken, das traditionelle Golfturnier am 10. Juni 2015 und für alle Freizeitkicker das DAV-Fußballturnier am 13. Juni 2015.

Auf der Facebook-Fanpage (<https://www.facebook.com/deutscheranwaltverein>) werden bis Juni noch zwei Dauerkarten für den Anwaltstag inklusive Zuschuss zu Reise- und Übernachtungskosten verlost. Alle weiteren Informationen, Programm und Online-Anmeldung unter: www.anwaltverein.de.

DAV

Berliner Anwaltsblatt

Auf den Mittelseiten
dieser Ausgabe ist das
Jahresregister 2014
beigeheftet.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

PIONIERE IM E-COMMERCE ZU GAST BEIM BAV

Am 23. März 2015 wurde eine serbische Delegation im DAV-Haus herzlich willkommen geheißen: RA Markus Timm, Sprecher der Arbeitsgemeinschaft für IT Recht im Berliner Anwaltsvereins, erläuterte Mitarbeitern des Serbischen Ministeriums für Handel, Tourismus und Telekommunikation sowie des Serbischen Wirtschaftsministeriums die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Handels in Deutschland. Im Rahmen des EU Projekts „e-Business Development“ reiste die serbische Delegation in Berlin an, um einen Einblick in die deutsche Praxis des E-Commerce zu erhalten. Der Berliner Anwaltsverein organisierte diese Veranstaltung in Kooperation mit der davit (Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV). Nach einem kurzen Einblick in die Wesentlichen



RA Markus Timm (ganz links) mit der serbischen Delegation.

Rechtsquellen des E-Commerce (unter Einfluss insbesondere der Verbraucherrechterichtlinie der EU auf die deutsche Gesetzgebung) entwickelte sich ein spannender Dialog aus dem eines klar wurde: Die serbischen Besucher hatten keinen geringeren Anspruch, als das in Serbien nur sehr rudimentär vorhandene Recht zum elektronischen Geschäftsverkehr anhand der Erfahrungen anderer Länder komplett neu und möglicherweise sogar neuartig aufzubauen. So steht zum Beispiel die Idee im Raum, dass der Skepsis vieler Bürger und Unternehmer hinsichtlich der Verbindlichkeit von im Internet geschlossener Verträgen dadurch entgegengetreten werden

soll, dass der Staat als Garant zwischen den beiden Vertragsparteien agieren soll. Bei dieser hoch spannenden Pionierarbeit wünschen die deutschen Kollegen viel Erfolg! Möglicherweise wird Serbien einmal Vorbild für modernen E-Commerce.

RA Markus Timm

Richter und Anwaltschaft im Dialog

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM VERSICHERUNGSRECHT

Im Rahmen des Projekts der Präsidentin des Kammergerichts mit dem Berliner Anwaltsverein fand genannte Veranstaltung am 19. März 2015 im DAV-Haus in der Littenstraße in Berlin mit etwa 50 interessierten Teilnehmern statt. Gekommen waren vor allem FachanwältInnen für Versicherungsrecht, um Neuigkeiten aus dem Versicherungssenat des Kammergerichts zu erfahren. Solche gab es reichlich. Die Vorsitzende Karin Reinhard referierte gewohnt kompetent und verständlich ausgewählte Entscheidungen des Senats der letzten Jahre. Schwerpunkte waren einerseits Fälle aus der Fahrzeugkasko- und Hausrat-/Immobilienversicherung und andererseits aus Personenversicherungen (Lebens-, Berufsunfähigkeits- und Krankenversicherung). Sehr interessant war in der Kaskoversicherung die zur Diskussion gestellte - höchstrichterlich unentschiedene - Frage, ob nach den aktuellen Bedingungen auch jenseits der sich aus § 142 StGB ergebenden Pflichten eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers zum Verbleib am Unfallort besteht. Hier wurde engagiert diskutiert und die Anwesenden fanden - je nach praktischer Ausrichtung - meist überzeugende Gründe für ihre überwiegend kritische Sicht auf die Klausel. In den Personenversicherungen bildeten - wie gewohnt - die Anfechtungs- und Rücktrittsproblematik bei falsch bzw. unvollständig beantworteten vorvertraglichen Gesundheitsfragen den Schwerpunkt des Referats, das Frau Reinhard routiniert und mit viel Gelegenheit zur Diskussion hielt. Die Gründe für die jeweiligen Senatsentscheidungen legte sie anschaulich dar. Die

ERV
Elektronischer Rechtsverkehr

**Informationen
für Rechtsanwälte.**

www.ra-micro.de/erv

Ein Service von
RA-MICRO



Die Referentin VRinKG Karin Reinhard.

Veranstaltung war - wie bereits die vorherige - sehr interessant und ist jedem Praktiker uneingeschränkt zu empfehlen. Für den nächsten Termin käme aus Sicht des Autors in Betracht, die Rechtsprechung des Kammergerichts noch etwas mehr in den Kontext der allgemeinen Entwicklung des Versicherungsrechts insbesondere im Hinblick auf die Gesetzesänderung zum 1. Januar 2008 zu stellen, den Fokus insgesamt also mehr auf die allgemeinen Streitfragen als den jeweiligen Einzelfall zu legen. Die Veranstaltung sollte unbedingt fortgesetzt werden. Das Interesse der Anwaltschaft daran ist offensichtlich. Das Interesse der Richter aus den beiden Spezialkammern des Landgerichts muss allerdings wohl erst noch geweckt werden.

RA Joachim Laux

BERICHT ZUM TREFFEN DES AK VERWALTUNGSRECHT AM 26. FEBRUAR 2015

Der Arbeitskreis Verwaltungsrecht im Berliner Anwaltsverein trifft sich einmal monatlich zu zumeist aktuellen verwaltungsrechtlichen Fragestellungen. Am 26.02.2015 trugen Frau Rechtsanwältin Martina Zücker und Herr Vors. Richter am Verwaltungsgericht Berlin a.D. Gerhard Schliebs gemeinsam zum Thema „Probleme der Zurruesetzung von Beamten – Änderungen in der Rechtsprechung“ vor.

Im Mittelpunkt des Vortrags standen nach einer Einführung in die Voraussetzungen der Zurruesetzung von Beamten – insbesondere bei vermuteter Dienstunfähigkeit – jüngere Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“ und zur ärztlichen Untersuchungsanordnung durch die Behörde sowie zu den Folgen der Weigerung, einer solchen Untersuchungsanordnung nachzukommen.

Für die Annahme der dauernden Dienstunfähigkeit eines Beamten reicht es nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Berlin vom 5. Juni 2014- BVerwG 2 C 22.13- nicht aus, dass er die Aufgaben des von ihm wahrgenommenen Amtes im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten) nicht mehr erfüllen kann. Maßstab für die Beurteilung, ob der Beamte dauernd dienstunfähig ist, ist vielmehr das dem Beamten zuletzt übertragene Amt im abstrakt-funktionellen Sinn. Da davon alle bei der Beschäftigungsbehörde dauerhaft eingerichteten Dienstpos-

Klares Juristendeutsch
kommt zu Ihnen
ins Haus

Gern mache ich Ihnen ein Angebot für ein Inhouse-Seminar

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent
Im Büro am Turm
Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg
Klares-Juristendeutsch.de

in Bürogemeinschaft
mit RA Michael Reis

Das Original

Der Wasserturm in Kreuzberg, Fidicinstraße

ten betroffen sind, auf denen der Beamte amtsangemessen beschäftigt werden kann, kommt dem Dienstherrn bevor er eine dauernde Dienstunfähigkeit feststellt die Aufgabe zu, nachweislich und auch vom Willen einer echten Vermittlung getragen, in seiner ganzen Behörde nach einem passenden Dienstposten zu suchen.

Aber auch, wenn die Beschäftigungsbehörde über keinen amtsangemessenen Dienstposten verfügt, kann der Beamte noch nicht wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig zur Ruhe gesetzt werden, vielmehr ist eine anderweitige Verwendung zu prüfen. Der Beamte scheidet nach dem Grundsatz der „Weiterverwendung vor Versorgung“ nur dann aus dem aktiven Dienst aus, wenn er gar nicht mehr eingesetzt werden kann. Die Suche ist regelmäßig auf den gesamten Bereich des Dienstherrn zu erstrecken (§ 44 Abs. 1 S. 3 Bundesbeamtengesetz/ § 26 Abs. 1 S. 3 Beamtenstatusgesetz). Dies dürfte in Berlin, wo Dienstherr in den meisten Fällen das Land ist, eine beachtliche Suchpflicht auslösen, denn auch hier ist der Dienstherr nach Auffassung der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet, hinreichende Anstrengungen bei der Suche nachzuweisen (vgl. z.B. Urteil vom 30. Mai 2013- BVerwG 2 C 73.08).

Für die Praxis sowohl der Behörden als auch der Rechtsanwälte dürfte darüber hinaus von erheblicher Bedeutung sein, dass das Bundesverwaltungsgericht an seiner Auffassung festhält, dass es sich bei einer ärztlichen Untersuchungsanordnung im Rahmen der Feststellung einer vermuteten Dienstunfähigkeit mangels Außenwirkung nicht um einen Verwaltungsakt handeln soll. Die Untersuchungsanordnung, die auch beim Beamten einen Grundrechtseingriff darstellt, soll danach als „gemischt dienstlich-persönliche Weisung“ eine unselbständige Verfahrenshandlung in einem stufenweisen Verfahren der Zuruhesetzung darstellen. Dies hat die Folge, dass einer Klage gegen die Untersuchungsanordnung keine aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 1. S. 1VwGO zukommt sowie dass die Untersuchungsanordnung nicht in Bestandskraft erwächst (vgl. Urteil vom 26. April 2012-2 c 17.10 und vom 30. Mal 2013-2 c 58.11).

Für die Beratungspraxis des Rechtsanwalts wird es nachwievor schwierig sein, dem Mandanten zu raten, ob er bei einer möglicherweise rechtswidrigen Untersuchungsanordnung zum Amtsarzt gehen soll. Denn wenn der Beamte geht und die Untersuchung ergibt, dass er dienstunfähig ist, wird man sich danach nur noch über die Richtigkeit dieser ärztlichen Feststellung streiten, nicht aber über die Rechtmäßigkeit der Untersuchungsanordnung selbst. Rät der Rechtsanwalt stattdessen, wegen der von ihm angenommenen Rechtswidrigkeit der Untersuchungsanordnung, nicht zum Amtsarzt zu gehen, wird der Beamte vorzeitig zur Ruhe gesetzt. D.h., er darf nicht mehr zum Dienst gehen und erhält das niedrigere Ruhegehalt. Seine dauernde Dienstunfähigkeit wird wegen der Weigerung der amtsärztlichen Untersuchung unterstellt. Stellt sich im Klageverfahren dann vielleicht erst Jahre später heraus, dass die Untersuchungsanordnung rechtswidrig war, ist allein deshalb die gesamte Zuruhesetzung rechtswidrig und aufzuheben. Auch für den Dienstherrn dürfte dies problematisch sein, denn dem Beamten muss dann ggf. für Jahre die Differenz zwischen dem Ruhege-

halt und den Bezügen des aktiven Beamten nachgezahlt werden.

Ob ein einstweiliger Rechtsschutz gegen die Untersuchungsanordnung als unselbständiger Verfahrenshandlung ggf. gestützt auf § 44a Satz 2 VwGO möglich ist, ist sehr umstritten. Bei § 44a Satz 2 VwGO handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die verhindern soll, dass eine unselbständige Verfahrenshandlung vollstreckt wird und dies zu einem irreparablen Zustand führt (Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz). § 44a Satz 2 VwGO dürfte danach bei der ärztlichen Untersuchungsanordnung wohl nicht einschlägig sein, da der Beamte nicht gezwungen werden kann, zur Untersuchung zu gehen, sondern diese jederzeit verweigern kann. Dass dem Beamten möglicherweise disziplinarrechtliche Folgen angedroht werden, wenn er nicht zum Amtsarzt geht, stellt streng genommen auch keinen irreparablen Zustand her, denn auch gegen die Disziplinarverfügung kann der Beamte sich mit dem Argument wehren, dass die Untersuchungsanordnung rechtswidrig ist.

Martina Zünkler

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht

WEITERBILDUNG IM FERNSTUDIUM AN EINER STAATLICHEN HOCHSCHULE

RECHTSFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

NOTARFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

- Berufsbegleitendes flexibles Studieren
- Online-Lernunterstützung
- ZFU geprüft und zugelassen

Studiere Zukunft!



Fernstudieninstitut / Beuth Hochschule für Technik Berlin
Telefon: (030) 4504 2100
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi

BAV-VERANSTALTUNGEN

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
30.04.2015 Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:00 Uhr Ort: Klosterstr. 64, 10179 Berlin-Mitte	"Praxisrelevante Entwicklungen im Umwelt(haftung)recht - Schwerpunkt Abfallentsorgung" Dr. Martin Düwel (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, ZENK Rechtsanwälte) Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de
05.05.2015 Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr.11, 10179 Berlin	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht Dozent: Siegfried Fahr , Vorsitzender Richter am Kammergericht Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR / 70,00 EUR für Nichtmitglieder Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63
06.05.2015 Beginn: 18:30 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin-Mitte	Arbeitskreis Arbeitsrecht Dozentin: RA'in Helene Anders Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
12.05.2015 Beginn: 16:00 Uhr Ende: 19:00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin	Aktuelle Rechtsprechung zum GmbH-Recht Dozent: Björn Retzlaff , Richter am Landgericht Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 60,00 EUR / 90,00 EUR für Nichtmitglieder Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63
12.05.2015 Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr Ort: Inhaus GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin	Arbeitskreis IT-Recht: "Antiterrordateigesetz" Dozent: Herr Prof. Dr. Clemens Arzt Ihre Anmeldungen senden Sie bitte an: ak-itrecht@berliner-anwaltsverein.de.
19.05.2015 Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht Dozenten: Gerald Budde , Vorsitzender Richter am Kammergericht Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR / 70,00 EUR für Nichtmitglieder Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63
21.05.2015 Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin	Basiswissen Schiedsverfahren - ein Überblick für Berater mittelständischer Unternehmen Dozenten: Dr. Antje Baumann LL.M. , Rechtsanwältin, Hamburg, und Attorney-at-law, New York, Oliver Korte , Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hamburg Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR / 80,00 EUR für Nichtmitglieder Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63

Berliner Anwaltsblatt

Jahresregister 2014

	SEITE	SEITE	
AUTOREN			
Apffelstaedt, Frank-Dietrich	.248	Hillebrand, Reinhard	.75
Auffermann, Dr. Niklas	.158	Jaeger, Dr. h.c. Renate	.393
Baur, Olaf	.200	Jürschik, Dr. Corina	.5
Beyme, Simon	.375	Kohlmeier, Sven	.225, 244
Blumenthal, German von	.144, 285	Körner, Dr. Raimund	.181
Böttcher, Eike	.56, 58, 142, 148, 148, 188, 189, 223, 226, 269, 312, 354, 397, 398	Kraatz, Dr. Erik Olaf	.332
Breden, Dr. Torsten	.310	Kreuz, Thomas	.5
Busmann, Johanna	.123	Kurze, Dr. Dietmar	.314
Christiani, Christian	.54, 190	Lehmann, Ulrich	.399
Cosack, Ilona	.352	Losert, Dr. Matthias	.34
Daniels, Wolfgang	.373	Menzel, Gerhard	.284
Detering, Rieke	.268	Mollnau, Dr. Marcus	.233
Deutsch, Markus	.20	Nacke, Wilfried	.127, 287
Dinov, Stanyo	.417	Pförsch, Gerhild R.	.58
Doetinchem, Dr. Vera von	.412	Pietsch, Dojo	.360
Dombek, Dr. Bernhard	.234	Pragal, Dr. Oliver	.193
Dralle, Dorothee	.242	Reiter, Enrico	.362
Dreske, René	.205	Röth, Thomas	.17, 18, 109, 141, 149, 150
Dummer, Katrin	.268	Ruschin, Jessica	.305
Ehlert, Percy	.401	Samimi, Gregor	.189
Feindura, Sabine	.83	Schellenberg, Ulrich	.389
Fiedler, Jann	.233	Schirnbacher, Dr. Martin	.264
Freiesleben, Sebastian	.141	Schmidt, Felix	.227
Frings, KaJo	.376	Schmidt, Irene	.234
Gade, Dr. Marcel	.97	Schreiber, Marlene	.264
Gelbe-Haußen, Jana	.373	Schulte, Dr. Thomas	.332
Grael, Walter	.286	Steiner, Dr. Michael	.365
Grönheit, Udo	.79	Thein, Alexandra	.148
Groppler, Silvia C.	.128	Vaagt, Gero	.181
Hadamek, Dr. Ruth	.408	Vetter, Thomas	.15, 16, 84, 106, 107, 165, 188, 224, 328, 352, 398
Hartje, Doris	.221	Walentowski, Sven	.315
Häusler, Bernd	.28, 157	Wattenberg, Andreas	.166
Heberlein, Peter	.208, 246, 36	Wedel, Reyamar von	.349
Heidemann, Martin	.247	Wenderoth, Lukas Andreas	.301
Henselmann, Dr. Andreas	.38	Wohanka, Dr. Stephan	.396
Heussen, Benno	.261	Yersin, Dr. Eckart	.104, 263

BEITRÄGE	SEITE	SEITE
Aktuell		
3.000 Euro für beste Kanzleiwebsite	189	
Anwältinnen und Anwälte in der Türkei nach 28 Monaten aus U-Haft entlassen	108	
Auf Wolke Sicher: Sichere Nutzung von Cloud-Diensten	352	
Berlin macht von Länderöffnungsklausel im Prozess- kostenhilfe- und Beratungshilferecht Gebrauch ...	398	
Berliner Versorgungswerk ist umgezogen	16	
Berufung in Sachen eintrittsaltersabhängige Multiplikatoren erfolgreich	223	
Bewerbungsfrist für Kanzlei-Gründerpreis verlängert	226	
Datenschutz als Qualitätsmerkmal	351	
DAV begrüßt Moratorium zur Vorratsdatenspeicherung	15	
DAV fordert gesetzliche Gleichstellung für Syndikusanwälte	269	
DAV legt Reformvorschlag zu Tötungsdelikten vor ...	14	
DAV: Abmahnanwalt soll Individualvollmacht vorlegen	56	
DAV: Digitaler Agenda müssen konkrete Maßnahmen folgen	269	
Deutscher Anwaltstag 2014	106	
Deutscher Anwaltstag 2014 – Themen, Ausschüsse und Veranstaltungen	146	
Deutscher Rechtsfachwettbewerb: 3. Soldan ReNo-Preis geht nach Leimen	354	
Die schwarze Null	396	
Digitalisierung im Gerichtssaal schreitet voran – nur nicht für Anwälte	225	
Ehemaliger Berliner Richter verstärkt die Schlichtungsstelle	188	
Elektronische Akte in Strafsachen kommt	351	
Elektronischer Rechtsverkehr – Erste Änderungen seit 1. Juli in Kraft	224	
Elektronischer Rechtsverkehr – noch Defizite auf Seiten der Justiz	312	
Entwurf für Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vorgelegt	398	
Ermittlungsverfahren gegen Ex-Justizsenator Michael Braun eingestellt	269	
Fachanwälte - Neuer Titel und fünf Stunden mehr Fortbildung	188	
Fachanwälte für Strafrecht untersucht	107	
Flexible Arbeitsstrukturen. Eine Geschlechter- oder eine Generationenfrage?	310	
Geldwäscherichtlinie: DAV begrüßt Berücksichtigung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses	57	
Gemeinsamer Jugendarrest in Berlin und Brandenburg ab 2016 geplant	312	
Große Fachanwaltschaften werden an Bedeutung verlieren	56	
Haushalt 2015: Justizminister bekommt mehr, Verfassungsrichter weniger	397	
IHK bildet Schlichtungsausschuss für Ausbilder und Azubis	268	
Im Erbrecht nichts Neues - 9. Deutscher Erbrechtstag in Berlin	104	
Kolleginnen und Kollegen für Klausurenkorrektur gesucht - Aufruf zur Unterstützung junger Kolleginnen und Kollegen	268	
Langfristige Auswirkungen der BSG-Urteile für Anwaltschaft größer als für Unternehmen	226	
Mandanten fragen selten nach Erfolgshonoraren ...	355	
Mithören verboten	106	
Neue Antragsformulare zur Bewilligung von Beratungshilfe, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe	16	
Neue EU-Vergaberichtlinien	147	
Neue Formulare für PfÜB und Durchsuchungsbeschluss	224	
Neues Verbraucherrecht im E-Commerce: Auswirkungen für die Anwaltschaft	264	
Opferberatungsprojekt sucht Unterstützer	189	
Postengeschacher um EuGH-Richterstellen beenden ...	148	
Praxisleitfaden für Anwaltstätigkeit vor dem EGMR ...	226	
Programm für DAT 2014 steht, Anmeldungen ab sofort möglich	58	
Rechtsanwälte mehrheitlich für regelmäßige Gebührenanpassung	188	
Rentenversicherungspflicht: Dem Syndikus sein Tod? ...	142	
„Runder Tisch Syndikusanwalt“: Anwaltliche Tätigkeit in Unternehmen stärken ...	355	
Soldan Kanzleimarketingtag: Schicke Websites, wichtige Mitarbeiter und effizientes Netzwerken ...	352	
Start des beA	351	
Stop PRISM - Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung	193	
Strafverteidiger unterstützen Gefangenenrente ...	314	
„Streaming-Abmahnungen sind abwegig“ - Interview mit RA Niko Härting	55	
Übergangsregelung für PfÜB ausgelaufen	398	
Volksbegehren gegen Gerichtsschließungen angestrebt	148	
Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen Grundrechte	144	
Vorschläge zum Mindestlohn	147	
Vorsicht Rechtsanwalt	189	
Was bringt ein Fahrverbot für den Ladendieb?	15	
Weniger Altfälle, mehr Schlichtungsvorschläge ...	148	
Zwei Richterinnen aus Berlin wechseln zum BVerwG ...	188	
BAV Intern		
1. Deutscher IT-Rechtstag – zwei Tage voller Abwechslung	227	
14. Konferenz der Europäischen Rechtsanwalts- schaften in Berlin - Der Anwalt im Visier der Straf- verfolger – Strafbarkeit und Strafverfolgung von Rechtsanwälten	399	
Arbeitskreis Arbeitsrecht	58	
Der BAV auf der deGUT	362	
„Der ERV wird die Arbeitsweise und das Erscheinungsbild der Justiz erheblich verändern“ - Interview mit dem neuen Präsidenten des		

SEITE	SEITE		
OVG Berlin-Brandenburg Joachim Buchheister	358	Vorstandsmitglied Axel Weimann zur Neuregelung der Fortbildungsverpflichtung der Fachanwältinnen und Fachanwälte	366
Deutsche Anwaltsauskunft: Das große Verbraucherportal zum Thema Recht	315	ADR im Aufbruch - für jeden Konflikt das passende Verfahren	114
Ein Jahr Arbeitskreis Erbrecht	314	Aktuelle Fakten zum elektronischen Rechtsverkehr	67
Entscheidungen aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht	360	Am 5.11.2014 im OVG Berlin-Brandenburg: Dialog	
Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins e.V.	190	Verwaltungsgerichtsbarkeit / Anwaltschaft	408
Neue Anwaltsauskunft	21	Anwaltliche Mehrheit am Verfassungsgerichtshof Berlin	232
Neue Mitarbeiterin im Berliner Anwaltsverein	191	Anwaltsgericht Berlin zur unangemessenen Vergütung gem. § 26 Abs. 2 Berufsordnung (BORA)	278
Neue Streitwerte für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Berlin-Brandenburg?	17	Arbeitsgemeinschaftsleiter in der theoretischen Referendarausbildung gesucht	318
Praktikergespräch über den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht	18	Aufforderung zur Meldung zur Statistik Erzeugerpreise	406
Premiere des Arbeitskreises IT-Recht	314	Beschlüsse der Satzungsversammlung zur Verschwiegenheit und zur Mandatsbearbeitung	406
Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerberaummietrecht	401	BGH bejaht Berufspflicht zur Herausgabe von Handakten	404
Steuerberater gegen überzogene Verschärfungen	20	BGH zum Zeugnisverweigerungsrecht vor Mandatsanbahnung	117
Unbekanntes Arbeitsschutzrecht	149	BGH: Kein Anspruch der Ärzte auf Löschung ihrer Daten aus Ärztebewertungsportal	322
Wann sind (Zeugen-)Aussagen wahr?	150	BRAK beschließt Gesetzgebungsvorschlag, um Syndikusanwältinnen und -anwälten eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen	405
Was macht ein Weltgericht?	109	BRAK: Zahl der Rechtsanwälte bundesweit weiter gestiegen	118
BÜRO & WIRTSCHAFT		BRAK-HV für die Öffnungsklausel bei der Briefwahl	318
Berufsunfähigkeitsversicherung: Verlust der Arbeitskraft – das verkannte Risiko	376	Bundesverdienstkreuz für RAin Alexandra Goy	364
Sichere Scans sollen Papier überflüssig machen	84	BVerfG über Ausschluss von RA- und Patentanwalts-GmbHs mit Doppelzulassung	62
FORUM		BVerfG: Wiederaufleben der Fachanwaltsbezeichnung bei erneuter Anwaltszulassung	404
10 Jahre Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV	128	Das Berliner „Beschleunigte Familienverfahren“ erhält Auszeichnung im Rahmen des Europäischen Justizpreises	364
Anwälte, denkt an die Umwelt - spart Euch die Abschrift!	83	Der elektronische Rechtsverkehr – Sicherheit hat Priorität	194
Berühmte Juristen	36, 208, 246, 422	Der Freundschaftsvertrag mit der RAK Tel Aviv - dank Joel Levi	234
„Buchhandlung bedeutet nicht, dass wir uns ausschließlich mit Büchern beschäftigen“ - Interview mit Schweitzer-Geschäftsführer Michael Brielmaier	129	Der Interessenkonflikt im Umfeld des Gesellschaftsrechts	321
Eintragung in einem Telefonverzeichnis als Mindestvoraussetzung einer Kanzlei?	375	Die feminine Robe - Fragen an Rechtsanwältin Dr. Laura Kubach, Düsseldorf, über ihr neues Mode-Label Garde-Robe	277
ERV ohne Netz?	247	Die Pflicht zur Anzeige einer Nebentätigkeit	62
Gibt es politisch problematische Verteidigungen?	79	Diskussion um anwaltliche Verschwiegenheit	194
„Gibt es politisch problematische Verteidigungen?“ – Eine Replik	166	Domizilservice und Kanzleipflicht - Fragen an Rechtsanwalt André Feske, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin	319
In Deutschland wäre Pistorius wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt worden“	332	Ehescheidungskosten steuerlich absetzbar	406
Passwort abgelaufen, trotzdem drin	376	Entsteht steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber die Haftpflichtversicherung und den Kammerbeitrag trägt? - Interview mit Wolfgang Arens, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Steuerrecht	26
Quer gedacht	127, 287		
Unterliegen Rechtsanwälte der Auskunftspflicht des § 5 I Dienstleistungstatistikgesetz?	421		
Verschwundene Schriftsätze beim Landgericht	248		
Wer anonym surft, wird erst recht überwacht	244		
Wir sollten was tun!	38		
„Zuerst kam der Beruf“ - Interview mit dem Berliner Strafverteidiger Michael Bärlein	168		
KAMMERTON			
15 Stunden gem. § 15 FAO ab 2015 - Fragen an			

SEITE	SEITE		
Evaluierung des Gesetzes gegen überlange Verfahren	159	Vertane Chance - Prozessbeobachtung in Silivri am 07.01.2014	28
FAin/ FA für Internationales Wirtschaftsrecht / Längere Fortbildung	156	Was spricht für die ReNo-Ausbildung? - Interview mit Dorothee Dralle	66
Fortbildung zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	118	Widerstreitende Interessen im Familienrecht	160
Fortbildungszertifikat der BRAK im 8. Jahr	198	Widerstreitende Interessen im Strafrecht	276
Für eine Lösung im Sozialrecht - Fragen an RA Dr. Marcus Mollnau, Präsident RAK Berlin	195	Zeugen von Zeitzeugen	158
Fußball-WM der Rechtsanwälte	118	Zu Besuch bei Senatorin Dilek Kolat	25
Gutachten zu den sich aus den Urteilen des BSG ergebenden Rechtsfragen	322	Zur Versorgungssituation der Mitglieder des Versorgungswerks - Fragen an den Präsidenten des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin, RA und Notar Dr. Hermann Stapenhorst	197
IDHAE: Präsident der RAK Istanbul freigesprochen	62		
IS-Kämpfer erschießen bekannte irakische Anwältin	318		
Joel Levi und seine Anregung für „Anwalt ohne Recht“	234		
Justiz in der Türkei – Quo Vadis? Zur Freilassung von Avukat Muharrem Erbey	157		
Kammerversammlung am 5. März 2014	24		
Kammerversammlung lehnt neue Aufwandsentschädigung und neue Beitragsordnung ab	63		
Keine Anrechnung der Zahlungen für das Ermittlungsverfahren	232		
Kolleginnen und Kollegen aus Kirgistan zu Gast	365		
Kompetenzregelung zur Fortbildungspflicht geplant	278		
„Kundenanwalt“: Berufung von ERGO gegen RAK Berlin zurückgewiesen	364		
LG Berlin: Slowakischer doktor „práv“ darf nicht als „Dr.“ geführt werden	114		
Liebenswerte Hartnäckigkeit und ansteckende Fröhlichkeit	233		
Mitglieder für neuen Fachanwaltsausschuss gesucht	274		
Neue anwaltliche Informationspflichten	364		
Neues zum Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit	156		
Nominierung für den Crystal Scales of Justice-Preis	318		
Pflichtfortbildung für Fachanwälte ab 2015 von 10 auf 15 Stunden erhöht	274		
RAK Berlin erfolgreich vor dem LG Frankfurt gegen Rechtsschutzversicherungsverträge der DEURAG	195		
Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger bei den Berliner Festspielen	196		
Satzungsversammlung beschließt neue Fachanwaltschaft	25		
Sehr deutsch, aber nie zurück nach Deutschland- Lebenserinnerungen des jüdischen Rechtsanwalts Erich Hellmuth Jacoby im Kammergericht vorgestellt	368		
STAR: Zufriedenheit in der Berliner Anwaltschaft steigt mit Spezialisierungsgrad	115		
Stärkung der Verteidigungsinteressen im Strafverfahren	159		
Streit um's Honorar	407		
Trauer um Joel Levi	233		
Überlastung bei den Verkehrsabteilungen am Amtsgericht Mitte	274		
Unterstützung für die Erklärung zum Schutz vor digitaler Ausspähung	24		
Urteilsbegründung des BSG	274		
Verabschiedung von Professor Dieter Eickmann	406		
		MITGETEILT	
		Attraktive Überschussbeteiligung	71
		Steuerrecht 2.0	200
		Versorgungsrechtliche Situation der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte	412
		THEMA	
		„beA werden wir Anwälte mögen!“ - Interview mit Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann, Präsident der RAK Brandenburg, zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs	53
		Begrüßungsrede zum Berliner Anwaltsessen 2014	389
		Berlin rüstet sich für den digitalen Rechtsverkehr	54
		Die Herabsetzung des Kostenerstattungsanspruchs auf einen angemessenen Betrag nach § 439 III BGB	97
		Die Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung als politische Vorgabe für ein Mietrechtsnovellierungsgesetz 2014	305
		Die Rechtsanwältin und der Volksentscheid	221
		Die Regelung der elterlichen Sorge nach § 1626a BGB unter Berücksichtigung höchstgerichtlicher Rechtsprechung	5
		Die teilgewerblich genutzte Anwaltskanzlei im Lichte des Berliner Zweckentfremdungsverbotsgesetzes	301
		Die Vermietung von Ferienwohnungen in Berlin als Zweckentfremdung von Wohnraum	181
		„Ich habe mich geärgert, dass ich an solch einem Tag nicht in Berlin war“ - Interview mit RA Uwe Kärgel zum 25. Jahrestag des Mauerfalls	345
		Qualität und Compliance	263
		Rechtshilfe zwischen Ost und West	349
		„Über das Streiten – Wie viel Streit braucht und wie viel Streit verträgt die Gesellschaft“	393
		Vorsicht Rechtsanwalt - Einzelfälle oder Webfehler des Systems?	261
		Was macht die Berliner Gewaltschutzambulanz?	141
		URTEILE	
		Aktenverwahrer der Notar muss Vertretungsberechtigung nicht gesondert nachweisen (Kammergericht, Beschluss vom 08.05.2014 – Az.: 1 W 208/13)	203
		Anwälte müssen Spam-Ordner täglich kontrollieren	

SEITE	SEITE
(LG Bonn, Urteil vom 10.01.2014 – Az.: 15 O 189/13) .239	Beschluss vom 05.03.2014 – Az.: OVG 81 D 2.11)122
Anwaltlicher Betreuer muss Beratungshilfe in	Lassen Sie sich nichts anmerken, Herr Verteidiger!
Anspruch nehmen (AG Tempelhof-Kreuzberg,	(BGH, Beschluss v. 02.07.2014 – Az.: 4 StR 215/14) . . .371
Beschluss vom 07.11.2013 – Az.: 70 a II 3276/13)163	Mieterhöhung: Nur 15 statt 20 Prozent zulässig
Anwalts-Anzüge nicht von der Steuer absetzbar (FG	(LG Berlin, Urteil v. 03.07.2014 – Az.: 67 S 121/14) . . .327
Hamburg, Urteil vom 26.03.2014 – Az.: 6 K 231/12) . . .240	Mietwohnung an Touristen: Keine Vermietung
Anwaltsgebühren für überzahlten Rundfunkbeitrag	als Ferienwohnung trotz Untervermieterlaubnis
(VG Berlin, Beschluss vom 26.05.2014 – Az.: 14 KE	(BGH, Urteil vom 08.01.2014 – Az.: VIII ZR 210/13) . . .33
101.13)326	Passenzug bei zu erwartender Steuerflucht (VG Berlin,
Anwaltskosten trotz Kostenübernahme im	Beschluss vom 27.08.2014 – Az.: VG 23 L 410.14)283
gerichtlichen Vergleich steuerlich absetzbar (FG Düssel-	PKH: Ehepartner schonen ist rechtsmissbräuchlich
dorf, Urteil vom 20.02.2013 – Az.: 15 K 2052/12 E)32	(OLG Hamm, Beschluss vom 17.06.2014 –
Anwaltszustellung: Alles kann, nichts muss (AnwG	Az.: 11 WF 98/14)283
Düsseldorf, Urteil vom 17.03.14 – Az.: 3 EV 546/12) . .241	Streitwertminderung bei ehrverletzenden Äußerungen
Auffahrunfall: Keine primäre Darlegungspflicht	gegenüber Hartz-IV-Bezieher (Landgericht Berlin,
für Vorausfahrenden (Kammergericht, Beschluss	Beschluss vom 16.01.2014 – Az.: 57 T 1/14)74
vom 20.11.2013 – Az.: 22 U 72/13)73	Unschuldsumutung gilt auch bei Kostenfragen
Auslieferungshindernis Strafandrohung: Abstrakt	(VerfGH Berlin, Beschluss vom 20.06.2014 –
schlägt konkret (Kammergericht, Beschluss vom	Az.: VerfGH 128/12)282
04.04.2014 – Az.: (4) 151 AuslA 199/13 (300/13))281	Volljurist hat Volljurist vollumfänglich zu informieren
Beratungshilfe: Zwei JobCenter-Bescheide vom	(Landgericht Berlin, Urteil vom 17.01.2013 –
gleichen Tag kein einheitlicher Lebensvorgang	Az.: 20 O 184/12)202
(AG Köpenick,	Vollstreckungsauftrag gilt auch bei urlaubendem
Beschluss vom 01.02.2013 – Az.: 71 a II 1037/12)72	Gerichtsvollzieher als erteilt (AG Charlottenburg,
Business-Class geht gar nicht! (OLG Brandenburg,	Beschluss vom 18.09.2014 – Az.: 31 M 8106/14)372
Beschluss vom 09.09.2013 – Az.: 6 W 77/13)122	
Das erste Mal darf kostenlos sein (LG Essen,	
Urteil vom 10.10.2013 – Az.: 4 O 226/13)164	WISSEN
Dein Anwalt hat immer Recht (BGH, Beschluss vom	Die Berliner Anwaltschaft im Ersten Weltkrieg75
18.12.2013 – Az.: III ZR 122/13)121	Die entwicklungspsychologische Begründung der
Ein Beklagter und mehrere Streithelfer = ein Gegen-	Strafmündigkeit von Kindern34
stand (Kammergericht, Beschluss vom 16.05.2014 –	Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung
Az.: 2 W 136/13)415	einer notariellen Urkunde und die Kosten hierfür . . .286
Einspruch gegen Bußgeldbescheid: Mehr geht immer!	Impressumpflicht für Anwälte - Auch Profilseiten
(Kammergericht, Beschluss vom 10.03.2014 –	sind Webpräsenzen285
Az.: 3 Ws (B) 78/14)203	Mindestlohn (auch) für Kanzleiangestellte373
Kein Hausverbot gegen Rechtsanwalt auf	Sicherer E-Mailverkehr in der Anwaltskanzlei328
Datenschutz-Mission (VG Leipzig, Urteil	Streitwerte im Arbeitsrecht - Neuer Katalog(versuch) .242
vom 04.09.2014 – Az.: 5 K 15/13)327	Streng vertraulich! – Auch Kanzleien müssen für
Kein Schadensersatz vom Notar wegen	einen vollumfänglichen Datenschutz Sorge tragen . .205
Nichterstellung eines Testaments (BGH,	Vollzugsvollmachten auf Notariatsangestellte284
Beschluss vom 30.04.2014 – Az.: III ZR 342/13)371	Wie sag ich's dem Mandanten? – Wie Anwälte
Keine Prozesskostenhilfe für die Durchsetzung von	ihre Honorarinformation optimieren123
Prozesskostenhilfe (LAG Berlin-Brandenburg,	Wie war das mit der Finanzkrise?417
Beschluss vom 22.11.2013 – Az.: 10 Ta 1848/13)32	Zwangsvollstreckungsantrag darf von
Keine Untätigkeitsbeschwerde wegen überlanger	gesetzlicher Form abweichen165
Gerichtsverfahren (LSG Berlin-Brandenburg,	
Beschluss v. 10.04.2014 – Az.: L 25 AS 811/14 B ER) . .163	
Keine Zwei-Wochen-Frist bei drängendem Käufer	
und anwaltlichem Betreuer (LG Berlin, Beschluss	
vom 02.06.2014 – Az.: 82 OH 69/13)416	STICHWORTVERZEICHNIS
Kfz-Schaden: Selbstreparierer darf sich seine Arbeit	Abmahnanwalt56
begutachten lassen (AG Ansbach, Urteil vom	Abschrift83
22.10.2014 – Az.: 3 C 817/14; AG Fürstenwalde,	AG Anwältinnen128
Urteil vom 01.10.2014 – Az.: 26 C 180/14)415	Anwaltauskunft315
Kinder zahlen für ihre Eltern (BGH, Beschluss vom	Anwaltliche Informationspflichten364
12.02.2014 – Az.: XII ZB 607/12)74	Anwaltliche Schweigepflicht194
Kollegialität von Richter und Anwältin begründet	Anwaltsanzug240
keine Befangenheit (OVG Berlin-Brandenburg,	Anwaltsarbeit38
	Anwaltsauskunft21

SEITE	SEITE		
Anwaltschaft Türkei	108	Fußball-WM	118
Anwaltshonorar	123, 407	Gebührenanpassung	188
Anwaltimage	189	Gefangenenrente	314
Anwaltskosten	32	Geldwäsche	57
Anwaltskritik	261	Gerichtsgebietsreform	148
Anwaltspostfach	351	Gewaltschutz	141
Anwaltstag	58, 106, 146	Gewerberaummietrecht	401
Arbeitsgerichtsbarkeit	156	Glosse	127, 287
Arbeitskreis Erbrecht	314	Gründermesse	362
Arbeitslohn	26	Grundbuchabrufverfahren	376
Arbeitsrecht	58	Gutachten Kfz-Schaden	415
Arbeitsschutzrecht	149	Handakte	404
Arbeitsstrukturen	310	Handels- und Gesellschaftsrecht	360
Auffahrunfall	73	Hartz IV	74
Auskunftspflicht Rechtsanwälte	421	Haushaltskonsolidierung	396
BAV-Geschäftsstelle	191	Hausverbot	327
Befangenheit	122	Impressumpflicht	285
Beratungshilfe	72, 163	Informationspflicht	202
Berliner Anwaltschaft	75	Interessenkonflikt	321
Berliner Anwaltsessen	389	IS-Kämpfer	318
Berliner Festspiele	196	IT-Recht	314
Berufsunfähigkeit	376	IT-Rechtstag	227
Beschleunigtes Familienverfahren	364	Joel Levi	233, 234
Beurkundung Grundstückskauf	416	Jüdische Anwälte	368
Bewertungsportal	322	Jugendarrest	312
Briefwahl	318	Jugoslawien-Tribunal	109
Bundesrichter	188	Justizhaushalt	397
Bundesverdienstkreuz	364	Justizpreis	318
Cloud-Dienste	352	Justizsenator	269
Compliance	263	Kammerversammlung	24, 63
Datenschutz	205, 351	Kanzleigründer	226
Dieter Eickmann	406	Kanzleimarketing	352
Digitale Agenda	269	Kanzleiwebsite	189
Digitale Ausspähung	24	Kirgisistan	365
Dokortitel	114	Klausurenkorrektoren	268
Domizilservice	319	Konferenz Europäische Anwaltschaften	399
E-Akte	351	Kostenerstattungsanspruch	97
E-Commerce	264	Mandatsniederlegung	121
Ehescheidungskosten	406	Mauerfall	345
Einspruch Bußgeldbescheid	203	Mediationskongress	114
Eintrag Telefonverzeichnis	375	Menschenrechte	226
Elektronischer Rechtsverkehr	53, 54, 67, 194, 224, 225, 247, 312, 358	Mieterhöhung	327
elterliche Sorge	5	Mietrechtsnovelle	305
Elternunterhalt	74	Mindestlohn	147, 373
E-Mailverkehr	328	Mitgliederversammlung	190
Erbrechtstag	104	Nebentätigkeit	62
Erfolgshonorar	355	Opferberatung	189
Ermittlungsverfahren	232	Oskar Pistorius	332
Erstberatung	164	Passenzug	283
EuGH-Richter	148	PfÜB	398
Fachanwälte	188, 274, 274, 404, 25, 56, 107, 156	Prozessbeobachtung	28
Fachbücher	129	Prozesskostenhilfe	16, 32, 283, 398
Fahrverbot	15	Rätsel	36, 208, 246, 422
Ferienwohnung	33	Rechtsanwalts-GmbH	62
Finanzkrise	417	Rechtshilfe	349
Formerfordernisse Berufungsschriftsatz	371	Rechtsschutzversicherung	195, 364
Formulare	224	Referendarausbildung	318
Fortbildung	118, 198, 366, 278	Reform Tötungsdelikte	14
		Reisekosten	122

	SEITE		SEITE
ReNo-Ausbildung	.66	Türkei	.62
ReNo-Preis	.354	Türkische Justiz	.157
Robe	.277	Überlange Verfahren	.159, 163
Rundfunkbeitrag	.326	Überlastung Gerichte	.274
Satzungsversammlung	.406	Überwachung	.193, 244
Schlichtung	.268	Unschuldsvermutung	.282
Schlichtungsstelle	.148, 188	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	.398
Schriftsätze	.248	Verfassungsgerichtshof	.232
Senat	.25	Vergaberichtlinien	.147
Sichere Scans	.84	Vergütung	.278
Spam	.239	Versorgungswerk	.16, 71, 197, 223
STAR-Umfrage	.115	Vertretungsberechtigung Notar	.203
Statistik	.406	Verwaltungsgerichtsbarkeit	.408
Steuerberater	.20	Volksentscheid	.221
Steuerrecht	.200	Vollstreckbare Ausfertigung	.286
Strafandrohung	.281	Vollstreckungsauftrag	.372
Strafmündigkeit	.34	Vollzugsvollmacht	.284
Strafverteidigung	.79, 159, 166, 168	Vorratsdatenspeicherung	.15, 144
Streaming	.55	Widerstreitende Interessen	.160, 276
Streithelfer	.415	Zeitzeugen	.158
Streitkultur	.393	Zeugenaussagen	.150
Streitwerte	.242	Zeugnisverweigerungsrecht	.117
Streitwerte Arbeitsrecht	.17	Zulassungszahlen Rechtsanwälte	.118
Syndikusanwälte	.142, 195, 226, 269, 274, 322, 355, 405, 412	Zustellung	.241
Täter-Opfer-Ausgleich	.18	Zwangsvollstreckungsantrag	.165
Telefonüberwachung	.106	Zweckentfremdung	.181, 301
Testament	.371		

-
- 28.05.2015
 Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 21:00 Uhr
 Ort: DAV-Haus,
 Littenstraße 11,
 10179 Berlin
- Arbeitskreis Verwaltungsrecht: Aktuelle Rechtsprechung zum Staatshaftungsrecht**
Dozent: Dr. Frank Fellenberg, LL.M. (Camb.), Fachanwalt für Verwaltungsrecht
-
- 02.06.2015
 Beginn: 18:00 Uhr
 Ende: 20:00 Uhr
 Ort: DAV-Haus,
 Littenstraße 11,
 10179 Berlin
- Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Rechtsprechung des Kammergerichts zum Maklerrecht**
Dozentin: Katrin Schönberg, Richterin am Kammergericht
 Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR / 70,00 EUR für Nichtmitglieder
 Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63
-
- 02.06.2015
 Beginn: 18:00 Uhr
 Ende: 20:00 Uhr
 Ort: Inhaus-GmbH
 Klosterstr. 64
 10179 Berlin
- Das Wohnungseigentumsrecht**
 - Die Umwandlung von Gemeinschafts- in Sondereigentum
 - Die Umwandlung von Sonder- in Gemeinschaftseigentum
 - Die Unterteilung von Wohnungs- oder Teileigentum
Dozent: RA Ulrich Rigo, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
 Anmeldungen an: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
-
- 10.06.2015
 Beginn: 18:00 Uhr
 Ende: 20:00 Uhr
 Ort: DAV-Haus,
 Littenstraße 79,
 10179 Berlin
- Probleme in der Praxis der Patientenverfügung (gemeinsam mit dem Arbeitskreis Medizinrecht des Berliner Anwaltsvereins)**
Dozenten: Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kurze, Fachanwalt für Erbrecht/ Rechtsanwalt Volker Loeschner, Fachanwalt für Medizinrecht/ Michael Wardenga, Sprecher der Berliner Patientenfürsprecher
 Anmeldung bis 08.06.2015 unter ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de bzw. ak-medizinrecht@berliner-anwaltsverein.de.
-
- 17.06.2015
 Beginn: 17:30 Uhr
 Ende: 19:30 Uhr
 Ort: Berlin
- Besuch der Jugendarrestanstalt Berlin**
Dozenten: RiAG Pervetz (Leiter der Jugendarrestanstalt), Frau Wolff
-
- 30.06.2015
 Beginn: 13:30 Uhr
 Ende: 19:00 Uhr
 Littenstraße 11,
 10179 Berlin
- Familienrecht: Abänderung von Unterhaltstiteln**
Dozentin: Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen, (Mit-) Autorin „Das FamFG in der Anwendung“, „Praxiskommentar Familienverfahrensrecht“
 Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70,00 EUR / 120 EUR für Nichtmitglieder
 Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 – 251 32 63
-
- 07.07.2015
 Beginn 18:00 Uhr
 Ort: n.n.
- Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Die Kautio im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Praxisfragen**
Dozent: N.N.
 Anmeldungen an: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
-
- 01.09.2015
 Beginn 18:00 Uhr
 Ort: n.n.
- Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Beweisverfahren und Beweisverwertungsverbote im Miet- und Wohnungseigentumsrecht**
Dozent: RA Ulrich Rigo, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
 Anmeldungen an: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
-
- 23.09.2015
 18:00-20:00 Uhr
 Ort: n.n.
- Die Nachlasspflegschaft und Die Tatortreinigerin**
Dozenten: RA Ralf Hamberger, RA Stephan Meyer, Antje Große Entrup
 Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de
-

DR. MARCUS MOLLNAU ALS KAMMERPRÄSIDENT WIEDERGEWÄHLT

Gesamtpräsidium wählt das Präsidium der RAK Berlin

Der Gesamtvorstand hat am 18. März 2015 in der ersten Vorstandssitzung nach der Kammerversammlung das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Berlin neu gewählt.

Wiedergewählt wurden als Präsident Dr. Marcus Mollnau, als Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann, als Vizepräsident und Schriftführer Jens von Wedel und als Schatzmeister Michael Plassmann. Zum neuen Vizepräsidenten und Menschenrechtsbeauftragten wählte der Vorstand Marc Daniel Wesser.

Darüber hinaus hat der Vorstand die Vorstandsabteilungen gebildet (s.u. www.rak-berlin.de unter *Über die RAK/ Gremien/ Vorstand*) und die Vorstandsbeauftragten wie folgt bestellt:

Beauftragter für das Ausbildungswesen: RA André Feske
Stellvertreter: RA Sven Jacob

Beauftragter für den Datenschutz: intern: GF Dr. Andreas

Linde, Stellvertreter: GF Benno Schick,.

Extern: Dr. Sebastian Creutz

Beauftragter für Anwalts-geschichte: RA Dr. Marcus Mollnau und RAin Dr. Catharina von Ziegner

Beauftragter für Mediation: RA Michael Plassmann

Stellvertreter: RA Peter Welter

Beauftragte für das DAI: RAin Astrid Wirges

Beauftragte für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: RA Marc Daniel Wesser, RAin Diana Blum und RAin Marie-Alix Ebner von Eschenbach

Beauftragte für Juristenausbildung: RAin Johanna Eyser und RAin Kati Kunze

Beauftragt für das Anwaltsnotariat: RAin und Notarin Barbara Erdmann

Beauftragter für das Menschenrechtsinstitut der Europäischen Rechtsanwälte (IDHAE): RAuN Bernd Häusler

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG AM 4. JUNI 2015. HAFTUNG UND HAFTUNGSVERMEIDUNG BEI INTERPROFESSIONELLER ZUSAMMENARBEIT; WEGE IN DIE PARTGMBB

Die Rechtsanwaltskammer Berlin, die Steuerberaterkammer Berlin, die Steuerberaterkammer Brandenburg und die Wirtschaftsprüferkammer führen am 4. Juni 2015, 14:30–18:00 Uhr, in Berlin eine gemeinsame Veranstaltung zum Thema „Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mbB“ durch. Der Referent Dr. iur. Norbert Hölscheidt ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in eigener Kanzlei in Vagen. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Abwehr von Haftungsansprüchen für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte, die Beratung zur Haftungsprävention und zu berufsrechtlichen Fragen. Ort: Wirtschaftsprüferhaus, Rauchstraße 27, 10787 Berlin, Kostenbeitrag: 50,00 EUR.

Sie können gern im Voraus Ihre Fragen einreichen (claudia.beindorf@wpk.de). Diese werden dann – gegebenenfalls anonymisiert – in der Veranstaltung direkt geklärt. In der Pause haben Sie bei einem kleinen Imbiss Gelegenheit für vertiefende Gespräche. Wir freuen uns auf Ihr Kommen und bitten Sie, sich bis zum 15. Mai 2015 unter lgs-berlin@wpk.de, Fax 030 72 61 61 - 199, anzumelden. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

DIE NEUEN VORSTANDSMITGLIEDER

Am 11. März 2015 hat die Kammerversammlung 14 Vorstandsmitglieder gewählt, von denen 12 neu hinzukommen:



Dr. Sebastian Creutz hat von 1996 bis 2001 an der Freien Universität Berlin Jura studiert, sein Referendariat hat er in Berlin und New York abgeleistet. Seit 2004 ist er zur Anwaltschaft zugelassen. Sein Schwerpunkt liegt auf der Betreuung urheber- und medien- sowie datenschutzrechtlicher Mandate. Seit 2007 ist er Syndikusrechtsanwalt bei der Firma StepStone GmbH.

Im Kammervorstand möchte er den Dialog zwischen den verschiedenen Formen der anwaltlichen Berufsausübung ermöglichen und fördern. Denn nur gemeinsam werde es der Anwaltschaft gelingen, erfolgreich ihre Interessen zu verteidigen. Er wünscht sich, dass die Anwaltschaft neue Situationen und Herausforderungen nicht als Bedrohung ansieht, sondern als Chance aufgreift.



Dr. Clarissa Freundorfer studierte in Augsburg, erwarb in Lund (Schweden) einen LL.M. in International Human Rights Law und promovierte über ein staatsrechtliches Thema bei Professor Masing, Richter am BVerfG.

Seit 2005 ist Dr. Clarissa Freundorfer als Anwältin tätig, zunächst in der Kanzlei CMS Hasche Sigle in München. Seit 2010 ist sie in Berlin zugelassen und dort Syndikusanwältin bei der Deutschen Bahn AG. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Gesellschaftsrecht, insbesondere in der juristischen Begleitung von internationalen M&A-Transaktionen und Umstrukturierungen.

Berufspolitisch liegt ihr die bessere Vernetzung der verschiedenen Ausprägungen anwaltlicher Berufsausübung am Herzen. Dazu gehört die Anerkennung der anwaltlichen Tätigkeit im Unternehmen.



Marie-Alix Ebner von Eschenbach ist seit 2003 als Rechtsanwältin zugelassen und bei der Siemens AG mit den Schwerpunkten nationales und internationales Bau-recht sowie Öffentliches Recht tätig. 2011 kehrte sie nach einem zweijährigen Aufenthalt in UK nach Berlin zurück.

Berufspolitisch setzt sie sich für einen konstruktiven Dialog zwischen den Syndikusanwälten und den Kanzleianwälten ein. Es bestehe die einmalige Chance, die Anwaltschaft aktiv in die Definition ihres Berufsbildes einzubringen. Wichtig sei, dass die Möglichkeit des Wechsels zwischen Kanzlei und Unternehmen aufrecht erhalten werde. Sie hat sich dazu entschieden, sich auch als Sonderbeauftragte des Vorstands für die jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einzubringen.



Jana Hassel, in Berlin geboren, war nach dem Jura-Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin wissenschaftlich auf dem Gebiet der internationalen Gerichtsbarkeit tätig. Sie veröffentlichte vor allem zu den Themen „Humanitäres Völkerrecht“ und „Menschenrechte“. Nach dem 2. Staatsexamen zog es Frau Hassel in die Wirtschaft. Sie arbeitete für ein deutsches Tochterunternehmen eines amerikanischen Großkonzerns.

Als ihr 2004 angeboten wurde, in einer anwaltlichen Sozietät zu arbeiten, ergriff sie die Chance. Rechtsanwältin Hassel ist seit 2005 zugelassen. Sie spezialisierte sich schnell auf das Arzthaftungsrecht. 2009 wurde sie Fachanwältin für Medizinrecht und ist nach wie vor Vertreterin der Patienten.



Abdullah-Akin Hizarci wurde in Berlin-Kreuzberg geboren. Nach Studium an der Freien Universität zu Berlin und der Universität Hamburg absolvierte er das Referendariat im Gerichtsbezirk des Kammergerichts. Seit seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Jahre 2009 ist Hizarci als Rechtsanwalt in eigener Kanzlei tätig. Er ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und betreut weit überwiegend Mandate im Verkehrs- und Strafrecht. Nach Gründung der Sozietät Hizarci Türker Rechtsanwälte befindet sich die Kanzlei nunmehr in Berlin-Wilmersdorf

RA Hizarci ist Vorstandsmitglied der Vereinigung European Association of Turkish Lawyers. Er führt aktuell den Vorsitz im Verein Union Deutsch-Türkischer Juristen e.V.

Jörg Schachschneider studierte und absolvierte das Referendariat in Berlin. 2010 erfolgte die Zulassung zum Wunschberuf des Rechtsanwalts in Berlin.

Nach Ansicht von Schachschneider ist die Rechtsanwaltskammer nicht lediglich die Selbstverwaltung der Rechtsanwälte, sondern auch Interessenvertretung der Mandanten. Diese sollten geschützt werden vor pseudoanwaltlichen Tätigkeiten von Unternehmen, die gewerblich ausgerichtet sind, keinerlei anwaltlichen Pflichten unterliegen und eben nicht ausschließlich die Interessen der Mandanten vertreten. Das Recht auf freie Wahl des Rechtsanwalts liege auch im Interesse der Rechtsanwälte selbst. Im Kammervorstand will sich Jörg Schachschneider für diese Interessen einsetzen.



Sven Jacob, hat nach dem Abitur in Düsseldorf eine Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgeschlossen. Während der juristischen Ausbildung war Jacob als Persönlicher Mitarbeiter im Bundestag, im Bundesverteidigungsministerium und als Büroleiter einer internationalen Regierungsberatungsfirma tätig. Seit 2007 ist er zugelassener und niedergelassener Rechtsanwalt in Wilmersdorf. Seine Schwerpunkte liegen im Arbeits- und Strafrecht.

Im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin möchte er sich für die berufsrechtlichen Interessen der Syndikusanwälte einsetzen. Hierbei sind ihm der konstruktive Dialog sowie die Konsensfähigkeit innerhalb des Vorstandes von großer Wichtigkeit. Denn nur gemeinsam sei es möglich, die Interessen der Anwaltschaft zu vertreten.

Dr. Miriam Vollmer ist seit 2013 Partnerin der Kanzlei Becker Büttner Held, in der sie 2006 ihre Anwaltslaufbahn begonnen habe. Sie vertritt Mandanten vorwiegend im Öffentlichen Recht, vor allem im Umweltrecht, aber auch im Recht der Fernwärme und im Wettbewerbsrecht.

Sie ist davon überzeugt, dass die anwaltliche Selbstverwaltung die ganze Breite der Anwaltschaft repräsentieren sollte. Dies umfasst niedergelassene Anwälte als auch die – nicht weniger anwaltlichen – Justitiare. Angestellte Anwälte ebenso wie Selbständige, Generalisten ebenso wie Spezialisten. Nicht zuletzt ist es ihr wichtig, dass der wachsenden Zahl von Frauen innerhalb der Anwaltschaft auch eine entsprechende Repräsentanz in den Gremien der Selbstverwaltung korrespondiert.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99,
www.rak-berlin.de E-Mail: info@rak-berlin.org



Peter Welter kommt aus Mainz und wohnt seit 1991 in Neukölln-Nord. Nach seiner Übersiedelung nach Berlin im Jahr 1991 wurde er 1995 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und blickt nun auf 20 Jahre Berufserfahrung bei der DEGES GmbH zurück. Als Abteilungsleiter Recht hat er dort vorwiegend mit dem öffentlichen und privaten Baurecht zu tun.

Im Vorstand möchte er sich vor allem für die Erhaltung der Einheit der Rechtsanwaltschaft einsetzen. Darüber hinaus müsse eine Fachanwaltschaft für alle Rechtsanwälte ermöglicht werden. Außerdem müssten wir durch mandantenfreundliches Handeln verhindern, dass der Ruf der gewissenhaften Rechtsanwälte durch einige wenige „schwarze Schafe“ leidet.

Astrid Wirges kommt aus München. Nach verschiedenen Stationen in Unternehmen sowie der in 1998 erfolgten Zulassung als Rechtsanwältin, leitet sie seit 1997 den Bereich Personal und Recht der DIN-Gruppe.

Im Vorstand möchte sie sich für die Gleichbehandlung von Anwälten, unabhängig davon, ob sie in einem Unternehmen oder in einer Kanzlei tätig sind, einsetzen. Gerade die Flexibilität des Berufsrechts, d. h. die uneingeschränkte Wechselmöglichkeit zwischen der Tätigkeit als Rechtsanwalt in einer Kanzlei oder in einem Unternehmen, ist ihr ein besonderes Anliegen. Die derzeitige Diskussion zeige, dass das Berufsbild sowie die Rolle des Syndikusanwalts in der unabhängigen Beratung des Unternehmens geschärft werden müsse.



Erk Wiemer wurde in Berlin vor seiner juristischen Ausbildung zum Tontechniker ausgebildet. Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt war er zwischen 2005 und 2009 Lehrbeauftragter an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin.

Seit 2011 ist Wiemer auch Syndikusanwalt bei der Deutsche Bahn AG, zunächst im Bereich Urheber- und Medienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, heute berät er zudem internationale Ingenieurprojekte im Bereich Infrastruktur. 2012 konnte er den Titel des Fachanwalts für Urheber- und Medienrecht erwerben und 2014 den berufs begleitenden LL.M.-Studiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ erfolgreich abschließen.

Dr. Catharina von Ziegner war von 1997 bis 2005 in zwei Kanzleien, u. a. in Berlin, tätig und ist seit 2005 Fachanwältin für Medizinrecht. Seit 2009 ist sie als Syndikusanwältin für das Solarunternehmen Hanwha Q CELLS, seit einigen Jahren als General Counsel, tätig.

Im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin möchte sie sich für ein einheitliches Anwaltsbild und den konstruktiven Dialog zwischen Kanzleianwalt und Syndikusanwalt als jeweiligen Vertreter der unabhängigen Rechtsberatung einsetzen.

Daneben liegt ihr die ständige Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Tätigkeit durch die Stärkung der Fachanwaltschaften am Herzen. Außerdem interessiert sie sich für die Vergangenheit der Anwaltschaft in der geschichtsträchtigen Stadt Berlin.

Der Newsletter der RAK Berlin (z.Zt. 4.750 Abonennten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

FÜR EINE BESSERE VERNETZUNG BEI DER REFERENDARAUSBILDUNG

Interview mit RAin Johanna Eyser, der neuen Beauftragten der RAK Berlin für die Juristenausbildung

Kammerton: Was hat die Anwaltschaft mit der Juristenausbildung zu tun?

RAin Eyser: Seit der Reformierung der juristischen Referendarausbildung beteiligt sich die Berliner Kammer stark an der Ausbildung der Rechtsreferendare. Das zweite Jahr der Referendarausbildung ist seit dieser Reform der Vorbereitung auf den Anwaltsberuf gewidmet. Die Referendare absolvieren in dieser Phase eine neunmonatige Anwaltsstation. Zudem wird ihnen in diversen Arbeitsgemeinschaften die anwaltliche Sichtweise vermittelt. Der Kammer obliegt hierbei nicht nur die Bestellung der AG-Leiter sondern auch die Organisation der Arbeitsgemeinschaft.

Was sind die Aufgaben der Beauftragten für die Juristenausbildung?

Ich sehe als meine wichtigste Aufgabe die Verbesserung der anwaltlichen Referendarausbildung. Hierbei müssen wir unser Augenmerk zum einen auf die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften richten. Zum anderen ist in vielen Fällen aber auch die praktische Ausbildung in der Anwaltsstation verbesserungsfähig.

Wie kann die Ausbildung in den anwaltlichen Arbeitsgemeinschaften verbessert werden?

Aus eigener langjähriger Erfahrung als AG-Leiterin muss ich sagen, dass jede Arbeitsgemeinschaft so gut (oder leider auch mal so schlecht) ist wie ihr AG-Leiter. Die dringendste Aufgabe der RAK Berlin ist es daher noch mehr qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter zu gewinnen.

Welche Möglichkeiten hat die Kammer hier?

Leider sind die Möglichkeiten insofern begrenzt, als wir darauf angewiesen sind, dass sich Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft freiwillig für die Tätigkeit als AG-Leiter zur Verfügung stellen. Ich möchte aber betonen, dass die Arbeit als AG-Leiterin oder AG-Leiter vergütet wird.

Wie hoch ist die Vergütung?

Für eine Doppelstunde Unterricht (90 Minuten) werden zur Zeit 153,- EUR gezahlt. Hiervon tragen die Kammer sowie die Referendarabteilung des Kammergerichts je die Hälfte. Es gibt Planungen im Kammergericht, diese Vergütung auf 176,- EUR zu erhöhen. Die Kammerversammlung hat einer solchen Erhöhung vor kurzem zugestimmt.

Unterstützt die Kammer die AG-Leiterinnen und AG-Leiter noch in anderer Weise?

Dies ist ein Punkt, den ich gerne noch mehr ausbauen möchte. Aus meiner Sicht sollten gerade Kolleginnen und Kollegen, die neu als Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften beginnen, mehr unterstützt werden. Ich denke da z.B. an die Errichtung eines Mentorenprogramms oder eines Leitfadens für neue AG-Leiter. Derzeit gibt es ein



Rechtsanwältin Johanna Eyser, Mitglied des Kammervorstandes seit 2013

Foto: Schick

Mal im Jahr ein Treffen der AG-Leiter, welches von der Kammer ausgerichtet wird. In der Vergangenheit gab es auch Treffen mit Vertretern des GJPA Berlin/Brandenburg bzw. der Referendarabteilung des Kammergerichts. Auch diesen Austausch halte ich für sehr wichtig. Hier werde ich versuchen, wieder häufiger derartige Treffen zu veranstalten.

Findet neben dem Austausch mit dem GJPA und der Referendarabteilung des Kammergerichts noch ein Dialog mit anderen Stellen statt?

Mein Vorgänger, der Kollege Dr. Bernhard von Kiedrowski, dem ich an dieser Stelle sehr für sein jahrelanges Engagement danken möchte, hat auch regelmäßige Gespräche mit dem Personalrat der Referendare geführt. Dies möchte ich beibehalten. Denn der Dialog mit den Auszubildenden ist natürlich auch ganz maßgeblich, wenn es um die Verbesserung der Ausbildung geht.

Kommen wir nun zum zweiten Standbein der Ausbildung, der praktischen Ausbildung in der Anwaltsstation. Welche Ansätze für Verbesserungen sehen Sie dort?

Zunächst einmal muss man feststellen, dass die Einflussmöglichkeiten der Kammer hier noch viel geringer sind als im Bereich der anwaltlichen Arbeitsgemeinschaften. Der Kammer bleibt hier nur die Möglichkeit eines Appells an die Kolleginnen und Kollegen, die Referendare in der Anwaltsstation ausbilden, ihre Verantwortung ernst zu nehmen und eine qualifizierte Ausbildung anzubieten.

Welche konkreten Probleme gibt es bei der Ausbildung in der Anwaltsstation?

Ich sehe hier zwei grundsätzliche Probleme, die man zugespitzt wie folgt umreißen könnte: In einigen Anwaltsstationen wird von den Referendarinnen und Referendaren zu viel verlangt, bei anderen anwaltlichen Ausbildern zu wenig.

Was meinen Sie damit?

Zunächst meine ich die zeitliche Dimension. Ich höre immer wieder von Teilnehmern meiner Arbeitsgemeinschaften, dass sie nach der Arbeitsgemeinschaft noch in die Kanzlei ihres Ausbilders müssen oder dass sie neben ihrer Stationsausbildung nicht genug Zeit hätten, um den Unterricht vor- oder nachzubereiten. Zugleich hatte ich auch selbst schon Stationsreferendare in meiner Kanzlei, die mir gleich zu Beginn der Ausbildung eröffneten, dass sie am Ende der Ausbildung für mindestens einen Monat „tauchen“ wollten, also nicht mehr in der Station erscheinen würden. Beide zuvor geschilderten Konstellationen verstoßen gegen die gesetzlichen Regelungen zur Referendarausbildung in der Anwaltsstation.

Wie lauten diese Regelungen?

Die Regelungen sind in der JAO bzw. in den jeweiligen Ausbildungsplänen festgelegt. Im „Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in der Rechtsanwaltskanzlei“ ist geregelt, dass für die praktische Ausbildung drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen müssen. Ferner wird dort klagestellt, dass die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften der Stationsausbildung vorgeht und dass die Referendarinnen und Referendare an Tagen, an denen die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften stattfindet, nicht mehr in der Kanzlei arbeiten müssen.

Sehen Sie im Hinblick auf die Anwaltsstation auch inhaltlichen Verbesserungsbedarf?

Ja! Denn auch hier werden die Vorgaben, die die JAO macht, häufig nicht beachtet. In dem zuvor erwähnten Ausbildungsplan findet sich im Anhang eine detaillierte Auflistung der Aufgaben, die die Referendarinnen und Referendare in ihrer Ausbildung erledigen sollen. Ich halte die dort vorgesehenen Aufgaben für gut geeignet, um auf den Anwaltsberuf in seiner ganzen Bandbreite

vorzubereiten. Leider werden die wenigsten Referendare in ihren Anwaltsstationen tatsächlich mit den in dieser Liste enthaltenen Aufgaben befasst. Stattdessen werden die Referendarinnen und Referendare häufig damit beauftragt, sehr spezielle Rechtsfragen zu bearbeiten und hierzu juristische Gutachten anzufertigen. Diese Aufgaben sind häufig wenig geeignet, um auf die klassischen Anwaltstätigkeiten wie das Verfassen von Schriftsätzen oder Mandantenschreiben vorzubereiten.

Wie kann dies geändert werden?

Mir ist natürlich bewusst, dass nicht jede Kanzlei in der Lage ist, alle Aufgaben anzubieten, die in dem Katalog des Ausbildungsplans enthalten sind. Man könnte dieses Problem aber dadurch lösen, dass die praktische Referendarausbildung nicht nur durch eine Kanzlei sondern z.B. durch einen Verbund von mehreren Kanzleien angeboten wird. Hier könnte die Kammer auch Hilfestellung in Form von Vermittlung geeigneter Kanzleien anbieten.

Was raten Sie abschließend Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Juristenausbildung engagieren möchten?

Wie bereits zuvor erwähnt, sucht die Kammer nach wie vor Kolleginnen und Kollegen, die sich für eine AG-Leitertätigkeit zur Verfügung stellen. Über die Art und den Umfang der Tätigkeit kann sich jeder zunächst einen Überblick verschaffen, indem er die Informationen über die anwaltliche Referendarausbildung entweder auf der Internetpräsenz der RAK Berlin oder der Referendarabteilung des Kammergerichts aufruft. Im Übrigen stehe ich persönlich gerne für den Bereich des öffentlichen Rechts für Fragen interessierter Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung. In den anderen Bereichen findet sich sicherlich durch Vermittlung der Geschäftsstelle der RAK Berlin auch ein „altgedienter“ AG-Leiter, der eventuelle Fragen beantworten kann.



Die Terminübersicht für Mai/ Juni 2015 mit den Fortbildungsveranstaltungen der RAK Berlin in Zusammenarbeit mit dem DAI findet sich in diesem Heft vorne auf der Innenseite des Umschlages.

EINMAL STREITWERT, IMMER STREITWERT

Berücksichtigt ein Gericht trotz vorangegangener rechtskräftiger Streitwertfestsetzung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens einen höheren Gebührenstreitwert, ohne auf die Bindungswirkung der rechtskräftigen Streitwertfestsetzung näher einzugehen, kommt die Verletzung des Anspruchs auf willkürfreie Entscheidung in Betracht. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Rechtsstreit gegen ihren Krankenversicherer wurde eine Mandantin von ihrer Anwältin gerichtlich vertreten. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, der Streitwert wurde auf 16.051,56 Euro festgesetzt. In der Folge nahm die Mandantin ihre Anwältin auf Rückzahlung von zu viel gezahltem Anwaltshonorar in Anspruch. Sie stütze ihrer Forderung auf einen Schadenersatzanspruch wegen fehlerhafter Beratung und auf überhöhte Gebühren wegen fehlerhafter Gebührenberechnungen. Das zuständige Amtsgericht verurteilte die Anwältin daraufhin zur Zahlung von 2.616,90 Euro. Zur Begründung führte das Gericht an, die Anwältin habe durch Stellung eines Feststellungsantrages gegen ihre Pflicht verstoßen, die Kostenbelastung für ihre Mandantin möglichst gering zu halten. Darüber hinaus seien einzelne Gebühren tatsächlich fehlerhaft berechnet.

In der Berufungsinstanz wurde das Urteil abgeändert, so dass die Anwältin nur noch 460,57 Euro zahlen musste. Das Landgericht erkannte keinen Schadenersatzanspruch der Mandantin, da kein Verstoß gegen den Anwaltsvertrag ersichtlich sei. Außerdem habe das Gericht im Verfahren gegen den Krankenversicherer den Streitwert zu niedrig bemessen. Eine auch rückwirkend geltend gemachte Forderung sei nicht berücksichtigt worden. Der Streitwert habe demnach nicht 16.051,56 Euro, sondern 19.004,76 Euro betragen.

Die Anwaltsgebühren seien nach diesem Wert zu bemessen. Nach erfolgloser Anhörungsrüge an das Landgericht wandte sich die Mandantin mit der Verfassungsbeschwerde an den Berliner Verfassungsgerichtshof und rügte die Verletzung des Willkürverbots aus Art. 10 Abs. 1 VvB. Mit Erfolg, wie ihr der VerfGH beschied.

Durch das Zugrundelegen eines höheren Streitwertes habe das Landgericht eine willkürliche Entscheidung getroffen. Zwar habe das LG das Abweichen von der Streitwertfestsetzung im vorangegangenen Verfahren mit deren Unrichtigkeit begründet. Jedoch sei § 32 Abs. 1 RVG beachtlich, wonach die gerichtliche Festsetzung der Gerichtsgebühren auch für die Anwaltsgebühren maßgeblich sei. Die ursprüngliche Streitwertfestsetzung sei in Rechtskraft erwachsen, eine Beschwerde sei nicht eingelegt worden und eine Änderung von Amts wegen im Hinblick auf die verstrichene Frist des § 63 Abs. 3 S. 2 GKG nicht einschlägig. Das Landgericht sei daher an die Streitwertfestsetzung gebunden gewesen. In Anbetracht des klaren Gesetzeswortlauts und der ihm folgenden Literaturansichten hätte das Landgericht zumindest Ausführungen dazu machen müssen, weshalb die gesetzlich vorgesehene Bindungswirkung in der entschiedenen

Konstellation nicht bestehe. Zwar müssten die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung von Normen weder einer vorherrschenden Meinung folgen noch den von einem übergeordneten Gericht vertretenen Standpunkt zugrunde legen, sondern können ihre eigene Rechtsauffassung vertreten. Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Gebundenheit des Richters an Gesetz und Recht verlange das Willkürverbot jedoch, dass die eigene Auffassung begründet werde. Die Begründung müsse erkennen lassen, dass das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandergesetzt hat. Hieran fehle es vorliegend, weshalb ein Verstoß gegen das Willkürverbot gegeben sei.

Im Hinblick auf die Verneinung eines Anwaltsfehlers wies der VerfGH darauf hin, dass es darauf vorliegend zwar nicht mehr ankomme, von einem Verfassungsverstoß hier aber nicht auszugehen sei. Hier gehe es lediglich um abweichende Rechtsauffassungen der Parteien und des Gerichts, mit denen sich das Landgericht in seiner Berufungsentscheidung hinreichend auseinandergesetzt habe. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot sei hier nicht erkennbar.

VerfGH Berlin, Beschluss vom 18.02.2015 – Az.: 130/14
(eingesandt vom VerfGH Berlin)

KFZ-VERSICHERUNG: KLAUSEL ZUR NEUPREISENTSCHÄDIGUNG ENTHÄLT KEINE HERSTELLERBINDUNG

In der Klausel zur Höhe einer Neupreiseschädigung, die auf ein neues Fahrzeug in vergleichbarer Ausstattung zum versicherten Fahrzeug oder eines vergleichbaren Nachfolgemodells Bezug nimmt, liegt keine Bindung an exakt denselben Hersteller und Fahrzeugtyp des versicherten Fahrzeugs. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem versicherungsrechtlichen Fall ging es um die Auslegung einer sogenannten Neuwertklausel in den allgemeinen Versicherungsbedingungen eines Kfz-Versicherers. Dort stand unter anderem: „Der Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss“.

Nach Eintritt eines Schadenfalls – das neue Auto wurde gestohlen – stritten der Versicherungsnehmer und der Versicherer um den zu erstattenden Betrag bzw. um die Verwendung des zu erstattenden Betrages. Der Versicherungsnehmer hatte sich ein Ersatzfahrzeug besorgt, das zwar von der Ausstattung dem des gestohlenen Fahrzeugs entsprach, jedoch handelte es sich weder bei Hersteller noch beim Typ um jene des entwendeten Kfz. Der Versicherer war der Ansicht, die Neuwertklausel sei in dem Sinne auszulegen, dass eben nur die Kosten für ein Fahrzeug vom gleichen Hersteller bzw. vom gleichen Typ erstattungsfähig seien. Das mit der Berufung vom Versi-

cherer angerufene Kammergericht sah dies anders und wies die Parteien in einem Hinweisbeschluss auf seine Auffassung zur Auslegung der in Rede stehenden Versicherungsklausel hin.

Den Klauseln des Versicherers habe ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer entnehmen können, dass er beim Erwerb eines Neufahrzeuges finanziell in die Lage versetzt werden soll, sich ein Fahrzeug zum Neupreis des gestohlenen Fahrzeugs zu kaufen. Hier werde lediglich die Höhe der Entschädigung zum Neupreis definiert. Der Versicherungsnehmer habe nicht mal auf den Gedanken kommen müssen, dass das Ersatzfahrzeug vom gleichen Hersteller stammen und dem Typ des gestohlenen Fahrzeugs entsprechen müsse. Aus dem Wortlaut ergebe sich lediglich, dass der Neupreis der Betrag ist, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden müsse. Gegebenenfalls komme es auf den Preis eines vergleichbaren Nachfolgemodells an.

Das Kammergericht wies auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO hin und empfahl die Rücknahme der Berufung, was dann letztlich auch geschah.

Kammergericht, Beschluss vom 09.01.2015 – Az.: 6 U 100/14

(eingesandt vom 6. Senat des KG)

ANWÄLTE, BEHALTET DEN POSTEINGANG IM AUGE!

Unmittelbar vor Anbringung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung ist am Tag des Fristablaufs eine umfassende Posteingangskontrolle (insbesondere Fax-Eingang) auch noch nach dem uhrzeitlichen Fristablauf kurzfristig vorzunehmen. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem wettbewerbsrechtlichen Streit mahnte die spätere Antragstellerin ihre Gegnerin wegen mehrerer Wettbewerbsverstöße beim Vertrieb von Motivkontaktlinsen ab. Gleichzeitig setzte sie eine Frist zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die bis 12.00 Uhr des gesetzten Tages lief. Nach Darstellung der Antragstellerin wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung am fraglichen Tag zwischen 12 und 17 Uhr im Büro seines Anwalts erstellt. Um 17 Uhr habe der anwaltliche Sachbearbeiter noch einmal geprüft, ob zwischenzeitlich eine Unterlassungserklärung eingegangen sei. Da er dann „zügig nach Hause“ musste, bat er einen Kollegen, den Antragsschriftsatz an das Gericht zu übermitteln. Dieser habe vor Übermittlung des Schriftsatzes an das Gericht noch einmal in das in der Kanzlei eingerichtete Fach „Eilt/Unterlassungserklärungen“ geschaut. Dort habe sich keine entsprechende Erklärung gefunden. Um 18.09 Uhr ging dann der Antrag beim zuständigen Gericht ein.

Tatsächlich ging aber unbestritten in der Kanzlei um 17.22 Uhr ein siebenseitiges Fax der Gegnerin ein. Unstreitig ist auch, dass sich auf den ersten beiden Seiten die

Vollmacht des gegnerischen Anwalts und ein anwaltlicher Schriftsatz befand. In letzterem stand wörtlich: „Die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung liegt bei.“ Nach Darstellung der Antragstellerin waren die letzten fünf Seiten leer.

In dem nachfolgenden Rechtsstreit ging es nur noch um die Kosten, da die Antragstellerin in der Folge die geforderte Erklärung tatsächlich erhalten hatte. Nach Ansicht des mit der Sache befassten OLG Hamm muss sie dennoch die Kosten des Verfahrens zum Erlass der einstweiligen Verfügung tragen.

Die Antragsgegnerin habe keine Veranlassung für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegeben. Der Rechtsbeistand der Antragstellerin habe nicht ausreichend geprüft, ob der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht durch die Abgabe der geforderten Erklärung obsolet war. Dass eine Verpflichtung zu einer solchen Prüfung bestand, habe offenbar auch der den Antrag bearbeitende Sachbearbeiter so gesehen, als er um 17 Uhr eine entsprechende Kontrolle vornahm. Vor dem Absenden des Antrages um 18.09 Uhr hätte der sachbearbeitende Anwalt aber noch einmal eine umfassende Kontrolle durchführen müssen, ob nicht doch noch eine Unterlassungserklärung eingegangen sei. Denn es habe nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit gelegen, dass noch am Tag des Fristablaufs – auch noch nach dem uhrzeitlichen Fristende und auch noch nach dem Ende üblicher Bürozeiten – eine entsprechende Erklärung eingeht. Die bloße Untersuchung eines speziellen „Eilig“-Faches reiche nicht aus, denn die Erklärung hätte auch in einem anderen Posteingangsfach abgelegt worden sein können.

Wenn um 18.09 Uhr sorgfältig kontrolliert worden wäre, hätte der Anwalt Kenntnis von dem unstreitig um 17.22 Uhr eingegangenen Telefax erhalten, so das OLG weiter. Selbst wenn, wie von der Antragstellerin behauptet, die maßgeblichen Seiten leer gewesen wären und damit keine Faxkopie der Unterlassungserklärung beim Antragsteller angekommen wäre, so habe wegen des ausdrücklichen Vermerks „Die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung liegt bei“ die Verpflichtung bestanden, bei der Gegenseite noch mal nachzufassen.

OLG Hamm, Beschluss vom 27.11.2014 – Az.: I-4 W 22/14

(eingesandt von RA Florian Wilkes, Berlin)



Wilhelmina

Geschenk gesucht?

Wir übernehmen auch die schwersten Fälle!

Wilhelmina Berlin
Papeterie & Wohnaccessoires
Geschenke für Klein & Groß, Café



Sie finden uns in der
Wilhelm-Stolze-Straße 38
10249 Berlin
Tel.: 030 - 54 59 20 69
www.wilhelmina-berlin.de

FACHANWALT WERDEN OHNE PRÜFUNG: DIE VERDRÄNGUNG DES ANWÄLTlichen BERUFSRECHTS DURCH DAS WETTBEWERBSRECHT

Zugleich Besprechung von BGH, Urteil vom 24.7.2014 – I ZR 53/13



Dr. Christian Deckenbrock,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Arbeits-
und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln

I. EINLEITUNG

„Die bisherige Geschichte der Fachanwaltschaften ist eine Erfolgsstory“, so lautete jüngst die Botschaft des DAV-Präsidenten Wolfgang Ewer. Sie geben - so Ewer - nicht nur dem Rechtsuchenden Orientierungsmöglichkeiten bei der Suche nach einem geeigneten Rechtsanwalt, sondern haben auch zu einem sichtbaren Qualifikationsschub innerhalb der Anwaltschaft geführt.¹ Für die Anwälte ist zudem Motivation, dass ein Fachanwalt nach einer Studie des Soldan Institut für Anwaltmanagement² im Durchschnitt deutlich besser als ein Nicht-Fachanwalt verdient. Und diese Erfolgsgeschichte scheint sich fortzusetzen: Am 16. März 2015 hat die Satzungsversammlung der BRAK mit dem „Fachanwalt für Vergaberecht“ bereits die insgesamt 22. Fachanwaltschaft beschlossen. Und auch die Zahl der verliehenen Fachanwaltstitel steigt stetig, allein im Jahr 2013 um 2346 auf insgesamt 49.069. Als Folge des fortwährenden Trends zur Spezialisierung wird der Allgemeinanwalt oder Generalist immer mehr zum Auslaufmodell.

II. DIE ENTSCHEIDUNG DES BGH: FACHANWALT, SPEZIALIST, EXPERTE – ALLES EINS?

Dieses Modell geprüfter Kompetenz³ wird durch eine aktuelle Entscheidung des BGH in Frage gestellt.⁴ Nach dem I. Zivilsenat kann einem Anwalt, dessen Fähigkeiten den an einen Fachanwalt zu stellenden Anforderungen entsprechen, nicht untersagt werden, sich als Spezialist in diesem Rechtsgebiet (im Streitfall Familienrecht) zu bezeichnen. Mit diesem Urteil setzt der Wettbewerbsse-

nat die Regelung des § 7 Abs. 2 BORA außer Kraft. Diese verbietet es einem Anwalt eigentlich, qualifizierende Zusätze (wie Spezialist oder Experte) zu verwenden, „soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.“ Dieser Wortlaut der Norm schien eindeutig: Aus dem im letzten Teilsatz verwandten Wort „sonst“ folgt, dass die Satzungsversammlung der BRAK die Verwendung eines qualifizierenden Zusatzes, der sich auf einen Teilbereich des Rechts bezieht, für den es eine Fachanwaltschaft gibt, auch dann als potenziell irreführend ansieht, wenn der Anwalt tatsächlich entsprechend qualifiziert ist.⁵ Dieses Motiv hatte die Satzungsversammlung auch in der Begründung zu § 7 Abs. 2 BORA offengelegt, in der sie betont hat, dass die Rechtsuchenden „verlässlich zwischen den auf eigener Einschätzung des Anwalts beruhenden Angaben ... und der von den Kammern ... geprüften Fachanwaltsbezeichnungen unterscheiden können“ sollen.⁶

Der Wettbewerbssenat des BGH kommt gleichwohl zu einem anderen Ergebnis: Nachdem er zunächst die Europarechtskonformität (Rn. 11 f. der Entscheidung) und die Verfassungsmäßigkeit (Rn. 13) des § 7 Abs. 2 BORA bekräftigt hat, spielt die Norm samt der hieraus folgenden Einschränkung des Werberechts im weiteren Verlauf der Entscheidung überhaupt keine Rolle mehr. Vielmehr geht der I. Senat davon aus, dass immer dann, wenn die Fähigkeiten eines Rechtsanwalts auf einem bestimmten Gebiet jenen entsprechen, die an einen Fachanwalt zu stellen wären, eine Irreführung ausscheidet und es keinen Grund gibt, dem betreffenden Anwalt die Führung einer entsprechenden Bezeichnung zu untersagen. Eine Irreführung folge auch nicht daraus, dass viele Rechtsuchende die Begriffe „Spezialist“ und „Fachanwalt“ als Synonyme verstehen. Gerade deshalb, weil potenzielle Mandanten nicht erkennen können, dass der eine Begriff eine formelle Qualifikation darstellt und der andere nur auf einer Selbsteinschätzung beruht, hätte sich der Senat allerdings näher mit der Regelung des § 7 Abs. 2 BORA auseinandersetzen und zum gegenteiligen Ergebnis gelangen müssen.⁷

Die unmittelbaren Auswirkungen der Entscheidung halten sich womöglich im Rahmen. Immerhin bürdet der BGH die Beweislast für die Richtigkeit der Selbsteinschätzung als Spezialisten jenem auf, der sich so bezeich-

1 Ewer, NJW-Editorial 10/2015.

2 Vgl. Kilian, AnwBl 2012, 106 ff.

3 Zur Kritik am geltenden System siehe Offermann-Burckart, AnwBl. 2012, 114 ff.; Ewer, AnwBl 2012, 125 ff.

4 BGH NJW 2015, 704.

5 Prütting, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 7 BORA Rn. 16; siehe

aber Huff, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 43b BRAO/§ 7 BORA Rn. 24.

6 BRAK-Mitt. 2006, 212, 213; siehe auch die Vorinstanz OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2013, 171, 172 sowie BVerfG NJW 2006, 1499, 1500

7 Remmert, NJW 2015, 707.

net (Rn. 27). Dieser muss daher im Streitfall seine besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachweisen. Da hierfür nach Auffassung des BGH auf die jeweiligen Anforderungen der FAO zurückzugreifen ist (Rn. 25), führt das im Ergebnis zu einer vergleichbaren Prüfung wie bei einem regulären Erwerb des Fachanwaltstitels. Wie dieser Nachweis im Detail zu führen ist, bleibt gleichwohl offen: Muss der selbsternannte Spezialist daher doch Falllisten vorlegen oder gar schriftliche Leistungskontrollen absolvieren?

Mit der Heranziehung der für die Fachanwaltschaft normierten Voraussetzungen stellt der Senat zudem die Begriffe „Fachanwalt“ und „Spezialist“ quasi auf eine Stufe. Nichts anderes dürfte für den „Experten“ gelten. Auch insoweit bedeutet die Entscheidung des BGH eine Kehrtwende. Denn das BVerfG hatte 2004 noch ausgeführt: „Fachanwälte sind aber nicht notwendig Spezialisten. [...] Angesichts der Weite der Tätigkeitsfelder, für die Fachanwaltschaften eingerichtet sind, wird insoweit keine Spezialisierung vorausgesetzt.“⁸ Auch die instanzgerichtliche Rechtsprechung hatte wiederholt betont, dass die Fähigkeiten eines Spezialisten die eines Fachanwalts deutlich überragen müssen.⁹

Konsequenterweise wird man auch verlangen müssen, dass sich der Spezialist entsprechend einem Fachanwalt (§ 15 FAO) im Umfang von 15 Zeitstunden jährlich fortbildet. Für die Kammern hat dies zur Folge, dass sie nicht nur die bei ihnen registrierten Fachanwälte, sondern auch die selbsternannten Spezialisten und Experten laufend im Auge behalten müssen. Für den Rechtsanwalt bedeutet dies, dass er sich selbst dann, wenn ihm durch ein Gericht die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen bestätigt worden sind und er fortlaufend auf diesem Gebiet praktisch weiter tätig ist, nicht sicher sein kann, dass die Kammer nicht im darauf folgenden Jahr seine Spezialistenstellung erneut anzweifelt.

Angesichts dieses nicht unerheblichen Prozessrisikos ist nicht damit zu rechnen, dass der „Fachanwalt für x“ künftig durch den „Spezialisten für x“ abgelöst wird. Wer tatsächlich die Voraussetzungen für die Verleihung eines Fachanwaltstitels zusammen hat, wird in aller Regel auch diesen Titel beantragen und so Sicherheit haben. Eine weitaus größere Relevanz besitzt die Entscheidung für solche Anwälte, die nur ein bestimmtes Teilgebiet einer Fachanwaltschaft (Beispiel: Unterhaltsrecht als Teil des Familienrechts; Ausländerrecht als Teil des Verwaltungsrechts) besonders intensiv bearbeiten und ihre insoweit erlangte Expertise werbend herausstellen möchten. Auch hier gilt: Solange der Anwalt besondere theoretische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet nachweisen kann, fehlt es an einer Irreführung des Rechtsverkehrs. Die Verwechslungsgefahr mit einer Fachanwaltschaft ist jedenfalls nach der Entscheidung des

BGH kein relevantes Kriterium mehr. Völlig offen ist allerdings, welche Anforderungen insoweit zu beachten sind, um als Spezialist zu gelten. Genügt es, für die insoweit relevanten Teile des Fachanwaltskatalogs Nachweise zu erbringen oder muss ein solcher Spezialist darüber hinausgehende Fähigkeiten unter Beweis stellen?

Die Entscheidung des I. Senats wirft Folgefragen auf: Nicht entschieden hat der BGH insbesondere, ob der betroffene Rechtsanwalt sich auch gleich als „Fachanwalt für Familienrecht“ statt als „Spezialist“ hätte bezeichnen können.¹⁰ Geht man mit dem Senat davon aus, dass beide Begriffe synonym verwendet werden und insoweit auch identische Anforderungen bestehen, wird man einem Anwalt eine solche Werbung kaum verwehren können. Diese Folge wäre indes fatal und würde das förmliche Verfahren zur Erlangung einer Fachanwaltsbezeichnung endgültig ad absurdum führen. Weniger problematisch ist die umgekehrte Konstellation. Ein geprüfter Fachanwalt wird sich nunmehr ohne Weiteres alternativ auch als Spezialist oder Experte bezeichnen dürfen.¹¹ So oder so trägt das Urteil des BGH dazu bei, dass die Grenzen zwischen „Fachanwälten“ und „Spezialisten“ verwischen und letztlich die Gefahr einer Entwertung beider Bezeichnungen besteht.¹²

III. DIE EROSION DES BERUFSRECHTS DURCH DEN WETTBEWERBSSENAT DES BGH

Die Entscheidung des BGH vermag nicht zu überzeugen. Sie setzt sich – ohne dass der Senat dies deutlich ausspricht und ohne dass er hierfür methodisch nachvollziehbare Argumente offenlegt – über die Regelung des § 7 Abs. 2 BORA hinweg. Damit hat der I. Senat bereits zum zweiten Mal in der jüngeren Vergangenheit eine Bestimmung der BORA de facto außer Kraft gesetzt. So hatte er Mitte 2012 einen Rechtsanwalt nicht nach § 10 Abs. 1 BORA für verpflichtet gehalten, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendeten Briefbögen den Standort der Kanzlei iSv. § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Vielmehr habe er nach dieser Bestimmung auf solchen Briefbögen nur die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei zu benennen.¹³ Mit dieser Entscheidung wischte der Wettbewerbssenat die damals geltende Regelung des § 10 Abs. 1 S. 2 BORA a.F., nach dem im so einem Fall für jeden auf den Briefbögen Genannten seine „Kanzleianschrift (§ 31 BRAO)“ anzugeben war, beiseite.¹⁴ Die Satzungsversammlung sah sich daraufhin gezwungen, eine eigentlich klare Regelung noch klarer zu fassen. Seit dem 1.11.2013 heißt es in § 10 Abs. 1 S. 2 BORA nun: „Kanzleianschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§ 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz, § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung).“¹⁵

Aber auch darüber hinaus gilt: Geht es um Fragen des

8 BVerfG NJW 2004, 2656, 2658.

9 Siehe etwa OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2009, 431, 433; OLG Nürnberg, NJW 2007, 1984, 1985; OLG Stuttgart, NJW 2008, 1326, 1327 f.; AGH Celle, BRAK-Mitt. 2007, 221; AGH Hamm, BRAK-Mitt. 2014, 318, 319.

10 Dies verneinend Remmert, NJW 2015, 707, 708 unter Hinweis auf § 43c BRAO.

11 Remmert, NJW 2015, 707, 708.

12 Kleinemenke, GRUR-Prax 2015, 68.

13 BGH NJW 2013, 314 Rn. 19 ff.

14 Siehe bereits die Kritik von Deckenbrock, AnwBl. 2013, 8 ff.

15 Die Neufassung geht auf einen Beschluss der Satzungsversammlung vom 15.4.2013 zurück, vgl. BRAK-Mitt. 2013, 173.

anwaltlichen Werberechts, hängt der Ausgang eines Rechtsstreits vor dem BGH maßgeblich davon ab, welcher Senat zur Entscheidung berufen ist. Der Anwaltsenat, der zuständig ist, wenn der Anwalt wegen vermeintlich unzulässiger Werbung einen belehrenden Hinweis erhalten hat¹⁶ oder berufsrechtlich sanktioniert worden ist, legt deutlich strengere Maßstäbe an den Tag als der Wettbewerbsenat, der ins Spiel kommt, wenn gegen Werbeverhalten als Verstoß gegen das UWG vorgegangen wird. So hat der I. Senat es einem Rechtsanwalt, der zwar zu einem überwiegenden Teil seiner Berufstätigkeit Hilfeleistungen in Steuersachen erbringt, nicht aber Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht ist, die Angabe „Steuerbüro“ in seiner Kanzleibezeichnung gestattet.¹⁷ Zulässig soll auch nach der Aufgabe der Singularzulassung Anwaltswerbung mit den Worten „auch zugelassen am OLG“ sein.¹⁸ Und schließlich soll das Verhalten eines Anwalts, der einen potenziellen Mandanten in Kenntnis eines kon-

kreten Beratungsbedarfs persönlich anschreibt und seine Dienste anbietet, rechtmäßig sein, obwohl § 43b BRAO auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtete Werbung verbietet.¹⁹

Angesichts dieser Entwicklung verschwindet die eigenständige Bedeutung des Berufsrechts immer weiter. Die Grenzen des Werberechts werden fast ausschließlich durch das Wettbewerbsrecht bestimmt.²⁰ Die in diesem Jahr neu zu wählende Satzungsversammlung wird sich der Frage widmen müssen, ob sich der Wettbewerbsenat durch neue, unmissverständlich gefasste Satzungsregelungen überhaupt von dem nun mit der Spezialistenentscheidung eingeschlagenen Weg abbringen ließe oder dann nicht doch die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung verneinen würde.

16 Siehe etwa BGH NJW 2015, 72 zur anwaltlichen Schockwerbung; die gegen dieses Urteil erhobene Verfassungsbeschwerde ist allerdings zurückgewiesen worden, vgl. BVerfG, Beschl. v. 5.3.2015 – 1 BvR 3362/14, BeckRS 2015, 42854.

17 BGH NJW 2013, 1373.

18 BGH NJW 2013, 2671 m. Anm. Deckenbrock.

19 BGH NJW 2014, 554.

20 Siehe insoweit etwa Henssler, AnwBl. 2013, 394, 396; Kleine-Cosack, NJW 2014, 514, 517; Römermann, AnwBl. 2007, 744 ff.

FORUM

Buchbesprechung

DER RICHTER UND SEIN OPFER – WENN DIE JUSTIZ SICH IRRT



RAuN Dr. Axel Görg



Merve Rother,
Rechtsreferendarin

Mit seinem Buch „Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt“ stellt Spiegel-Autor Thomas Darnstädt Strafrechtsfälle dar, bei denen Fehler unterliefen, die zu schweren Fehlurteilen führten. Darnstädt erklärt anschaulich die einzelnen Verfahrensstufen des Strafprozesses und zeigt deutlich die Schwachstellen in den einzelnen Stufen auf. Er setzt sich mit den einzelnen Akteuren eines Strafverfahrens auseinander: der Polizei, den Staatsanwälten, den Gutachtern, den Zeugen und schließlich den Richtern. Darnstädt verdeutlicht, wie die jeweiligen Akteure in dem Strafverfahren zusammen wirken

und welche fatalen Auswirkungen es haben kann, wenn in der „Menschenmühle der Strafjustiz“ Fehler unterlaufen. Er befasst sich dabei vor allem mit der komplexen Aufgabe der Wahrheitsfindung und wie Richter und Staatsanwälte versuchen dieser gerecht zu werden. Dabei bemängelt Darnstädt auch die juristische Ausbildung, bei der Methoden zur Wahrheitsfindung und Kenntnisse in Soziologie und Psychologie nicht vermittelt werden. Schließlich zeigt Darnstädt anhand der verschiedenen Fälle auf, wie schwer es ist, einen solchen Justizirrtum zu korrigieren. Die vermeintlichen Täter sitzen oft Jahre im Gefängnis, bevor sie ein Wiederaufnahmeverfahren durchgesetzt werden kann.

Das Buch überzeugt aufgrund der gründlichen Recherche des Autors, der Volljurist und viele Jahre Redakteur beim „Spiegel“ war. Es ist eindrucksvoll, aufrüttelnd und schockierend zugleich.

Besonders gut ist Darnstädt die Darstellung der einzelnen Etappen des Strafverfahrens und die in jedem Teil des Verfahrens auftretenden Probleme gelungen.

Durch Interviews mit erfahrenen Richtern und Strafverteidigern wird deutlich, dass der Gang eines Strafverfahrens theoretisch eine gute Möglichkeit ist, um Fehlurteile zu vermeiden. Es sind Kontrollstellen eingebaut, die immer wieder überprüfen, ob der Verdacht gegen den Beschuldigten ausreicht, um Anklage zu erheben bzw. die Hauptverhandlung zu eröffnen.

Bereits die Beurteilung eines ausreichenden „Verdachts“ ist problematisch. Darnstädt stellt richtig dar, dass

ein Verdacht nicht in der StPO definiert wird und auch die Kommentare keine griffige Lösung parat halten. Der Verdacht selbst wird an Wahrscheinlichkeiten gemessen. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat und verurteilt werden wird (Verurteilungswahrscheinlichkeit). Der Umgang mit Verdachtsstufen und Wahrscheinlichkeiten ist das tägliche Geschäft der Richter und Staatsanwälte. Woran diese genau gemessen werden, ist objektiv nicht zu beurteilen. Es scheint also eher ein subjektives Gefühl zu sein, was im Hinblick darauf, dass es um menschliche Schicksale geht, höchst unbefriedigend ist. Darnstädt versucht daher mit wissenschaftlichen Methoden der Wahrscheinlichkeitsberechnung diesen unbestimmten Rechtsbegriff objektiv zu beurteilen. Dies ist eine praktikable Lösung und sollte bereits Gegenstand der juristischen Ausbildung sein.

Insbesondere die Schwierigkeit der polizeilichen Ermittlungsarbeit arbeitet Darnstädt gut heraus und macht damit deutlich, dass bereits in diesem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens die spätere Wahrheitsfindung für den Richter oft erschwert und teilweise unmöglich gemacht wird. Bereits eine falsche Fragetechnik der Polizeibeamten kann zu falschen Geständnissen führen.

In diesem Zusammenhang stellt Darnstädt die Behauptung auf, dass tatsächlich die Polizei die Herrin des Ermittlungsverfahrens ist und nicht wie von der StPO vorgesehen, die Staatsanwaltschaft. Diese These mag in einigen Punkten ihre Berechtigung haben, aber gerade bei Tötungsdelikten ist der zuständige Staatsanwalt in der Regel zeitgleich mit der Polizei am Tatort und hat auch in den folgenden Tagen engen Kontakt zu den ermittelnden Beamten.

Kritisch beschäftigt sich Darnstädt auch mit der fehlerhaften Würdigung von Zeugenaussagen, auf denen die meisten Fehlurteile beruhen. Die Zeugenaussage ist das häufigste Beweismittel im Strafprozess, aber zugleich auch das schlechteste.

Eindrucksvoll schildert Darnstädt einen „Missbrauchsprozess“, der zwei schuldlose Männer aufgrund der falschen Aussage des vermeintlichen Opfers für mehrere Jahre ins Gefängnis brachte. In solchen Fällen ist die Bewertung der Zeugenaussage „kriegsentscheidend“. Gerade bei solchen Vorwürfen fällt es den Beteiligten häufig schwer objektiv zu bleiben. Er fordert zu Recht, dass Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter sich nicht empören, sondern objektiv die Wahrheit zu ermitteln haben. Gerade deshalb sollten Staatsanwälte und Richter objektive Kriterien haben, nach denen sie die Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage beurteilen. Schon in der Ausbildung zur Befähigung zum Richteramt sollte mehr Wert auf Aspekte der Psychologie und Soziologie gelegt werden, um die Glaubwürdigkeit von Zeugen besser einschätzen zu können.

Eine von Teilen der Richterschaft vorgenommene Abwälzung der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen auf Gutachter scheint jedoch nicht der richtige Weg zu sein. Dies beweisen fehlerhafte Glaubwürdigkeitsgutachten, die in einem Fall, über den kürzlich Gisela Friedrichsen im Spiegel berichtet hat, zur Verurteilung der begutachtenden Psychologin geführt hat, die 6000 Euro

Schmerzendgeld an den Vater zahlen musste, der angeblich seine Tochter missbraucht haben soll.

Ein weiterer Aspekt, der von Darnstädt eingehend beleuchtet, ist die Schwierigkeit der Korrektur eines Justizirrtums.

Darnstädt fordert umfassende Überprüfungsrechte des Revisionsgerichts zu der Frage, ob das Tatsachengericht bei seiner Wahrheitsfindung die gebotenen Standards gewahrt hat sowie weniger strenge Voraussetzungen an die Voraussetzungen eines Wiederaufnahmeverfahrens.

Als Konsequenz seiner Analyse regt Darnstädt die Haftung der Richter für ihre Fehlurteile an. Richter die an der Wahrheit drehen, sollten wegen Rechtsbeugung bestraft werden, und zwar nicht nur, wenn sie sich „bewusst in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt haben“. Auch wenn diese Forderung möglicherweise zu weit geht und eine Flut von Strafanzeigen gegen Richter nach sich ziehen könnte, ist es zutreffend, dass einige Richter ihre richterliche Unabhängigkeit als eine Art Unfehlbarkeit ihrer Arbeit fehl interpretieren. Ist die richterliche Unabhängigkeit wirklich unabdingbar dafür, für die gemäß § 261 StPO gebotene richterliche Wahrheitsfindung? Darnstädt zieht dies in Zweifel und konstatiert, dass die Justiz „ein Problem mit der Wahrheit“ habe, die im Dienstleistungsunternehmen Justiz tatsächlich nicht vorkomme. Auch sein Interviewpartner, der BGH-Richter Thomas Fischer, muss einräumen, dass die Entscheidungsvorgänge der Richter in Wahrheit deutlich intuitiver vor sich gehen, als sich das in den schriftlichen Urteilsgründen darstellt.

Darnstädt's Untersuchung ersetzt für den Strafrechtler sicher nicht Karl Peters Grundlagenwerk „Fehlerquellen im Strafprozess“. Es ist allerdings für jeden Juristen eine anschauliche Darstellung schwerer systematischer Fehler der Justiz, die Heribert Prantl von der Süddeutschen Zeitung „Hobelspähe der Justiz“ nennt und die abgestellt werden müssen.



Thomas Darnstädt
Der Richter und sein Opfer -
Wenn die Justiz sich irrt

Piper Verlag, 352 Seiten, Hardcover
ISBN: 978-3-492-05558-1, 19,99 EUR



Riedel / Sußbauer

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

Verlag Franz Vahlen, 10. Auflage 2015. 1221 Seiten
149,00 EUR, ISBN 978-3-8006-3766-9

Zehn Jahre nach dem Erscheinen der 9. Auflage erscheint in altbewährtem Gewand aber mit neuem Inhalt die 10. Auflage des bekannten RVG-Kommentars. Berücksichtigt sind zahlreiche zwischenzeitlich in Kraft getretene Änderungen des RVG vom 2. KostRMOG bis hin zu den Änderungen aufgrund des Prozesskosten- und Beratungshilferechtsänderungsgesetzes vom 31.08.2013. Das 1.221 Seiten starke Werk wurde für die Jubiläumsausgabe komplett von neuen Autoren bearbeitet. Die Kommentierung der Vorschriften des RVG wurde ergänzt mit nützlichen Zusatzinformationen, wie z.B. einer kurzen Kommentierung der für die Anwendung des § 23 erforderlichen Vorschriften – u.a. des GKG, der KostO, des GNotKG –, den Streitwertkatalogen für die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit (zu § 23), einer kurzen Kommentierung der über § 35 anzuwendenden Vorschriften der StBVV, dem Abdruck der relevanten Vorschriften des EuRAG (für VV 2200, 2201), und diversen Berechnungsbeispielen (z.B. bei VV 2503, 3100). Insbesondere aufgrund der zahlreichen Zusatzinformationen ist der RVG-Kommentar Riedel/Sußbauer ein nützliches Nachschlagewerk bei Fragen/Problemen des anwaltlichen Gebührenrechts.

RAin Antje Rudolph



Franz Scholz (Hrsg.)

GmbHG

Band 3: §§ 53-85

Verlag Dr. Otto Schmidt, 11. Auflage 2015, 1.673 Seiten
176,00 EUR (Gesamtwerk 474,00 EUR)
ISBN 978-3-504-32556-5

Band III des Großkommentars zum GmbH Recht ist in 11. Auflage erschienen. An dem Gesamtwerk kann kein Gesellschaftsrechtler vorbei. Die Autoren sind teilweise schon seit langem die Leuchttürme des GmbH Rechts.

Band III enthält mit dem 4., 5. und 6. Abschnitt des GmbH-Gesetzes das Recht der Satzungsänderung, der Kapitalmaßnahmen, der Auflösung und der Liquidation unter Einschluss des immer bedeutsamer werdenden GmbH-Insolvenzrechts, ferner des Ordnungs-, Straf- und Bußgeldrechts und des EGGmbHG. Er schließt damit das komplizierte Recht der Insolvenzverschleppung und ihrer strafrechtlichen Folgen ein. Das bis zur 10. Auflage noch bei den §§ 32a, 32b GmbHG behandelte Recht der Gesellschafterdarlehen findet sich nunmehr, ausführlich und gänzlich neu erläutert durch Professor Dr. Georg Bitter, im Anhang zu § 64 GmbHG. Der Inhalt des bisherigen Anhangs zu §64 GmbHG – Insolvenzverschleppung und Insolvenzverschleppungshaftung (Professor Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt) – wird nunmehr in einem Teil B bei § 64 GmbHG behandelt. Wie im Vorwort zum III Band hervorgehoben, schlägt sich der durch MoMiG (2008) und ESUG (2011) immer deutlicher werdende Einfluss des Insolvenzrechts auf das Recht der GmbH allenthalben in der Kommentierung nieder. Berücksichtigung findet auch das in alle Teile des Bandes hineinwirkende Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sowie das Rechtsprechungsrecht über Kapitalbindung, Sanierung und Haftung. In einem umfassenden Werk wie diesem wird auch ausführlich und zuverlässig auf das gesamte GmbH-Strafrecht eingegangen.

Dr. Eckart Yersin

Rechtsanwalt und Notar a. D.



Schrödter (Hrsg.)

Baugesetzbuch: BauGB

Nomos Verlag, 8. Auflage 2015, 2.587 Seiten
ISBN 978-3-8329-5594-6, 258,00 EUR

50 Jahre nach Erscheinen der Erstauflage bringt Nomos das Werk in nun achter umfassend bearbeiteter Auflage heraus. Vor allem die umfangreichen gesetzgeberischen Tätigkeiten (fünf Gesetzesnovellen: u.a. die Klimaschutznovelle 2013, 1. und 2. ÄndG-BauGB 2014) machten die Neubearbeitung erforderlich, was sich auch im Umfang von über 2.500 Seiten niederschlägt. Alle elf Autoren zeichnen sich dadurch aus, dass sie als Praktiker (Anwälte, Richter, Verwaltungsbeamte) tätig sind und damit tagtäglichen Kontakt zur Materie haben. Die Kommentierung berücksichtigt Rechtsprechung und Schrifttum bis Mitte 2014.

Der Kommentar wendet sich an Rechtsanwälte, Gerichte, aber auch an Architekten, Ingenieure, Städte- und Landschaftsplaner und Behörden. Da sich nicht nur im § 1 BauGB Berührungs- und Verzahnungspunkte zwischen

dem BauGB und anderen Rechtsgebieten (z.B. WHG, BNatSchG, ROG, UVPG) ergeben, wurden diese „Nebengebiete“ mit der erforderlichen Tiefe dargestellt, um diese gesetzübergreifenden Verknüpfungen und deren Auswirkungen insb. auf die Bauleitplanung plastisch zu machen. So gehören die ersten knapp 300 Seiten allein der Kommentierung der §§ 1, 1a BauGB.

Das Werk überzeugt durch seine übersichtliche Gliederung und die sachliche und präzise Darstellung der Materie. Die Schlüsselwörter werden durch Fettdruck hervorgehoben. Die Fußnoten umfassen überwiegend höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung. Damit ist der Kommentar konsequent praxisorientiert ausgerichtet. Beispielsweise erfolgt am Ende der Darstellung der Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 – 6, 8 BauGB (Massentierhaltung, energetische Nutzung von Biomasse, Wind und Sonne) eine alphabetische Stichwortliste inkl. dazugehöriger Fundstellen.

Fazit: „Der Schrödter“ überzeugt in Kompetenz und Darstellung. Dem sich selbst gesteckten hohen Anspruch werden die Autoren mehr als gerecht.

RA Dirk Hofrichter

Antwort und gleichzeitig das passende Muster, das er für den jeweils nächsten Schritt benötigt. Das entlastet den Kanzleibetrieb und verschafft Rechtssicherheit bei der Durchsetzung von Ansprüchen.

Dabei wird so gut wie jede Verfahrenssituation behandelt, sodass man mit dem Werk - von der Übernahme des Mandats bis zur Zwangsvollstreckung- schnell zum Erfolg gelangt. Neben den klassischen verfahrensrechtlichen Themen bieten die Autoren geballtes Expertenwissen zu allen gängigen Rechtsgebieten (z. B. Mietrecht, Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht); so bekommt man das tägliche Arbeitsgebiet in den Griff, aber auch Rechtsgebiete, mit denen man nur hin und wieder in Berührung kommt.

In diesem Werk befinden sich über 1.500 Muster für Schriftsätze an das Gericht, Mandantenschreiben bzw. Schreiben an Gegner und Behörden. Ergänzend werden die Sachverhalte anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung klar und kompakt dargestellt. Aus diesen Gründen ist dieses Handbuch ein sehr guter Begleiter für die tägliche Praxis.

Stephan Lofing

FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



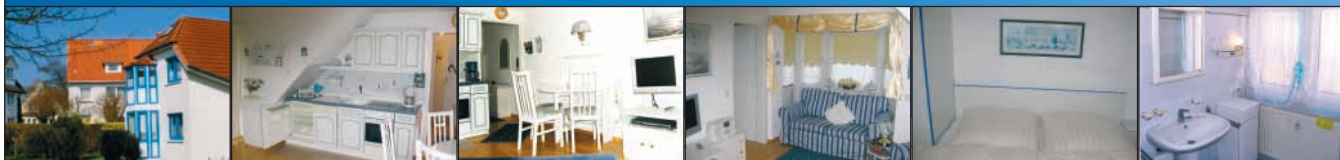
Prof. Dr. Volkert Vorwerk (Hrsg.)
Das Prozessformularbuch ZPO-FamFG-ArbGG
 Verlag Dr. Otto Schmidt,
 10. Auflage 2015, 3.146 Seiten, inkl. CD,
 ISBN: 978-3-504-07018-2, 139,00 EUR

Das Prozessformularbuch ist Praxishandbuch und Formularbuch in einem: Durch diese Kombination findet der Rechtsanwalt mit denkbar geringem Zeitaufwand für jedes Begehren seines Mandanten genau die richtige

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen

in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspas, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.
 Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



Datum	Thema	Referent	Veranstalter
02.05.	Umgang mit dem BGB -Insbesondere zur Prüfungsvorbereitung zum Rechtsfachwirt (Bearbeitung von Fällen für die Teilnehmer am Fernstudium der Beuth Hochschule und des RENO-Bundesverbandes - Hilfestellungen Klausurentchnik)	Ivonne Behrendt	RENO Berlin-Brandenburg
05.05.	Ausschreibungen von IT – praxisorientiert und rechtssicher	Dr. Thomas Kirch Bastian Haverland	Behörden Spiegel
05.05.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht	Siegfried Fahr	Berliner Anwaltsverein
05.05.	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Strafverfahren	Prof. Dr. Carsten Wegner	Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts sowie der Wirtschaftsprüfung
06.05.	Aktuelle Brennpunkte des Gewerberaummietrechts	Kai-Jochen Neuhaus	Deutsches Anwaltsinstitut
06.05.	Aktuelles aus dem Notariat -Verwahrungsablauf, Treuhandgeschäfte, Abwicklungsprobleme	Sabine Bünning	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten
06.05.	Arbeitskreis Arbeitsrecht	Helene Anders	Berliner Anwaltsverein
06.05.	Gebühroptimierung im Familienrecht – Beratungshilfe – Verfahrenskostenhilfe	Edith Kindermann	Deutsches Anwaltsinstitut
07.05.	Zeitmanagement für ReNos und Office Manager	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
08.05.	Aktuelle Rechtsprechung Kaskoversicherung und Rechtsschutzversicherung	Prof. Dr. Karl Maier	Deutsches Anwaltsinstitut
08.05.	Handelsrecht -Gründungsurkunden und ihre Abwicklung, verschiedene Registeranmeldungen	Lydia Wank	RENO Berlin-Brandenburg
08.05.	Kaufrecht am Bau	Daniel Hürter Alexander Leidig	Deutsche AnwaltAkademie
08.05.	Praxisschwerpunkte des einstweiligen Rechtsschutzes im Arbeitsgerichtsverfahren	Michael H. Korinth	Deutsches Anwaltsinstitut
08.05.	Strategieberatung des Insolvenzgläubigers	Dr. Mark Boddenberg Dr. Ria Brüninghoff	Deutsche AnwaltAkademie
08.05.	Taktik im arzthaftungsrechtlichen Zivilprozess	Dr. med. Helge Hölzer	Deutsches Anwaltsinstitut
08.05.	ZPO und RVG - Speziell Verfahrensablauf und Wertberechnung u.v.m.	Ingeborg Asperger	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
09.05.	Aktuelles Internetrecht	Prof. Dr. Thomas Hoeren	Deutsches Anwaltsinstitut
09.05.	Notariat - Speziell -Was man im Notariat von der Grundbuchordnung wissen sollte	Dr. Peter Meier	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbil- dung der RENO-Ange- stellten
12.05.	Aktuelle Rechtsprechung zum GmbH-Recht	Björn Retzlaff	Berliner Anwaltsverein
12.05.	Arbeitskreis IT-Recht: Antiterrordateigesetz	Prof. Dr. Clemens Arzt	Berliner Anwaltsverein
12.05.	Das 1x1 der Zwangsvollstreckung	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
13.05.	Kanzleiorganisation von Aktenverwaltung bis Zwangsvollstreckung		RA-MICRO Berlin- Brandenburg GmbH
19.05.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht	Gerald Budde	Berliner Anwaltsverein
20.05.	Gebühren im Vergaberecht	Dorothee Dralle	Dralle Seminare
20.05.	RA-MICRO Kanzlei E-Workflow in Berlin		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
20.05.	RVG - Speziell -Die Anwaltsvergütung im familienrechtlichen Mandat	Horst-Reiner Enders	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbil- dung der RENO-Ange- stellten
20.05.	SGB II und SGB XII	Astrid Lente-Poertgen	Deutsches Anwaltsinstitut
20.05.	Untergemeinschaften	Tobias Scheidacker	Berliner Arbeitsgemein- schaft für das Wohnungs- eigentumsrecht
20.05.	WEG: Effektive Vollstreckung bei Wohnungseigentum	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
21.05.	Arbeitsrechtliche Probleme bei Umstrukturierungen	Wolfgang Arens	Deutsches Anwaltsinstitut
21.05.	Basiswissen Schiedsverfahren - ein Überblick für Berater mittelständischer Unternehmen	Dr. Antje Baumann	Berliner Anwaltsverein
21.05.	Die schnelle und effektive Zwangsvollstreckung für jeden Gläubiger	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
21.05.	RVG im Umgang -Probleme im Alltag -Fachwissen intensiv	Horst-Reiner Enders	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbil- dung der RENO-Ange- stellten
22.05.	RVG/ZPO/GKG: aktuelle Rechtsprechung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
23.09.	Die Nachlasspflegschaft und Die Tatortreinigerin	Ralf Hamberger, Stephan Meyer, Antje Große Entrup	Berliner Anwaltsverein
27.05.	Flüchtlingsschutz in Deutschland	Dr. Manfred Schmidt	Juristische Gesellschaft zu Berlin
27.05.	Kanzleiorganisation von Aktenverwaltung bis Zwangsvollstreckung		RA-MICRO Berlin Brandenburg GmbH
28.05.	Arbeitskreis Verwaltungsrecht: Aktuelle Rechtsprechung zum Staatshaftungsrecht	Dr. Frank Fellenberg	Berliner Anwaltsverein
29.05.	Workshop zur Zwangsvollstreckung - Erfahrungsaustausch / Vortrag -Was ist zu beachten bei Pfändungen, Versteigerungen, Räumungen etc.	Babett Pysik	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten
02.06.	Das Wohnungseigentumsrecht	Ulrich Rigo	Berliner Anwaltsverein
02.06.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Rechtsprechung des Kammergerichts zum Maklerrecht	Katrin Schönberg	Berliner Anwaltsverein
03.06.	“Die Kanzlei professionell repräsentieren” - Mandantenbeziehungen verbessern und schwierige Situationen meistern -	Ortrud Decker	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten
04.06.	ZV effektiv - 2015	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
05.– 06.06.	Praxis des Unternehmenskaufs	Christian Feuerer Stephan Hettler	Deutsche AnwaltAkademie
05.06.	Aktuelle Rechtsprechung des BAG zum Kündigungsschutzrecht	Dr. Mario Eylert	Deutsche AnwaltAkademie
05.06.	Liegenschaftsrecht - Speziell “Aktuelle Entwicklungen im Liegenschaftsrecht”	Prof. Wolfgang Schneider	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten
05.06.	Prognosebegutachtung im Straf- und Maßregelvollzug	Dr. med. Detlev Blocher	Deutsche AnwaltAkademie
05.06.	RA-MICRO Kanzlei E-Workflow in Stralsund		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
06.06.	GNotKG Aktuell - Speziell für Auszubildende - Das Notarkostenrecht auch zur Prüfungsvorbereitung	Sylvia Granata	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten
10.06.	Probleme in der Praxis der Patientenverfügung	Dietmar Kurze, Volker Loeschner, Michael Wardenga	Berliner Anwaltsverein

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
10.06.	RA-MICRO Kanzlei E-Workflow in Berlin		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
11.06.	Aktuelle Entwicklungen RVG, Beratungskostenhilfe, Verfahrens-/ Prozesskostenhilfe	Sabine Jungbauer	Deutsches Anwaltsinstitut
11.06.	Buchführung und Steuern in der RA-Kanzlei	Waltraud Okon	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
12.06.	Arbeitsrecht aktuell Teil 2	Werner Ziemann	Deutsches Anwaltsinstitut
12.06.	Compliance im Arbeitsrecht		ARBER seminare
12.06.	Kanzleiorganisation/Zeitmanagement	Waltraud Okon	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
12.06.	Praxiskauf- und Gemeinschaftspraxisverträge rechtssicher gestalten	T. Münnch	ARBER seminare
12.06.	Update Kapitalmarktrecht 2015	Dr. Martin Lange	Deutsches Anwaltsinstitut
12.06.	Warm up im Strafverfahren - Tipps und Anträge zum Prozessauftakt	Horst Wesemann	SVO-Seminare
13.06.	RVG-Aktuell - speziell für Auszubildende - Das RVG auch zur Prüfungsvorbereitung -	Sylvia Granata	RENO Berlin-Brandenburg
15.06.	Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht – Teil 2	Armin Walther	Deutsches Anwaltsinstitut
17.06.	Besuch der Jugendarrestanstalt Berlin	RiAG Pervetz	Berliner Anwaltsverein
17.06.	Konfliktmanagement in der Anwaltskanzlei Juliana Helmstreit		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
18.06.	Umgang mit schwierigen Mandanten, Kolleginnen oder Vorgesetzten	Juliana Helmstreit	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
20.06.	ZV - Speziell -Grundzüge des Verbraucher-Insolvenzverfahrens	Prof. Brigitte Steder	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten
30.06.	Familienrecht: Abänderung von Unterhaltstiteln	Edith Kindermann	Berliner Anwaltsverein

Arbeitsrechtliche Kanzlei mit stabilem Mandantenstamm zur Übernahme (Kauf o.ä.) in 2015 oder 2016 gesucht.

Erste Kontaktaufnahme bitte unter arbeitsrechtskanzlei.2015-2016@gmx.de.
Strenge Vertraulichkeit wird selbstverständlich zugesichert.

Rechtsanwalt und Notar sucht Nachfolger/-in

für seinen wirtschaftlich selbständigen Sozietätsanteil (Außensozietät) mit überdurchschnittlichem Umsatz in Charlottenburg.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4-2015-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Erfahrener Zivilrechtsanwalt (Schadenersatzrecht, Mietrecht, WEG-Recht u.a.), **sucht Mitarbeit** auf Teilzeit- bzw. Honorarbasis.

Kontakt/ Tel. 0170 9037672."

RA (FA für Arbeits- und Verkehrsrecht)

möchte seinen Geschäftssitz vom Kurfürstendamm nach Zehlendorf verlegen und **sucht Kanzleiräume** bis ca. 150 qm zur Miete oder zum Erwerb (auch Kanzleiübernahme möglich).

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2015-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Etablierte Anwaltskanzlei in repräsentativer Lage in Potsdam

bietet Gelegenheit zur freien Mitarbeit.

Büro und Sekretariat werden gestellt.

Interessenten melden sich bitte bei Herrn RA Tobias Möhlmann unter moehlmann@mp-rechtsanwaelte.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Rechtsanwalt (m/w)

für Kanzlei mit Schwerpunkt Immobilienrecht / Notariat

Es erwartet Sie Immobilienwirtschaftsrecht auf höchstem Niveau, einschließlich der Betreuung internationaler Immobilienportfolios. Wir bieten einem engagierten und unternehmerisch denkenden Rechtsanwalt mit Berufserfahrung aus einem anspruchsvollen Kanzleiumfeld eine herausragende Chance, sich als Rechtsanwalt / Notar und kurzfristig als Partner zu etablieren.

PROBANDT

Rechtsanwälte · Notar
Karriere@Probandt.com

Hagenstr. 30 | 14193 Berlin
Tel.: +49 (30) 895907-0 | www.probandt.com

Prädikatsjurist (gut/vollbefriedigend),

53 Jahre alt, **bietet freie Mitarbeit** in Anwaltskanzleien/ Unternehmen zu attraktiven Konditionen an. Es werden über 20 Jahre berufliche Erfahrung als Richter am Land- und Amtsgericht eingebracht. Der richterliche Dienst wurde zum 31.12.2014 aus persönlichen Gründen und auf eigenes Verlangen aufgrund Umzugs nach Berlin beendet.

Kontakt: Marcus Linnert · Mobile: 0162-5294671
e-mail: marcus.linnert@t-online.de

Großer, heller Büroraum, ca. 25 qm, Stuck, Parkett,

Mitnutzung des großen Besprechungsraums, der Nebengelasse sowie der technischen Infrastruktur, in verkehrsgünstiger Lage (Kreuzberg, Mehringdamm), an **wirtschaftsrechtlich orientierte/n Kollegin/Kollegen** (bevorzugt Film/ Medien/IT) zu vermieten. Netto-Miete derzeit 505,07 inkl. NK VZ, zzgl. Strom/Gas VZ. Zunächst reine Bürogemeinschaft, gemeinsame Weiterentwicklung nicht ausgeschlossen.

Kontakt: kanzlei@ra-lieberum.de

Wirtschaftskanzlei in Berlin-Mitte Kooperation / Zusammenarbeit

Gut eingeführte Wirtschaftskanzlei in Berlin-Mitte sucht 1 bis 2 (jüngere) selbständige Kollegen / Kolleginnen zur Zusammenarbeit, möglichst mit eigenem Mandantenstamm.

Die Kanzlei besteht derzeit aus 4 Rechtsanwälten /-innen, der Schwerpunkt liegt im Immobilienrecht, Verkehrs- und Schadensrecht sowie allgemeinen Wirtschaftsrecht. Geboten werden repräsentative Kanzleiräume in Top-Lage mit vollständiger moderner Ausstattung, eingespieltes Sekretariat, professioneller Internetauftritt sowie angenehmes Arbeitsumfeld.

Angesprochen sind engagierte, kompetente und selbständige Kollegen (auch Berufsanfänger mit erster Erfahrung), die eine Herausforderung suchen und Perspektiven haben, um gemeinsam die Kanzlei auszubauen und zu ergänzen. Gewünscht ist zunächst eine enge Kooperation, die mittelfristig zu einer dauerhaften Partnerschaft führt.

Ansprechpartner Rechtsanwalt Florian Becker
www.law-care.de | f.becker@law-care.de | 030 2082986

Rechtsanwaltskanzlei in Berlin Wilmersdorf mit Schwerpunkt im Ausländerrecht

sucht Rechtsanwalt als freien Mitarbeiter/ Teilzeit, **ausgelernte Rechtsanwaltsfachangestellte** und eine

Rechtsanwaltsfachangestellte in Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Bewerbungen bitte unter:

LINGNAU & LINGNAU Rechtsanwälte
Hohenzollerndamm 18 · 10717 Berlin

Fax: 030/86201144 · Email: a.lingnau@kanzlei-lingnau.de

Rechtsanwaltskanzlei mit zwei Anwälten in zentraler Lage (Nähe S+U-Bhf. Friedrichstraße) in modernen Räumen bietet ab sofort

1 Büroraum mit ca. 16 m²

einschließlich anteiliger Nutzung von Besprechungs- und Nebenräumen zur Untervermietung. Wir suchen eine/n sympathische/n Rechtsanwalts- und/oder Steuerberaterkollegen/in. Spätere vertiefte Zusammenarbeit wird nicht ausgeschlossen. Die Mitbenutzung der Infrastruktur ist nach Absprache möglich.

Leonhard & Thierfelder Rechtsanwälte | Partnerschaft,
leonhard@LTW-recht.de, Tel: (030) 2408 3895

Zwei Wirtschaftsanwälte mit Schwerpunkten im Kapitalanlage-, Insolvenz- und Gesellschaftsrecht mit zwei Sekretärinnen

suchen kurzfristig Büroflächen (2-3 Räume)

in repräsentativer Lage am Kurfürstendamm bzw. Kollegen für Bürogemeinschaft in bestehenden Kanzleiräumen in dieser Lage.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4-2015-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

An

Gudrun oder Christine.....:

Die Rehe warten. In Schweden. Und wenn Du aus Italien zurück sein solltest, und Dich der Nachtsitz immer noch reizt, dann melde Dich. Einfach offen per Email an kristian@goertz.dk, oder incognito an Harbovej 42, DK-3700 Rønne. Ich würde mich freuen. ♥ Kristian

Rechtsanwalt mit über **15-jähriger BE in Urheber- / Medien-, Lizenzrecht**, bietet **freie Mitarbeit**, auch in anderen zivilrechtlichen Gebieten, an.

Kontakt bitte über RA-FM@gmx.de

Ihre Kanzlei / Zweigstelle am Hackeschen Markt

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung Günstig gelegen und preiswert: **Tel. 030 - 311 69 85 95**

Praxisrecht

Dr. Fürstenberg & Partner
Hamburg · Berlin · Heidelberg

Mit unserem Team aus derzeit 10 Rechtsanwälten und Fachanwälten für Medizin-, Steuer- und Arbeitsrecht sind wir bundesweit tätig in der Beratung und Vertretung von Unternehmen im Gesundheitsmarkt.

Zur Unterstützung unseres Berliner Standortes suchen wir eine(n)

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Sie können Prädikatsexamina vorweisen. Berufserfahrung sowie eine Promotion sind vorteilhaft. Sie streben zudem einen Fachanwaltstitel im Medizinrecht und weiteren Fachgebieten an oder können diese(n) bereits vorweisen.

Wir bieten Ihnen eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit, leistungsgerechte Bezahlung, Fortbildungsförderung und bei Eignung die langfristige Aussicht auf eine Partnerschaft.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: kariere@praxisrecht.de

Praxisrecht – Dr. Fürstenberg & Partner – Rechtsanwälte
Lokstedter Steindamm 35 | 22529 Hamburg
Fon: 040 - 23 90 87 6-0



Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-8862 95 94
Telefax 030-8862 95 99
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Mieter für schöne, modern eingerichtete Kanzleiräume in 10623 Berlin, Nähe Savignyplatz, zur sofortigen Mitnutzung gesucht.

Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei mit langjährigem Mandantenstamm bietet

3 Büroräume (ca. 90 qm)

inklusive Nutzung von Besprechungsräumen und Büroinfrastruktur. Wir suchen Rechtsanwaltskollegen/-innen, gern auch mit der Zulassung als Notar. Eine weitergehende Zusammenarbeit ist nach Absprache möglich. Nähere Informationen zu unserer Kanzlei erhalten Sie unter:

Telefon: 030 885995 - 36 (Sekretariat)

E-Mail: info@beratung-sk.de

Ansprechpartner:

Steuerberater und Rechtsanwalt Uwe Kämpf

Über eine erste Kontaktaufnahme würden wir uns freuen.

Spek & Kämpf · Rechtsanwälte Steuerberater
Uhlandstraße 7 - 8 · 10623 Berlin

Fachanwaltskanzlei Familienrecht in Berlin-Charlottenburg, **sucht Kollegen (m/w)** vorzugsweise mit Schwerpunkt Familienrecht, Erbrecht, Steuerrecht zur Zusammenarbeit **in einer Bürogemeinschaft** in großer repräsentativer und zentral gelegener Altbaukanzlei.

Email: kanzlei@advocatae.de; www.advocatae.de

2-3 Kanzleiräume im Pergamon Palais

Rechtsanwaltskanzlei mit attraktiven Räumen direkt gegenüber der Museumsinsel bietet ab sofort 1-3 Büroräume zwischen 13 und 30 m² inkl. ant. Nutzung von Besprechungs- und Nebenräumen zur Untermiete an sympathische Rechtsanwalts- und/oder Notarkollegen sowie Steuerberater. Eine Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft mit ergänzenden Rechtsgebieten wäre wünschenswert.

Kontakt: baerenklau@dtb.eu www.dtb.eu



Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
 Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de • www.scriptart.de

REPRÄSENTATIVE BÜRORÄUME AN DER SPREE

Wir bieten in unseren Kanzleiräumen (ca. 520 qm über 2 Etagen) am Märkischen Ufer 34 ab 1. Mai 2015 repräsentative Büroräume zur Untermiete in Bürogemeinschaft an. Je nach Bedarf und Vakanz stehen grds. 1 bis 3 Räume (je 16 – 20 m²) inkl. Mitbenutzung eines großzügigen Besprechungs- und Wartezimmers mit Blick auf Spree und Fernsehturm zur Verfügung. Weiterer Kanzleiservice nach Bedarf.

Kontakt: **Rechtsanwältin Britta Herrström**
 Telefon: 030 / 440 133 00
 EMail: herrstroem@spiess-schumacher.de
 Webseite: www.spiess-schumacher.de

Büroräume in attraktiver City-West Lage:

In unserer jungen, modernen Kanzlei im repräsentativen Berliner Altbau bieten wir einen Büroraum (ca. 25 m²) zur Anmietung in Bürogemeinschaft. Konferenzraum, Empfang, Technik etc. b. B. gerne zur Mitbenutzung.

www.behnke-hochgrebe.de (030) 34663099-0

Immobilienrechtlich ausgerichtete Kanzlei nahe Leipziger Platz bietet für gestandene/n Kollegen/in mit eigenem Dezernat Büroraum in repräsentativer Lage.

Sekretariatsarbeitsplatz sowie eine moderne Büroinfrastruktur stehen zur Verfügung.

Kontakt: Rechtsanwälte Steeger,
 Leipziger Straße 124, 10117 Berlin
 Telefon: 030/263 91 28-14

Schwoerer & Kollegen

Rechtsanwälte

Wir sind eine insolvenz- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für das insolvenzrechtliche Dezernat unseres Potsdamer Büros eine(n)

Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin

sowie eine(n)

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

mit ausgeprägtem wirtschaftlichen Verständnis. Berufserfahrung wäre von Vorteil.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an Herrn Rechtsanwalt Meinhard.

Büro Potsdam
 Friedrich-Ebert-Straße 8,
 14467 Potsdam
 Tel.: 0331/27 99 3-0
 Fax: 0331/27 99 3-25
 potsdam@sukra.de

Büro Berlin:
 Kurfürstendamm 130
 10711 Berlin
 Tel.: 030/346 670 570
 Fax: 030/346 670 577
 berlin@sukra.de

www.sukra.de

***** Berlin – Olivaer Platz / Ecke Kurfürstendamm*****

Wir bieten ab sofort in exzellenter Lage in unmittelbarer Kudamm-Nähe einen repräsentativen Büroraum inkl. Büroservice (Vollausstattung des Büros, Sekretariat, TK-Anlage etc.) zwecks Gründung einer

Bürogemeinschaft für RAe/Notar/StB/ WP

auch geeignet als Berlin-Niederlassung eines überregionalen Büros

Rechtsanwälte Hüllen & Kollegen, Tel.: 030 / 88 71 49 10
 E-Mail: berlin@rae-huellen.de

Aus Altersgründen ab sofort oder später

Nachfolger/-in für Einzelkanzlei gesucht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4-2015-1** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Bürogemeinschaft/Kooperation

Kollegen bieten RA/in und Notar/in eine Bürogemeinschaft an m. d. Ziel späterer Kooperation.

Rechtsanwälte Schuler – Notar a.D., Scharnhorst, Notar
 Tel: 030/8824931

Anwaltskanzlei bietet einen Büroraum

direkt am Rathaus Steglitz (Schloßstraße)

gerne im Komplettpaket mit technisch-organisatorischen Serviceleistungen, bei Bedarf auch komplett eingerichtet.

Wir sind eine kleinere Kanzlei, vielfältig beschäftigt im Zivilrecht mit Schwerpunkten im Gewerblichen Rechtsschutz/Urheberrecht und Miet-/Immobilienrecht. Wir suchen eine(n) aufgeschlossene(n) Kollegin oder Kollegen, zunächst für eine Bürogemeinschaft. Kollegiale Unterstützung (z. B. Urlaubs-/Terminvertretung) sind für uns selbstverständlich, an einer weitergehenden Zusammenarbeit bzw. Partnerschaft sind wir perspektivisch sehr interessiert.

Für einen ersten Eindruck können Fotos unserer Räume unter www.immonet.de, Immonet-Nr. 17865493, angesehen werden.

Kontakt: post@ryr-berlin.de

Anzeigenaufgabe

bitte per E-Mail an:

cb-verlag@t-online.de

Bitte immer eine Absenderanschrift angeben!

NEU Erster Kanzleiservice für Rechtsanwälte NEU

In einem hochrepräsentativen denkmalgeschütztem Haus am oberen Kurfürstendamm mit Blick auf Gedächtniskirche wird im November der erste Büroservice für Rechtsanwälte installiert. Hier können sich Kollegen niederlassen, die noch über keinen eigenen Kanzleibetrieb verfügen oder die sich selbständig machen wollen ohne die hohen Kosten für die Einrichtung einer eigenen Kanzlei zu haben.

Die Angebotspalette geht von einem eigenen Raum mit Nutzung der Büroinfrastruktur einschl. Konferenzraum und der teilweisen Mitarbeit einer Reno-Fachangestellten bis zur alleinigen Nutzung des Konferenzraumes mit Telefon- und Postdienst. Auch interessant für auswärtige RA und Kollegen, die nur zeitweise einen repräsentativen Platz für Besprechungen suchen.

Die Mietanteile liegen monatlich zw. 120,- und 900,- €.

Das konkrete Angebot erfragen Sie bitte unter TEL 030/88572330 oder FAX 0308925077.

TERMINSVERTRETUNGEN

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe

Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in **Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**

übernehmen

Bohn & Kollegen · Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 · 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 · Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>



neugebauer | vieth | wutzmer

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Kanzleisitz neben dem VG und ArbG in Frankfurt (O).
Terminsvertretungen vor allen Gerichten in Frankfurt (O).

LOGENSTRASSE 13 A | 15230 FRANKFURT (ODER) | TEL (0335) 52 29 32
FAX (0335) 52 37 88 | INFO@KANZLEI-NVW.DE | WWW.KANZLEI-NVW.DE

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Mit einer **Anzeige** in der
Mai-Ausgabe 2015 des
Berliner Anwaltsblatts
sind Sie auch auf dem
Deutschen Anwaltstag 2015
in Hamburg vor Ort präsent!

Anzeigenschluss: 4. Mai 2015

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht
deutschen Kollegen für Mandatsübernahme
in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwalt & Advocaat
Dircksenstraße 52, 10178 Berlin
030 577 014 660

timmermans@gtp-legal.de · www.gtp-legal.de

„Auch in **RA-MICRO**
kostet mich die Suche nach
einer Akte Zeit. Aber **nicht**
mehr als 5 Sekunden.“



A. Bläsing

Anne Bläsing, Rechtsanwaltsfachangestellte,
KOMNING Rechtsanwälte, Neubrandenburg

Für elektronische Aktenführung
statt Papierstau:

**RA-MICRO - Die Nr. 1
in Deutschlands Kanzleien.**

Mehr unter **www.ra-micro.de**



RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Infoline 0800 726 42 76